NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

2. JAHRGANG, HEFT 2 2. VIERTELJAHR 1942

*I. Teil: Abhandlungen*

# Zur systematischen Stellung des deutschen Sozialrechtes

Von Prof. Dr. Heinz Rhode,
Arbeitswissenschaftliches Institut der DAF., Berlin

Das deutsche Arbeitsrecht, wie es auf das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit gegründet und in der Folgezeit durch Einzelgesetze und Verordnungen, durch Wissenschaft und Rechtsprechung weiter gestaltet worden ist, wird durch das im Auftrage des Führers vorbereitete umfassende deutsche Sozialwerk einen bedeutenden Strukturwandel erfahren. Wurde es bisher einer nicht nur in Deutschland bestehenden Übung entsprechend meist isoliert als Recht des Arbeitsverhältnisses und der staatlichen Arbeitsverfassung gesehen, so daß schon die Gebiete des Arbeitsschutzes, des Einsatzes der Arbeitskräfte und der Sozialversicherung mehr als Grenzmaterien betrachtet wurden, so wird es sich in Zukunft als Teilstück eines umfassenden Sozialrechtes darstellen, das auch die Versorgung aller Schaffenden nach dem Arbeitsleben, die Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit, die Berufserziehung und -ausbildung und die Lenkung aller Arbeitskräfte an den Platz der bestmöglichen Leistung zum Inhalt haben wird. Dieses Sozialrecht wird nicht mehr ein Recht für eine bestimmte Klasse oder Einkommensstufe sein, es wird nichts mehr mit Wohltätigkeit zu tun haben, sondern es wird die Ordnung des Zusammenlebens aller Volksgenossen in der Volksgemeinschaft und damit ein Kernstück der nationalsozialistischen Lebensordnung überhaupt darstellen.

Bei solchem Ausblick in die nächste Zukunft deutscher Rechtsentwicklung stellt sich von selbst die Frage, wo dieses große Rechtsgebiet in einem sinnvoll gegliederten Ges. ntrecht seinen Platz erhalten muß. Diese Frage berührt nicht nur die Form und den äußeren Aufbau der Rechtsordnung, sondern sie greift tief in letzte Problemstellungen des Rechtes hinein und ist dementsprechend nur aus einer wesenhaften Erkenntnis unseres Rechtes zu lösen.

Seit Jahrhunderten ist uns die Spaltung des Rechtes in öffentliches und privates Recht geläufig. Mag auch ihre Begründung aus dem

römischen Recht heraus nach den neueren Forschungen zweifelhaft geworden sein, gewiß ist, daß sie sich in Deutschland in zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Rezeption des römischen Rechtes durchgesetzt und daß sie in ihrem Grundgedanken zunächst durchaus günstig gewirkt hat. Solange nämlich das damals unentwickelte deutsche Recht diese Unterscheidung nicht kannte, war es möglich, hoheitliche Rechte wie solche des Privatrechtes zu behandeln, sie zu veräußern, zu verpfänden, zu verpachten und sie nach privatrechtlichen Regeln im Erbfall zu teilen. Hier hat die deutsche Abgrenzung von hoheitlichen Befugnissen und privatem Rechtsverkehr die Staatsgewalt in die ihr gemäße Ebene gehoben und damit erst ihre volle Ausbildung im absoluten Staate ermöglicht.

In der liberalistischen Epoche hat dann aber das Gebiet des Privatrechtes seinen Vorteil aus der scharfen Aufspaltung des Rechtes gezogen. Hatte der absolute Staat den wenigstens formalen Vorrang des öffentlichen Rechtes gekannt, so wurde nun das öffentliche Recht auf einen engen Bereich zurückgedrängt und damit dem Bürger ein von staatlichem Zugriff freier Raum geschaffen. Dadurch ist dann die Einheit des Rechtes verlorengegangen; je nach der Zuordnung eines Rechtsgebietes zum öffentlichen oder privaten Recht gehörte dieses Gebiet zu verschiedenen Rechtswelten, wobei sich allerdings nicht verkennen läßt, daß das öffentliche Recht in immer stärkeren Maße dem Privatrecht Raum gegeben und sich seiner besonderen Denkweise angeglichen hat.

Die Ablösung des Liberalismus durch die nationalsozialistische Weltanschauung hat in Deutschland die Auseinandersetzung über Notwendigkeit und Sinn der Rechtsaufteilung wieder in vollen Fluß gebracht. Für ein Recht, das Lebensordnung einer Volksgemeinschaft sein will, ist ein Raum, in dem das Einzelglied allein nach seinen Wünschen, also auch gemeinschaftswidrig, handeln könnte, begrifflich ausgeschlossen. So gewiß man der Initiative des Einzelgliedes, in der eine der stärksten schöpferischen Kräfte liegt, möglichst freien Raum gewähren will, so kann man doch niemals gemeinschaftsfreie und -fremde Rechtsverhältnisse irgendwelcher Art zulassen. Das Trennungsdenken kann daher in unserer Rechtsordnung jedenfalls insofern keinen Platz mehr haben, als die Gemeinschaft ihre Belange überall, auch in den bisher privatesten Gebieten, muß durchsetzen können. In solchem Sinne ist jetzt alles Recht „öffentliches" Recht nach der bisherigen Begriffsbestimmung, die bisherige Trennung also überwunden. Man hat sich daran gewöhnt, nur noch umschreibend vom „sogenannten" Privatrecht zu sprechen.

Gleichwohl kann man auf eine Gliederung des Rechtes nicht verzichten, wenn man es tiefer erfassen und durchdringen will. Es bleibt ein grundsätzlicher Unterschied, ob der Staat ein Grundstück, das er benötigt, in den Formen des bürgerlichen Rechtsverkehrs kauft oder ob er es unter Einsatz seiner hoheitlichen Mittel zwangsweise ent-

eignet. Die Rechtsgestaltung durch Befehl oder Vereinbarung, das Unterworfensein unter die hoheitliche Gewalt oder die vertragliche Gebundenheit, die Durchsetzung von Rechtsänderungen durch unmittelbaren Zwang oder in den Formen des Zivilprozesses weisen große Verschiedenheiten voneinander auf und deuten offenbar darauf hin, daß in der Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht doch ein richtiger Kern enthalten sein muß. Ernst Rudolf Huber[1]) sieht ihn zutreffend nicht so sehr darin, daß man, wie früher, ganze Rechtsgebiete oder auch nur Rechtsverhältnisse dem einen oder anderen „Teil" des Rechtes zuordnen könne, sondern daß die Funktionen der Rechtsgestaltung nach solchen des hoheitlichen oder des volksgenössischen Rechtes unterschieden werden können. In der Tat können durch hoheitlichen Akt privatrechtliche Rechtsverhältnisse gestaltet, eine Aktiengesellschaft, ein Kartell, ein Kaufvertragsverhältnis geschaffen werden, während jede Art volksgenössischer Rechtsetzung ein Rechtsverhältnis hervorruft, das öffentlich-rechtliche Elemente enthält und je nach seiner Bedeutung für die Volksgemeinschaft der weiteren Einflußnahme der vertragschließenden Volksgenossen weitgehend entzogen sein kann. Kann man so das Recht in seiner Bewegung sinnvoll aufgliedern, so ist damit doch die alte Aufspaltung nicht wieder in Kraft getreten. Jeder Versuch, das einmal entstandene Rechtsverhältnis dem öffentlichen oder privaten Rechte zuzuordnen, ist und bleibt auch nach dieser Lehre fruchtlos, weil sich überall im Bereiche des volksgenössischen Rechtes öffentlich-rechtliche Bindungen feststellen lassen und es daher nur auf das wenig aussichtsreiche Bemühen ankommen könnte, im einzelnen Rechtsverhältnis und Rechtsgebiet das Überwiegen dieser oder jener Funktionen zu ermitteln.

Hubers Darlegungen sind bisher nicht widerlegt worden. Man könnte daher die alte Trennung für unser Recht als überwunden bezeichnen und die Gliederung wesentlich in den funktionellen Bereich legen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die in Jahrhunderten üblich gewesene Einteilung auch heute noch in Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung und nicht zuletzt in der Rechtswissenschaft Nachwirkungen behalten hat. Schließlich gibt es Rechtsgebiete, in denen ausschließlich durch hoheitliche Funktionen gestaltet wird, wie das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, das Steuer- und Wehrrecht, das Strafrecht und weitgehend das Prozeßrecht, und es liegt allzu nahe, diesem Block des öffentlichen Rechtes den des alten Privatrechtes gegenüberzustellen, in dem die hoheitliche Gestaltung und Bindung doch sehr viel weniger sichtbar wird. Gerade die neuen abgeschlossenen und werdenden Kodifikationen haben die Frage nach der Einteilung

[1]) Huber, Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechtes, 1935; Einheit und Gliederung des völkischen Rechtes, *Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft*, 1938, S. 310ff. u. a.

des Rechtsstoffes neu gestellt. So versucht das nationalsozialistische Deutschland ein Volksgesetzbuch zu schaffen, dessen Schwergewicht zwar stoffmäßig im Gebiete des alten Privatrechtes liegt, das aber in starken Ausstrahlungen auch in hoheitsrechtliche Bereiche vordringen will.

Die Frage, wo das Arbeitsrecht und besonders das werdende, deutsche Sozialrecht ihren Platz erhalten sollen, ist also nicht etwa überholt. Seiner Entstehungsgeschichte nach ist das Arbeitsrecht Privatrecht gewesen, wie die „locatio operarum" des römischen Rechtes oder der Dienstvertrag des BGB zeigen. Aber auch jede Regelung des kollektiven Arbeitsvertrages, wie sie das faschistische Arbeitsrecht kennt, liessen sich noch in das Recht privater Vereinbarungen einfügen. Für ein aus dem Geiste des Arbeitsordnungsgesetzes gestaltetes Arbeitsverhältnis ist das aber nicht mehr möglich. Trotzdem sind die Versuche, zunächst das Arbeitsverhältnis und darüber hinaus das Arbeitsrecht aus dem bürgerlich-rechtlichen Denken herauszulösen, auf großen Widerstand gestoßen und noch heute nicht zum endgültigen Ziele gelangt.

Vielleicht ist es deshalb nicht überflüssig, einmal die Frage aufzuwerfen, ob nicht diese starke, noch nicht überwundene Tendenz, das Arbeitsrecht zum alten Privatrecht zu ziehen, nicht noch einen anderen Grund als nur den der historischen Entwicklung hat. Wohin nämlich soll das Arbeitsrecht gehören, wenn es nicht Privatrecht ist? Für das frühere Arbeitsverfassungsrecht oder etwa das Recht der Sozialversicherung war die Antwort leicht, daß alles, was nicht Privatrecht sei, eben öffentliches Recht sein müsse. Nach Hubers Lehre von der Gliederung nach Funktionen würde man sagen müssen, daß diese Gebiete bald durch „hoheitliche Entscheidung", bald durch „volksgenössisches Zusammenwirken" gestaltet würden. Trifft aber solche Alternative auch noch für das auf der Gemeinschaft beruhende Arbeitsrecht und das werdende Sozialrecht zu?

Diese Fragestellung würde zunächst eine kritische Auseinandersetzung mit den Begriffen der „Herrschaft" und „Führung"[1]) und des „Zusammenwirkens" notwendig machen. Wo nämlich der Staat kraft Hoheitsrechtes seine Anordnungen erteilt, mögen diese der Führungsaufgabe dienen, zeigen sich aber eben nach außen hin als Befehle einer übergeordneten Macht. Und im volksgenössischen Rechtsverkehr wirken die Beteiligten zwar im Augenblick des Vertragsschlusses zusammen, das Wesen ihrer Verhandlungen und ihres Vertrages bleibt aber trotz aller beiderseitigen Treuepflicht der Ausgleich der bei jedem der einzelnen Beteiligten verschiedenen Interessen und der Wunsch, diese, soweit es möglich und zulässig ist, auf Kosten des anderen Teils durchzusetzen.

[1]) Dazu Huber, Herrschaft und Führung, *Deutsches Recht* 1941, S. 2007ff.

Wirkliche Führung und wirkliches Zusammenwirken finden sich nur in der Volksgemeinschaft und ihren engeren Gemeinschaften, und es ist bisher nicht genügend erkannt worden, daß hier eine dritte Möglichkeit rechtsgestaltender Funktion liegt. Sollte es wirklich hoheitliche Befehlsgewalt sein, die der Führer des Betriebes bei dessen Leitung, beim Erlaß der Betriebsordnung, bei der Festsetzung von Bußen ausübt? Haben die Auswirkungen der „sozialen Ehre" hoheitlichen oder vertraglichen Charakter? Kann man von hoheitlichen Funktionen in der Familiengemeinschaft sprechen, wenn das Familienoberhaupt seine Rechte ausübt? Ist es eine Funktion hoheitlichen Befehls, wenn demnächst das Versorgungswerk des deutschen Volkes jedem Deutschen, der sein Arbeitsleben abgeschlossen hat, die materielle Sicherung seines Lebensabends gewährt? Von irgendwelcher Gestaltung aus volksgenössischem Vertragsrecht heraus, von dem man bei der Sozialversicherung noch sprechen konnte, kann ja hier offenbar nicht mehr die Rede sein!

So werden also die arbeitsrechtlichen Rechtsverhältnisse und insbesondere das werdende Sozialrecht nicht nur und nicht entscheidend durch hoheitlichen Befehl oder volksgenössische Vereinbarung gestaltet. Wenn diese Funktionen — man denke an das Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses — auch ihre Bedeutung für das Sozialrecht behalten, so sind es doch nicht die für dieses Rechtsgebiet wesensgemäßen Gestaltungsformen. Daran mag es liegen, wenn man sich im Arbeitsrecht nach wie vor zum Privatrecht gezogen fühlt, daß dieses immer noch besser als der hoheitliche Befehl zu passen scheint. Erkennt man aber, daß es noch eine dritte Gestaltungsmöglichkeit für das Sozialrecht gibt, so wird die Ausgliederung dieses Gebietes aus dem Privatrecht sich als unbedingte Notwendigkeit durchsetzen.

Diese dritte Funktion müßte aber die allem Gemeinschaftsrecht im engeren Sinne angemessene sein. Überall dort, wo die wesensmäßigen Auswirkungen einer Gemeinschaft und das Verhältnis des Gemeinschaftsgliedes zu ihr behandelt werden, muß das Recht dafür eigene Gestaltungswege zur Verfügung stellen, die ein Recht, das noch nicht so sehr auf diesen Gemeinschaften aufbaut, wie das unsere, noch nicht erkennt und noch nicht braucht. Neben die Gestaltungsmittel des hoheitlichen Befehls und der volksgenössischen Vereinbarung muß das der Gemeinschaftsführung treten, deren Impulse aus der Gemeinschaft erwachsen, die nicht Befehl aus einem Hoheitsbereich, sondern Gestaltung der in der Gemeinschaft wachsenden Ordnung aus ihr selbst heraus ist. In diesem Sinne leitet der Betriebsführer seine Betriebsgemeinschaft. Während dem hoheitlichen Befehl der Zustand des Unterworfenseins, der volksgenössischen Vereinbarung das Vertragsverhältnis folgt, ist hier der entscheidende Schritt der Eintritt in die Gemeinschaft und das ihm folgende Gemeinschaftsverhältnis. Während der Befehl durch Zwang oder kriminelle Strafe, der Anspruch aus einem

Vertrag durch den Zivilprozeß verwirklicht wird, ist das der Gemeinschaftsfunktion adäquate Durchsetzungsmittel die Erziehung, die Ehrenstrafe und äußerstenfalls der Ausschluß aus der Gemeinschaft.

Das deutsche Sozialrecht und sein Teilgebiet, das Arbeitsrecht im bisherigen Sinne, wird in der Tat weitgehend und wesensgemäß durch solche gemeinschaftsrechtlichen Funktionen gestaltet. Auch hier wäre aber die Formulierung, dieses Rechtsgebiet sei Gemeinschaftsrecht, mißverständlich, weil auch hier hoheitliche und vertragliche Funktionen eine Rolle spielen und auch hier die Feststellung gilt, daß kaum ein Rechtsverhältnis und ein Rechtsgebiet nur eine Gestaltungsform aufweisen. Aber die Erkenntnis, daß das Arbeitsrecht weder Vertragsrecht noch hoheitliches Recht, noch eine Mischung von beiden sein muß, daß hier eigene Gemeinschaftsfunktionen wirken, die gleichberechtigt neben die klassischen Formen des öffentlichen und privaten Rechts treten, dürfte die endgültige Ausscheidung des Sozialrechtes aus dem Gefüge des Privatrechtes wesentlich erleichtern.

Die hier genannten gemeinschaftsrechtlichen Funktionen treten auch außerhalb des Sozialrechtes bei allen Gemeinschaften, in der Ehe, der Familie und nicht zuletzt in der Volksgemeinschaft selbst auf. Dem nachzugehen, ist hier nicht die Aufgabe. Hier ist die Feststellung wesentlich, daß das deutsche Sozialrecht seine ihm gemäße Ausgestaltung in den besonderen Methoden des Gemeinschaftsrechtes findet und daß es dadurch seinen eigenen Charakter erhält und wahrt.

Die konsequente Durchführung des Gemeinschaftsgedankens in der Rechtsordnung ist eine Eigenart des nationalsozialistischen Rechtes. Die hier berührten Probleme sind zwar auch für jedes andere Recht wichtig, wenn es echte Gemeinschaften kennt und anerkennt, aber sie treten bisher nirgends in solcher Bedeutung hervor. Das faschistische Arbeitsrecht baut nicht auf der Betriebsgemeinschaft auf, sondern nimmt starke Anregungen aus der vom Staat gelenkten Gegensätzlichkeit der Berufsverbände, die wesentliche Faktoren der Arbeitsverfassung darstellen. Es arbeitet mit Gesamtvereinbarungen und Einzelarbeitsverträgen, also privatrechtlichen Funktionen und kann das Arbeitsverhältnis daher ohne Verkennung seiner öffentlich-rechtlichen Elemente dem Privatrecht zuschreiben und es in seinem Zivilgesetzbuch regeln. Das deutsche Sozialrecht wird andere Wege gehen müssen.

Jedes Gemeinschaftsrecht kann sich nur im Rahmen einer Volksgemeinschaft entwickeln. Auch das deutsche Sozialrecht beschränkt sich in seiner Anwendung daher zunächst auf die Angehörigen der deutschen Volksgemeinschaft. Das bedeutet aber nicht, daß eine Zusammenarbeit von Angehörigen eines anderen Volkstums mit einer deutschen Betriebsgemeinschaft, wie sie ja auch praktisch in immer stärkeren Maße stattfindet, rechtliche Schwierigkeiten böte. Das deutsche Recht wird hier eine jeder tatsächlichen Lage entsprechende Stufenfolge von Gestaltungsmöglichkeiten bieten, ohne in einseitigen

Doktrinen zu haften. Wer vorübergehend seine Arbeitskraft in deutschen Betrieben zu günstigem Lohn einsetzen will, dem mag eine Rechtslage ähnlich der des im BGB geregelten Dienstvertragsverhältnisses erwünscht sein, weil sie ihm neben der Arbeitspflicht kaum weitere Bindungen auferlegt. Dem, der enger in die deutsche Volksgemeinschaft hineinwächst, kann auch der Weg in die Betriebsgemeinschaft geöffnet werden, womit ihm zugleich auch größere Pflichten erwachsen würden. Wer sich aber bei Wahrung der Pflichten, die er seinem eigenen Volke gegenüber hat, der Volksgemeinschaft seines Gastvolkes so eng und für die Dauer einfügt, daß er alle Pflichten eines Volksgenossen übernimmt, dem wird man bei entsprechenden Voraussetzungen auch die volle Stellung des Gemeinschaftsgliedes einräumen können.

Diese Dinge sind im Fluß; grundsätzliche, gesetzliche Regelungen fehlen noch weithin. Wie sie auch im einzelnen aussehen mögen, gewiß ist schon jetzt, daß das deutsche Sozialrecht als Gemeinschaftsrecht nicht ohne weiteres außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft angewandt werden kann und daß die Grundgedanken dieses Rechtes nur in solchen Völkern aufgenommen werden können, die auch die Idee der Volksgemeinschaft zur praktischen Wirklichkeit zu führen geneigt sind; das aber hängt von der Struktur jedes einzelnen Volkes ab.

Beschränkt sich so das deutsche Sozialrecht auf eine Anwendung im engeren Bereich des deutschen Volkes, so wird es doch auch dem werdenden Europa dadurch einen Dienst von hohem Wert erweisen, daß es die gesamten sozialen Verhältnisse im deutschen Raum endgültig so stabilisiert, daß aus diesem Raum niemals mehr eine soziale Unruhe ausstrahlen kann, sondern daß in diesem Rechtsbereich ein fester Kern ausgeglichener, sozialer Ordnung für ganz Europa gesichert ist.

# Die soziale und rechtliche Stellung der Arbeit in Italien

Von Dr. Enrico Gambelli, Korporationsministerium, Rom

## *1. Die sozialen Probleme und der Krieg*

Im heutigen Leben der Nationen ist die Bedeutung der sozialen Fragen auch im gewaltigen Toben dieses neuen Weltkrieges von unveränderter Wichtigkeit geblieben, wenngleich es scheinen möchte, daß dieses Ringen alles mit seinem furchtbaren Echo übertönen müßte, alles den unmittelbaren militärischen Notwendigkeiten und den elementaren Erfordernissen des materiellen Lebens der Völker opfern müßte. Denn der moderne Krieg beansprucht die Völker wesentlich mehr als die Kriege der Vergangenheit. Er ist militärisch und wirtschaftlich ein totaler Krieg. So mag es befremdlich erscheinen, daß Regierungen und öffentliche Meinung nicht auf die Diskussion und Lösung von sozialen Problemen verzichten wollen, die doch keinen unmittelbaren Einfluß auf den Waffenentscheid zu haben scheinen. Es scheint so, als ob ein Volk, welches von einem Krieg, der hart auf hart geht, ganz in Anspruch genommen und in Mitleidenschaft gezogen ist, nicht bei Fragen verweilen dürfte, welche die Entwicklung seines inneren Lebens und die Verbesserung der Beziehungen zwischen den sozialen Klassen betreffen, sondern nur an seine eigene Erhaltung und an den eigenen Widerstand — als Voraussetzung für den Sieg — denken müßte.

Es ist wahr, daß zwischen Krieg und sozialem Leben noch niemals eine Scheidewand bestanden hat, welche diese beiden Erscheinungen einander entfremdet hätte. Vielmehr beeinflussen sie sich stets wechselseitig, wie dies entsprechend für alle, auch die unterschiedlichsten Erscheinungsformen des Gemeinschaftslebens gilt. Trotzdem würde das lediglich das Mitwirken sozialer Faktoren bei Bestimmung der Ursachen des Krieges und seiner unmittelbaren und späteren sozialen Folgen erklären, die stets beachtlich und nicht selten revolutionär sind. Bei dem gegenwärtigen Krieg aber liegt das Neue, welches hervorgehoben werden muß, in der besonderen Tragweite des Sozialen für die Regierungen und Völker, die unmittelbar oder mittelbar in den Konflikt verwickelt sind. Es handelt sich dabei um ein Interesse, das gerade „inter strepitum armorum" in lebhafter Diskussion und Polemik, aber auch in konkreten Taten seinen Ausdruck findet. Diese Taten — zu denen man für Italien die Ausführung der neuen Kodifierung und besonders die Herausgabe des neuen Zivilgesetzbuches zählen kann — sind ein Beweis des grundsätzlich „sozialen" Charakters des gegenwärtigen Krieges, ja man kann wohl sagen, seines revolutionären Charakters. Es ist dies in der Tat eine internationale

Revolution, die — von sozialen Beweggründen entfesselt — an diesen Leitgedanken festhält und mit ihnen schicksalhaft während ihres schweren, heldenhaften Verlaufes beschäftigt ist. In besonderer Weise erstehen Italien und Deutschland, während die Heere noch kämpfen, durch ihre politische Handlungsweise und kraft der unersetzbaren Waffe des Rechts als die Bannerträger der sozialen Neuordnung. Und deshalb darf es auch nicht wundernehmen, daß Italien gerade heute das gewichtige Werk der Neukodifizierung abgeschlossen hat, das dazu bestimmt ist, den vom faschistischen Regime zur tiefgreifenden materiellen und geistigen Erneuerung der Nation geschaffenen Aufbau einer Rechtsordnung zu vollenden und zu unterbauen. Damit hat eine Arbeit ihre Krönung gefunden, zu der hervorragende Vertreter der Rechtslehre, der Richterschaft, des Obersten Gerichtshofes, der Politik und der syndikalen Körperschaften ihr Teil beigetragen haben und die gut 17 Jahre in Anspruch nahm. Unser römisches Rechtsempfinden ist in den Dienst des modernen sozialen Lebens gestellt worden.

### *2. Die neue Kodifizierung*

Der neue Geist, mit dem der Faschismus die Nation nach und nach durchdrungen hat, veränderte von Grund auf die Bedeutung und Tragweite einer solchen Neuordnung des Rechts. Sie begann 1924 als einfache technische Revision, die lediglich dazu bestimmt war, die alten Gesetzesbücher den Anregungen der Rechtswissenschaft und den Erfordernissen des wirtschaftlichen Fortschrittes anzugleichen. Während ihres Verlaufes erfuhren aber der verfassungsmäßige Aufbau des Staates sowie die politische, soziale und geistige Zurichtung der Nation grundlegende Veränderungen, die auf juristischem Gebiet keine Beschränkung auf die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze zuließen. Sie mußten zwangsläufig allen Gesetzen ihren Stempel aufdrücken, und zwar auch jenen, deren Bestimmungen vorwiegend privatrechtlicher Natur waren oder zu sein schienen. Wenn auch die revolutionäre Bewegung sich begreiflicherweise in erster Linie in der Staatsordnung widerspiegeln mußte (Aufhebung des Parlamentarismus, Vorrangstellung der Regierung und ihres Oberhauptes, Anerkennung des Großen Faschistenrates als verfassunggebendes Organ des Staates), mußte sie sich später auf alle Gebiete des Gemeinschafts- und des Einzellebens erstrecken, somit auf alle Gruppen der rechtlichen Beziehungen. Wenn die faschistische Revolution eine soziale Revolution sein sollte, wie sie es in der Tat ist, konnte das Gebiet des sogenannten Privatrechtes nicht außerhalb ihrer Einflußsphäre bleiben. Und so mußten die Gesetzbücher endlich im Recht die neuen sozialen Grundsätze der Revolution und die Ansprüche, welche sich aus der neuen Auffassung der Beziehungen zwischen den Staatsbürgern wirtschaftlicher, familiärer und jeder anderen Art ergeben, bekräftigen. Betreffs

der wirtschaftlichen und Arbeitsbeziehungen — welche uns hier interessieren — mußte man an eine Reform der beiden Gesetzbücher schreiten, in denen sie niedergelegt waren: des Zivilgesetzbuches und des Handelsgesetzbuches. Diese beiden waren die traditionellen Gesetzbücher des italienischen Privatrechtes. Ersteres war 1865, das zweite im Jahre 1882 in Kraft getreten. Eine einfache Revision wäre bei ihnen mehr noch als bei den anderen Gesetzbüchern völlig unzureichend gewesen. Es erwies sich als nötig, den Grundsätzen, auf denen sie fußten, ein neues Fundament zu geben und den von ihnen gelenkten Einrichtungen eine neue Ordnung.

Das wirtschaftliche wie soziale Leben der Nation hatte in den letzten 50 Jahren und — durch Antrieb des faschistischen Regimes — vor allem in den beiden letzten Jahrzehnten einen ungeheuren Aufschwung genommen. Besonders konnte man es nicht mehr zulassen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch von der Welt der Arbeit mit ihren geistigen und materiellen Forderungen keine Notiz nähme. Das alte Gesetzbuch aus dem Jahre 1865 widmete der „locatio operarum" (dem Arbeitsvertrag) einen einzigen Artikel (den Art. 1628), der überdies nur eine Bestimmung ohne jede praktische Bedeutung enthielt, die leicht aus unserem Rechtssystem ableitbar ist. Während die neue Kodifizierung das letzte Stadium erreicht hatte, gab eine Verfügung von grundlegender Bedeutung ihr ein noch entschiedeneres revolutionäres Gepräge: wir meinen das Gesetz vom 30. Januar 1941 — XIX, Nr. 14, über die Rechtsbedeutung der Carta del Lavoro.

### *3. Der entscheidende Einfluß der Carta del Lavoro*

Unsere „Carta del Lavoro" wurde vom Großen Faschistenrat am 21. April 1927 erlassen und hatte — bis zum Erlaß des oben angeführten Gesetzes — keine bestimmte und unmittelbare Gesetzeskraft. Sie war veröffentlicht worden und wurde stillschweigend als „grundlegendes Dokument der faschistischen Revolution" betrachtet. Über den Platz aber, den man ihr in unserem Rechtssystem einzuräumen hatte, gab es noch Zweifel und Auseinandersetzungen. Dabei schloß die äußerste Wichtigkeit dieses Dokuments aus, daß die Auseinandersetzungen im Abstrakten stehenblieben und die Zweifel lediglich theoretischer Natur waren. Die Carta del Lavoro zeichnet mit ihren 30 Erklärungen das neue Antlitz der italienischen Nation und umschreibt die Sozialpolitik des Faschismus auf moralischem und organisatorischem Gebiet. Sie bekräftigt den Willen und den Weg zum Schutz der Arbeit und der arbeitenden Klassen, macht die Arbeit zur Grundlage allen Gemeinschaftslebens und stellt den Arbeiter in den Mittelpunkt des nationalen und staatlichen Interesses. Das in Rede stehende Dokument weist deshalb zwei voneinander ebenso verschiedene wie innerlich verbundene Gesichtspunkte auf: unter dem ersten Gesichtspunkt steht die feier-

liche und historische Anerkennung der Arbeit als „sozialer Pflicht" und demzufolge der Rechte der Arbeitenden; unter dem zweiten die moralische, geistige und soziale Erneuerung der Nation auf Grund der neuen der Arbeit zuerkannten Würde und der den Bürgern gegebenen ausschließlichen Bedeutung, sofern sie „Schaffende" sind. Die hervorragend politische und ethische Natur der Carta del Lavoro ist gerade dadurch bestimmt, daß sie sich nicht darauf beschränkt, die Richtlinien zur Lösung der „sozialen Frage" und die Grundsätze, nach denen die Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu regeln sind, zu umreißen. Sie nimmt einen viel höheren Standpunkt ein und hat einen viel weiteren Horizont. Vor der Schaffung von Einrichtungen und Ordnung der Beziehungen gibt sie vielmehr eine moralische Richtschnur und erhebt sich damit zu einem hervorragenden Dokument der Ideale der Nation und der Pflichten ihrer Bürger, die dazu berufen sind, die Erreichung dieser Ideale zu sichern.

Hieraus erklärt sich, daß der Geist der Carta del Lavoro das ganze gesetzgebende Werk des Regimes bestimmt, nicht nur jenen Teil, welcher in direkter Beziehung zu den Problemen der Arbeit und der Wirtschaft steht, daß vielmehr das gesamte Werk der Kodifizierung von den Grundsätzen der Carta erfüllt und daß schließlich sogar ein Gesetz erlassen wurde, um die juristische Bedeutung des Dokuments genau festzulegen, über dessen politische Tragweite kein Zweifel möglich war.

Dieses Gesetz (das schon angeführte vom 30. Januar 1941) bestimmt unter Art. 1, daß „die Erklärungen der Carta del Lavoro allgemeine Grundsätze über die Rechtsordnung des Staates aufstellen und die Richtschnur geben für die Auslegung und Anwendung der Gesetzgebung". Also nicht nur das Gesetz (das Gesetz im allgemeinen, nicht bloß die Gesetze, welche die Arbeit betreffen) wird nach den Grundsätzen der Carta del Lavoro ausgelegt, sondern deren Erklärungen bilden selbst allgemeine Grundsätze für die italienische Rechtsordnung. Um diese letztere Bestimmung richtig zu werten, muß man auf Art. 3 der Vorgesetze (Einführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch) verweisen, welcher gerade vorschreibt, daß in Ermangelung einer eindeutigen gesetzlichen Vorschrift oder von Vorschriften, die gleichgeartete Fälle oder Sachgebiete betreffen, die „allgemeinen Grundsätze" anzuwenden sind. Sie erfüllen also die Aufgabe, die unvermeidlichen Lücken in der Rechtsordnung auszufüllen. So ist der Carta del Lavoro auf Grund des oben angeführten Gesetzes eine doppelte Aufgabe zugewiesen: der Auslegung und der Vervollständigung der Bestimmungen des positiven Rechtes zu dienen. Wir bemerken ferner, daß diese Ausdehnung der Carta del Lavoro auf ein ausgesprochen juristisches Gebiet nicht bedeutet, daß ihr damit ihr ursprünglicher politischer Wert genommen wird, es bedeutet auch nicht, daß der neue Charakter des Dokumentes nun an Stelle seines anfänglichen Cha-

rakters getreten sei. Es handelt sich vielmehr um einen neuen Wert der Carta, der zu dem früheren tritt und der die Wichtigkeit des Dokumentes noch hebt und dessen Bedeutung erweitert. Das heißt, daß die Carta del Lavoro, deren Vorschriften sich nunmehr klar an die Staatsbürger und Richter wenden, fortfährt und fortfahren muß, Gesetzgeber und Regierung zu inspirieren. Ihre Wirkungskraft „de jure condito" schwächt jene „de jure condendo" nicht ab; mit ihrem Eintritt ins positive Recht bleibt sie Richtschnur der künftigen Gesetzgebung sowie aller weiteren Entwicklungen der Sozialpolitik.

Wenn nun ihr Wert, als Norm und als Geistesgut die ganze Nation in ihrer Gesamtheit und in ihrer Einheit und deshalb auch das Recht in allen seinen Gebieten erfaßt, so ist es selbstverständlich, daß sie sich in besonderer und spezifischer Weise auf die Welt der Arbeit bezieht. Es ist daher vollkommen erklärlich, daß man entschieden hat, die Carta zur Einleitung des Zivilgesetzbuches zu machen, in dem — gemeinsam mit den Büchern der Familie, der Nachfolge, des Eigentums, der Schuldverhältnisse, des Rechtsschutzes — das „Buch des Unternehmens und der Arbeit" erscheint. Keines der genannten Bücher bleibt dem Geiste der Carta fremd, und es liegt klar zutage, daß z. B. das Buch des Eigentums und jenes der Schuldverhältnisse die neuen Grundsätze widerspiegeln. Wenn diese mehr oder minder tiefgreifend Inhalt und Wesen der anderen Bücher des Zivilgesetzbuches abgeändert haben, so haben sie darin ein ganzes Buch — das des Unternehmens und der Arbeit — neu eingeführt. Mehr noch als in jedem anderen Buch des Zivilgesetzbuches und mehr als in jedem anderen Gesetzbuch finden hier die Gedanken der Carta weitgehend ihren Niederschlag in gesetzlichen Vorschriften, die übrigens (man achte darauf) zum größten Teil nicht neu sind. Neu und originell, politisch und juristisch bedeutsam ist im Gesetzbuch diese Bekräftigung der Grundsätze und Bestimmungen, von denen unsere Sozialpolitik geleitet und unsere Arbeit geregelt ist. Es sind wenig wesentliche Neuerungen durch den neuen Kodex in die Arbeitsordnung eingeführt worden. Übrigens war seinerzeit die Bekanntmachung der Carta del Lavoro (21. April 1927) teilweise eine feierliche Bestätigung schon geschaffener Einrichtungen, von Verfügungen, die schon in Kraft waren. Mit dem Gesetz vom 3. April 1926, Nr. 563, über die Rechtsordnung der kollektiven Arbeitsbeziehungen und mit dem Kgl. Dekret vom 1. Juli 1926, Nr. 1130, über die Durchführung des genannten Gesetzes, war schon eine syndikale Ordnung geschaffen worden. Diese Ordnung sollte — mit der rechtlichen Anerkennung der Berufsverbände und mit den Bestimmungen, welche den Abschluß von Kollektivverträgen und die übrige Tätigkeit der Verbände selbst regeln — die Grundlage und Voraussetzung für das eigentliche und wirkliche korporative System bilden.

### *4. Das Buch des Unternehmens und der Arbeit im neuen Zivilgesetzbuch*

Heute erfüllt das Buch des Unternehmens und der Arbeit — ohne einen Schlußstein für diesen Abschnitt auf dem Weg unseres sozialen Fortschrittes zu bezeichnen — eine Aufgabe, die man unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachten kann: Es umschreibt einerseits die wesentlichen Grundsätze des schon in Anwendung befindlichen Rechts und überträgt sie — mit allfälligen Erläuterungen und — wie gesagt, wenigen wesentlichen Neuerungen — in die feierliche und festgefügte Form eines Kodex; andererseits läßt es, indem es sich auf die wesentlichen Grundsätze und bestimmte Einrichtungen beschränkt, einer möglichen Entwicklung und beliebigen Ergänzung und Anpassung der Vorschriften freie Bahn, welche die veränderlichen und verwickelten sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Nation regeln. Die Rechtsordnung des Unternehmens und der Arbeit — wie sie im entsprechenden Buch des Zivilgesetzbuches niedergelegt ist — ist im wesentlichen hervorgegangen aus der Carta del Lavoro, aus den angeführten Gesetzen vom 3. April und 1. Juli 1926, dem Gesetz vom 6. Mai 1928 über die Hinterlegung und Veröffentlichung der kollektiven Arbeitsverträge, dem Gesetz vom 20. März 1930 über die Reform des Nationalrates der Korporationen, dem Gesetz vom 5. Februar 1934 über Bildung und Befugnisse der Korporationen und dem Gesetz vom 19. Januar 1939, durch welches die Kammer der Fasci und Korporationen gegründet wurde. Man kann gewiß nicht sagen, daß all diese Vorschriften ein einheitliches, organisches Ganzes bilden, aber die nötige Koordinierung wird gemäß dem neuen oben angeführten Gesetz über die Rechtsgeltung der Carta del Lavoro bald erreicht werden, dessen Artikel 2 der Regierung weitestgehende Vollmachten verleiht, um die neuen Gesetzbücher und die mannigfachen Sondergesetze aufeinander abzustimmen.

Wie das autoritäre Staatsprinzip unserem politischen Aufbau zugrunde gelegt wurde — im Gegensatz zum demokratisch-parlamentarischen —, so ist der Grundsatz der staatlichen Intervention, im Gegensatz zum liberalistischen Prinzip, die Grundlage unseres wirtschaftlichen und sozialen Systems. In diesem Sinne kann man wohl behaupten, daß die Ideen des deutschen Nationalsozialismus sich mit denen des italienischen Faschismus decken. Was nun die Sozialpolitik im besonderen anlangt, so sind unsere Voraussetzungen, unsere Ziele wie unsere Methoden klar und entschieden. Unsere Voraussetzungen lassen sich zusammenfassen im Grundsatz der menschlichen, nationalen und sozialen Würde der Arbeit, in der Auffassung der Arbeit als „soziale Pflicht" (Carta del Lavoro, Erklärung II) und in der Wertung der „Arbeit als Subjekt und nicht mehr als Objekt der Wirtschaft" nach der historischen Erklärung des Duce. Ziel ist ein gehobener Wohlstand der schaffenden Staatsbürger als Schöpfer wirtschaftlicher Werte, Ent-

wicklung der nationalen Kraft und die Erreichung einer höheren „sozialen Gerechtigkeit". Die „soziale Gerechtigkeit" ist eine weitere feierliche Erklärung des Duce. Sie vertritt einen Gedanken, in welchem der „volkstümliche" und der „soziale" Charakter unseres Regimes im wesentlichen zusammengefaßt sind.

Unser Regime ist antikapitalistisch und antiplutokratisch und stellt als eine der Hauptforderungen der sozialen und ethischen Ordnung eine gerechte Verteilung des Reichtums, welche der Art und sozialen Bedeutung der im Schoß der nationalen Gemeinschaft ausgeübten Funktionen auch wirklich entspricht. Die Ausbeutung der arbeitenden Bevölkerung seitens bevorzugter Schichten, soziale Minderwertigkeit und wirtschaftliches Elend gerade bei den Gruppen, die mit ihrer Arbeit Leben und Zukunft des Volkes sichern, ein System von Klassen, die einander innerlich fremd sind — auch wenn sie nicht miteinander im Streit stehen — und die sich wirtschaftlich auf zu weit voneinander abliegenden Ebenen befinden, ohne die Möglichkeit einer Durchdringung bzw. eines Aufstiegs, um einem Minimum moralischen Anspruches und sozialer Entwicklung gerecht zu werden . . . das ist das System, das von den Grundsätzen der faschistischen Sozialpolitik, wie sie in denen der „sozialen Gerechtigkeit" zusammengefaßt sind, glattweg abgelehnt und tatkräftig bekämpft wird. Weit davon entfernt, eine unmögliche wirtschaftliche Nivellierung auf eine unhaltbare soziale Gleichheit nach kommunistischer Vorstellung zu bedeuten, steht unser Grundsatz der „sozialen Gerechtigkeit" in voller Übereinstimmung mit der „hierarchischen" Auffassung von Gesellschaft und Staat und verkörpert die ideale und praktische Synthese zwischen dieser Auffassung und einer tatkräftigen Solidarität der Einzelwesen und der Gruppen.

Was sind nun die Methoden, nach denen unsere Sozialpolitik arbeitet? Oder auch: welcher Mittel bedient sich der faschistische Staat zum Schutze und zur Regelung der Arbeit?

Während sich eine beachtliche — wenn nicht völlige — Übereinstimmung der Voraussetzungen und Ziele der Sozialpolitik beim Faschismus und beim Nationalsozialismus leicht feststellen läßt, besteht hinsichtlich der Methoden und Durchführungsmittel eine erhebliche Verschiedenheit. Sie erklärt sich aus den naturgegebenen verschiedenen Ansprüchen der beiden Völker und den geschichtlichen Ereignissen, welche dem Anbruch der beiden Bewegungen in ihren betreffenden Ländern vorangegangen sind. Während der deutsche Aufbau, auf Grund des Gesetzes von 1934 über die nationale Arbeit, den Betrieb, die „Betriebsgemeinschaft" zum Mittelpunkt macht, fußt die italienische Rechtsordnung dem Grundgesetz des Jahres 1926 und den Grundsätzen der Carta del Lavoro zufolge auf dem Syndikat, dem vom Staat anerkannten Berufsverband. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch bestätigt im Buch der Arbeit diese Grundlage unserer Rechtsordnung (vgl. z. B. die Artikel 2, 3, 13), nach der — wie bekannt — jede der

Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch ein anerkanntes Syndikat vertreten ist. Diese Vertretung schließt seitens des Syndikates den moralischen und materiellen Schutz der betreffenden Gruppe in sich, d. h. die Verteidigung der Interessen der Gruppe selbst im Rahmen des Allgemeininteresses von Produktion und Staat. Das Dilemma, vor das sich Faschismus wie Nationalsozialismus bei der Machtübernahme gestellt sahen, war wesentlich das: entweder die Syndikate als Instrument des Klassenkampfes abzuschaffen, da sie eine den Staat bedrohende Tätigkeit entfalteten, oder aber sie ins Staatsgefüge aufzunehmen und sie zu einem Werkzeug der Zusammenarbeit der Klassen umzugestalten. Unser Regime hat die zweite Lösung in Anwendung gebracht, da sie den sozialen Erfordernissen des italienischen Volkes besser zu entsprechen schien. Die Syndikate sind rechtlich anerkannt und damit der Staatsaufsicht unterstellt. Diese Aufsicht erstreckt sich sowohl auf die zu ihrer Leitung berufenen Persönlichkeiten wie auch auf deren Tätigkeit. Diese Tätigkeit muß mit den allgemeinen Grundsätzen des faschistischen Regimes übereinstimmen; sie muß sich überdies in besonderer Weise von den in der Carta del Lavoro ausgedrückten Richtlinien leiten lassen und die im Zivilgesetzbuch und den Sondergesetzen enthaltenen konkreten Vorschriften befolgen. Sie erstreckt sich auf alle Gebiete des Arbeitslebens, auf alle Beziehungen wirtschaftlicher und disziplinarischer Art zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie auf alles andere, was die Zusammenarbeit der Gruppen im Betriebsleben betrifft: auf das Unterstützungswesen und die soziale Fürsorge; auf den moralischen Schutz der Arbeit und die nationale Erziehung der Vertretenen; auf die Berufsausbildung und den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt der Produktion.

### *5. Die Ordnung der Arbeitsbeziehungen (Titel II, Kapitel 1)*

#### a) Einleitende Betrachtungen

Carta del Lavoro, Zivilgesetzbuch und die anderen Gesetze zielen darauf hin, die Arbeit im allgemeinen zu überwachen und zu schützen, als Ausdruck der moralischen Würde des Menschen und unerläßliche Bedingung für Leben und Fortschritt des Einzelwesens und — vor allem — der Gemeinschaft.

Wie der Faschismus politisch und geistig den Gedanken eines schicksalhaften, unüberwindlichen Klassenkampfes ablehnt, so verneint er in gleicher Weise die Vorherrschaft einer Klasse über die andere und stellt gleichzeitig die Arbeit in allen ihren Formen, d. h. allen Schichten und Gruppen der Bevölkerung, welche eine der verschiedenen Arbeitsformen vertreten, auf ein und dieselbe Linie moralischer Würde und nationalen Nutzens. Artikel 1 des Buches der Arbeit im Zivilgesetzbuch besagt denn auch, daß „die Arbeit in allen ihren organisatorischen

und ausführenden Formen, sei sie intellektuelle, technische oder Handarbeit, nach den Grundsätzen der Carta del Lavoro geschützt wird".

Immerhin gewinnt vom Standpunkt der Sozialpolitik aus die Arbeit, welche sich in der für das moderne produktive Wirtschaftsleben typischen Form, d. h. im Bereich des Unternehmens abspielt, eine ganz hervorragende Bedeutung. Es ist dies die „abhängige Arbeit", jene Arbeit, die das Wirtschaftsleben am meisten berührt (ausgenommen die Landwirtschaft, welche — zumindest in Italien — besondere Aspekte zeigt) und im Laufe der Geschichte die größten sozialen Probleme aufgeworfen hat und noch aufwirft.

Die Bezeichnung „abhängige Arbeit" hat von mehreren Seiten Einwände hervorgerufen, da sie der von uns feierlich verkündeten Auffassung von der Würde der Arbeit zu widersprechen scheint. Aber das Gesetzbuch hat sie billigerweise übernommen (Artikel 40, 41), vor allem deshalb, weil in unserem System hinsichtlich der rein technischen Bedeutung dieses Ausdruckes und hinsichtlich der deutlichen Bezugnahme auf die unerläßliche Betriebshierarchie und Betriebsordnung kein Zweifel bestehen kann; dann auch, weil die Unterscheidung zwischen „abhängiger Arbeit" und „selbständiger Arbeit" schon seit langem besonders in die italienische und deutsche Wissenschaft aufgenommen worden ist (Barassi, Molitor, Richter) und wirtschaftlich wie rechtlich grundverschiedenen Sachlagen entspricht.

Die sich im Unternehmen vollziehende Arbeit ist normalerweise „abhängige Arbeit"; es gibt auch eine Arbeitsform, die man, wenn sie auch im Rahmen des Unternehmens getätigt wird — genau genommen — technisch doch nicht als „abhängige Arbeit" bezeichnen kann; es ist dies die Heimarbeit. Trotzdem betrachtet die Wissenschaft sie als „selbständige, der abhängigen gleichgestellte Arbeit" in Anbetracht der wirtschaftlichen und technischen Bindungen, welche diese Arbeit mit dem Unternehmen verknüpfen (obwohl es sich gerade um Arbeit handelt, die sich außerhalb des Betriebes abwickelt), und das Gesetzbuch legt fest (Artikel 74), daß auf sie, soweit es mit der Art des Verhältnisses vereinbar ist, die das Arbeitsverhältnis (abhängige Arbeit) betreffenden Bestimmungen anzuwenden sind. Anderseits bedeutet — das muß ausdrücklich bemerkt werden — nicht jede abhängige Arbeit „Arbeit im Unternehmen". Man braucht nur an die „Hausarbeit" zu denken, die — wenn auch ohne Zweifel „abhängig" — doch nichts mit der Produktion und demzufolge mit dem Unternehmen zu tun hat. Das Zivilgesetzbuch widmet der abhängigen Arbeit, die nicht im Unternehmen stattfindet (in Sonderheit gerade der Hausarbeit) im Buch der Arbeit einen besonderen Abschnitt (Titel IV — Über die abhängige Arbeit in besonderen Verhältnissen). Mit der Arbeit im Unternehmen beschäftigt sich Titel II, Titel III mit der selbständigen Arbeit.

### b) Unternehmen, Unternehmer und Mitarbeiter

Wir müssen jetzt kurz über die Arbeitsordnung im Unternehmen im allgemeinen sprechen (Titel II, Kapitel 1), lassen dabei aber die landwirtschaftliche Arbeit (Titel II, Kapitel 2) aus, die einen eigenen Charakter aufweist.

Dieser Ordnung liegt der wirtschaftliche und rechtliche Begriff des Unternehmens zugrunde. Beim früheren positiven Recht war es mehr am Platze, vom „Betrieb" als vom „Unternehmen" zu sprechen, ist doch letzteres ein mehr wirtschaftlicher als rechtlicher Begriff. Dementsprechend lag die Bezeichnung „Unternehmer" der Wirtschaft näher als dem Recht. Der faschistische Staat mußte und wollte aber ins Lebenszentrum der Wirtschaftswelt vordringen und hat daher eine Annäherung, oft auch Gleichstellung gewisser wirtschaftlicher Begriffe mit den entsprechenden rechtlichen Begriffen verfügt. So ist das Unternehmen, aufgefaßt als berufliche Ausübung einer zum Zwecke der Produktion und des Güteraustausches oder der Dienstleistung organisierten wirtschaftlichen Tätigkeit (Artikel 28) voll und ganz in das System des neuen Zivilgesetzbuches eingegangen, und zwar in seiner erweiterten Bedeutung im Zusammenhang mit der eingetretenen Vereinheitlichung des italienischen Privatrechtes. Wie man im Buch der Schuldverhältnisse zu einer Verschmelzung der privaten mit den Handelsschuldverhältnissen geschritten ist, hat man im Buch der Arbeit eine einheitliche Disziplinierung des Unternehmens vollzogen, ohne jene Ausnahmen, die für das alte Handelsgesetzbuch eigentümlich waren; dieses ließ durch das bekannte System der „Handelsverträge" das landwirtschaftliche Unternehmen und sein Recht außerhalb seines Bereiches. So ist nunmehr die alte Streitfrage der Autonomie des Handelsrechtes, welche so zahlreiche hervorragende Vertreter dieses auch berühmten Zweiges der Rechtswissenschaft (Alfredo Rocco, Wieland) leidenschaftlich bewegt hatte, vom faschistischen Gesetzgeber in ablehnendem Sinne gelöst und damit nicht nur den Wünschen einer nicht unerheblichen wissenschaftlichen Strömung stattgegeben worden, sondern es wurde dadurch vor allem die konkrete Forderung einer einheitlichen und organischen Rechtsordnung der wirtschaftlichen Tätigkeit erfüllt. Tatsächlich schien eine Sondergesetzgebung für den Handel in einer Zeit wie der heutigen nicht mehr zweckmäßig. Heute sind die verschiedensten beruflichen Tätigkeiten gesetzlich geregelt, wodurch sie zum Entstehen ebensovieler „Berufsstände" Anlaß gaben. Auch der Prozeß der Vereinheitlichung, sozusagen der Standardisierung der Wirtschaftsbeziehungen mit dem damit verbundenen Übergreifen auf Gebiete, die dem Handel und den Inhabern von Einrichtungen kommerziellen Ursprungs fernliegen, hat einen sehr beachtlichen Grad erreicht.

Auf das Gebiet des Handels bleiben natürlich jene Einrichtungen beschränkt, deren Verallgemeinerung — wie beim Konkurs — aus besonderen Gründen für nicht angezeigt gehalten wurde.

Während vom rein rechtlichen Standpunkt aus die Stellung des Unternehmens und des Unternehmers nicht von der größeren oder geringeren Bedeutung des Unternehmens selbst abhängig sein kann, ist vom sozialen und wirtschaftlichen Standpunkt aus die Stellung dessen, der im Unternehmen auch eine ausführende Tätigkeit leistet, so daß die berufliche Tätigkeit vorwiegend durch die eigene Arbeit und die seiner Familienangehörigen bestritten wird, gewiß grundverschieden von der Tätigkeit desjenigen, der sich auf die Arbeit der wirtschaftlichen Organisation und technischen Leitung beschränkt. Aus diesem Grunde stellt das Gesetzbuch an die Seite der Normalerscheinung des Unternehmers die „Klein-Unternehmer" (Artikel 29) und zählt zu diesen die Bauern, die ihr Anwesen selbst bestellen, die Handwerker, die Kleinkaufleute. Die sich aus dieser Unterscheidung ergebenden Folgeerscheinungen können verschiedener Art sein: so entbindet z. B. eine durch das Gesetzbuch selbst (Artikel 144) bekräftigte Verfügung die Kleinunternehmer von der Eintragungspflicht in das neugeschaffene Register der Unternehmungen. Dem von der Carta del Lavoro aufgestellten Grundsatz (Erklärung II) beipflichtend, demzufolge „die Gesamtheit der Produktion vom nationalen Standpunkt aus einheitlich ist" und „ihre Zielsetzung" einheitlich ist, überträgt das Gesetzbuch (Artikel 31) dem Staate „die Kontrolle über die Lenkung der nationalen Wirtschaft".

Gleicherweise ist eine staatliche Aufsicht über die Führung der Unternehmen vorgesehen. Die Carta del Lavoro legt die Verantwortlichkeit des Unternehmers dem Staate gegenüber fest (Erklärung VII), und das Gesetzbuch fordert, diesem Grundsatze gemäß, daß der Unternehmer sich nach den Grundsätzen der korporativen Ordnung und den sich daraus ergebenden Pflichten zu richten habe, und verfügt, daß er „dem Gesetz und den korporativen Bestimmungen gemäß dem Staate gegenüber für die Lenkung der Produktion und des Warenaustauschs verantwortlich ist" (Artikel 34).

Diesbezüglich ist die Erläuterung angebracht, daß im neuen Zivilgesetzbuch die Bezeichnung „korporative Bestimmungen" (norme corporative) in einem sehr weitläufigen Sinne angewandt wird und darunter (Artikel 4) auch die korporativen Verordnungen (die von den Korporationen erlassenen Vorschriften), die korporativen Wirtschaftsabkommen (abgeschlossen zwischen den für die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertretenen Gruppen gesetzlich anerkannten syndikalen Verbänden), die kollektiven Arbeitsverträge und die von den Arbeitsgerichten bei kollektiven Rechtsstreitigkeiten erlassenen Urteile fallen.

Die Bestätigung der Verantwortlichkeit des Unternehmers ist eine unmittelbare Folgeerscheinung des erklärten staatlichen Eingriffsrechts in das soziale und produktive Leben und steht in Verbindung mit dem von der Carta del Lavoro feierlich veröffentlichten Grundsatz, dem-

zufolge die private Organisation in der Produktion (Erklärung VII) eine Funktion von nationalem Interesse ist. Im faschistisch-korporativen System wird jeder Gedanke einer völligen Verbeamtung oder Bürokratisierung abgelehnt, die Privatinitiative bleibt erhalten und wird gestärkt (was sich gleicherweise auch beim nationalsozialistischen System feststellen läßt) als „das wirkungsvollste und nützlichste Werkzeug im Interesse der Nation" (Carta del Lavoro, Erklärung VII). Gerade in Berücksichtigung der nationalen Ziele, die mit ihr verfolgt werden, ist es natürlich, daß sich der Staat das Recht vorbehält, sie zu kontrollieren und zu lenken, indem er den Grundsatz der „öffentlichen Verantwortlichkeit" des Unternehmers in die Tat umsetzt und sich dabei als Instrument der syndikalen und korporativen Organisation bedient. Daß trotzdem das Privatunternehmen als solches erhalten bleibt, muß man ohne weiteres zugeben, wenn man bedenkt, daß der Begriff des „öffentlichen Unternehmens" in Widerspruch zu dem Gedanken der „Privatinitiative" und dem daraus logischerweise abgeleiteten des „Privatinteresses" stehen würde. Es bleibt natürlich die Tatsache bestehen, daß in das Privatunternehmen und in die Erscheinung des Unternehmers sich ein „öffentliches" Element einschaltet; es ist eng verknüpft mit dem nationalen Interesse an der produktiven Tätigkeit, dem im allgemeinen die Interessen der einzelnen wie der Gruppen untergeordnet sind. Eine gleiche Feststellung könnte man übrigens auch hinsichtlich der deutschen Rechtsordnung machen (§ 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit). Alles in allem ist dies notwendigerweise eine Erscheinung, wie man sie parallellaufend beim Privateigentum feststellen kann, welches das neue Gesetzbuch beibehält unter der Bestimmung (Buch des Eigentums, Artikel 23), daß der Eigentümer in Ausübung seines Rechtes an die von der Rechtsordnung festgesetzten Pflichten gebunden ist (und wir haben gesehen, daß die Erklärungen der Carta del Lavoro die allgemeinen Grundsätze dieser Ordnung bilden).

Es findet sich übrigens — das ist noch zu bemerken — beim Unternehmen auch immer das charakteristische Element des Risikos. Dieses Element wird nur allzu leicht in der Behandlung der sozialen Fragen vernachlässigt, während es auf der Hand liegt, daß es notwendigerweise deren Lösungen bedingt. Hier genügt es zu betonen, was an sich klar ist, daß, wenn das Risiko „individuell" ist, das Unternehmen nicht „öffentlich" sein kann.

Wir hatten schon Gelegenheit festzustellen, daß das neue Gesetzbuch im Vergleich zum bisher gültigen Recht nicht viele wesentliche Neuerungen bringt.

Eine dieser Neuerungen, die der Beachtung wert ist, bilden die vorgesehenen Strafen (Artikel 35 bis 38) für den Unternehmer, wenn er sich nicht an die von der korporativen Rechtsordnung auferlegten Pflichten hält. Bisher hatte die erwähnte Verantwortlichkeit des Un-

ternehmers gegenüber dem Staate einen rein moralischen und politischen Charakter. Durch die vorgesehenen Strafen, die bis zur Betriebseinstellung des Unternehmens führen können, erhält sie nunmehr auch vollen Rechtscharakter. Falls eine derartige Betriebseinstellung dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, kann das Arbeitsgericht einen Verwalter ernennen, der die Führung des Unternehmens übernimmt.

In Übereinstimmung mit der Anerkennung der Privatinitiative und der verkündeten öffentlichen Verantwortlichkeit des Unternehmers obliegt diesem die Leitung des Unternehmens, und von ihm geht in ihren verschiedenen Erscheinungsformen jene Befehlsgewalt aus, der die Arbeiter — eben in ihrer Eigenschaft als abhängige Arbeiter — unterstellt sind. Es handelt sich um einen mit dem System völlig übereinstimmenden Grundsatz, der vom Buch der Arbeit (Erklärung VII) bestätigt und vom Gesetzbuch bekräftigt wird. Letzteres bestimmt (Artikel 32): „Der Unternehmer ist das Haupt des Unternehmens und ihm sind seine Mitarbeiter ihrem Range entsprechend unterstellt."

Das Gesetzbuch umschreibt die Rechtsgestalt des „Mitarbeiters", indem es festsetzt (Artikel 40): Arbeitnehmervollzieher ist, wer sich verpflichtet, gegen Vergütung im Unternehmen mitzuarbeiten, indem er die eigene Geistes- oder Handarbeit im Dienste und unter der Leitung des „Unternehmers" leistet.

Die Mitarbeiter des Unternehmens gliedern sich, nach dem Gesetzbuch (Artikel 41), in administrative oder technische Leiter, Angestellte und Arbeiter. Die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern, die in Italien in alter und neuer Zeit zu so vielen auf technischen, sozialen und moralischen Erwägungen fußenden Diskussionen Anlaß gegeben hat und die im heutigen Arbeitsrecht grundlegend ist, wurde also im neuen Gesetzbuch beibehalten.

### c) Die verschiedenen Grundlagen der Arbeitsbeziehungen

Da wir uns nun an Hand des Gesetzbuches mit einigen Hauptelementen des „Arbeitsverhältnisses" zu befassen haben, kann man einleitend bemerken, daß das Gesetzbuch selbst den Vertrag als Grundlage dieses Verhältnisses nicht abzulehnen scheint. Es bestimmt (Artikel 43), daß „der Arbeitsvertrag für unbestimmte Zeit anzusehen ist, wenn eine Beendigung nicht aus der Besonderheit des Verhältnisses oder aus einem schriftlichen Akt hervorgeht". In Italien, Deutschland und Frankreich ist — wie bekannt — ein Großteil der Lehrmeinungen gegen die rein kontraktliche Natur des Arbeitsverhältnisses eingestellt. Wenn man erwägt, daß der Inhalt dieser Beziehung dem freien Bestimmungsrecht der Parteien fast gänzlich entzogen und statt dessen dem Gesetz und den Kollektivverträgen vorbehalten ist, würde man vorziehen, von „Zustimmung" („adesione") nach Saleilles oder — gemäß einer bekannten Theorie (Hauriou) — von „Eingliederung" („istituzione") zu

sprechen. Die deutsche Wissenschaft hat den „Einstellungsvertrag" ausgearbeitet und, in Übereinstimmung mit der vertragablehnenden Auffassung, das „Beschäftigungsverhältnis". Es genügt hier festzustellen, daß juristisch keinerlei Grund vorliegt, die gewiß sehr weitläufige Bedeutung der Bezeichnung „Vertrag" einzuschränken, wenn man auch zugibt, daß praktisch die Bestimmungen der Kollektivverträge der individuellen Vertragsabfassung nur einen ganz geringen Spielraum lassen.

Und in sozialer Hinsicht tut man der Würde der Arbeit keineswegs Abbruch, wenn man anerkennt, daß man auf Grund eines „Vertrages" als Lohn beziehender Mitarbeiter einem Betrieb eingegliedert ist.

Das Entgelt für die Arbeitsleistungen ist grundlegend durch die korporativen Bestimmungen (Artikel 45) festgesetzt, und zwar durch die kollektiven Arbeitsverträge, die von den einander gegenübergestellten Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abgeschlossen und für alle Glieder der Berufsgruppe rechtsverbindlich sind, auch wenn diese nicht bei der Organisation eingetragen sind. Einem Grundsatze der Carta del Lavoro zufolge (Erklärung XII) fällt die Festlegung der wirtschaftlichen Stellung der Arbeitnehmer nicht unter die allgemeinen Bestimmungen, da diese nicht die notwendige Anpassungsfähigkeit der Lohnverhältnisse an die Erfordernisse der verschiedenen Berufsgruppen aufweisen würden. Das Kriterium, das eine solche Festlegung leiten muß, ist gegeben in der Achtung vor den normalen Lebensbedürfnissen der Arbeitnehmer, den Produktionsmöglichkeiten und dem Ertrag der Arbeit (Carta del Lavoro — Erklärung XII). Sowohl hinsichtlich des Entgeltes wie hinsichtlich aller anderen Elemente des Arbeitsverhältnisses ist es durchaus gestattet, in den Einzelverträgen für die Arbeitnehmer günstigere Klauseln als die in den kollektiven Arbeitsverträgen enthaltenen aufzunehmen, während man darin keinerlei Vereinbarungen treffen kann, die für den Arbeitnehmer weniger vorteilhaft sind, als die in den Kollektivverträgen enthaltenen. Man nimmt ganz richtig an, daß das Allgemeininteresse der Wirtschaft daraus nur einen Vorteil zieht, wenn der Unternehmer, der sich die Behandlung seiner Untergebenen angelegen sein läßt, eine Verbesserung der vom Kollektivvertrag vorgesehenen Bedingungen für möglich hält, namentlich wenn es sich um die Entlohnung besonderer Verdienste oder besonderer Eignung der einzelnen Arbeitnehmer handelt. Die Entlohnung kann als Zeit- oder als Akkordlohn festgelegt werden. Damit wird die Abschaffung jener Formen des Prämienlohnes bestätigt, die schon vom Regime als unvereinbar erklärt wurden mit den Grundsätzen einer gesunden Zusammenarbeit und mit der Achtung vor der Würde und der physischen wie moralischen Unantastbarkeit der Arbeitnehmer. Es ist ferner die vollständige oder teilweise Entlohnung durch Anteil am Gewinn oder an den Erzeugnissen in Form einer Provision oder von Naturalleistungen vorgesehen.

Das Element des öffentlichen Rechtes, das sich — wie schon gesagt — in das Privatunternehmen einschaltet, interessiert nicht nur den Unternehmer. Gewiß ist der Chef des Unternehmens — derjenige der dafür verantwortlich ist und in dessen Diensten die „Mitarbeiter" stehen — in erster Linie dazu gehalten, die besonderen Grundsätze der korporativen Ordnung und die von ihr verfolgten Ziele in sich aufzunehmen.

Aber auch die Mitarbeiter müssen sich, in Übereinstimmung mit der ihnen zuerkannten neuen Würde am Gang des Unternehmens beteiligt fühlen, nicht nur von dessen Interessenstandpunkt aus, sondern auch vom Standpunkt des nationalen Interesses (Artikel 50). Dieser vom neuen Gesetzbuch bekräftigte Grundsatz ist sehr wichtig und verdient unterstrichen zu werden. Er steht in voller Übereinstimmung zu den allgemeinen Forderungen des Faschismus, der die Rechte der einzelnen und der Gruppen in Beziehung bringt zu den Pflichten, die die einen wie die anderen der Volksgemeinschaft gegenüber haben. Die Pflichten sind vielmehr das prius und die Rechte das posterius. So ist der Schutz der Arbeitnehmer vor allem Schutz der Arbeit. Wir möchten bemerken, daß er in der faschistisch-korporativen Verfassung durchaus nicht als — und sei es auch gemäßigter — Ausdruck eines Klassengeistes betrachtet wird. Die Arbeiter nehmen im öffentlichen Leben den ersten Platz ein, als Baumeister der nationalen Entwicklung und der Zukunft des Volkes. Unter diesem Gesichtspunkt bildet also ihre materielle und geistige Förderung die Grundlage unseres Rechtsaufbaus, und es ist daher klar, daß die Berufsgruppen und Klassen sich im Rahmen ihrer betreffenden Pflichten wirklich solidarisch und mitbeteiligt fühlen müssen an den allgemeinen Interessen der Gemeinschaft. Die Arbeit hört auf, als Ware betrachtet zu werden, und wird zum „Subjekt" der „Wirtschaft", aber gleichwie sie als solches größere Rechte empfängt, hat sie auch größere Pflichten. Im Grunde findet sich auch hier — wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen — eine Form öffentlicher Verantwortung, die die Mitarbeiter erfaßt; in geringerem Grade als dies für den Unternehmer zutrifft, weil die Handlungsweise des einzelnen Mitarbeiters in geringerem Grade für den Gang des Unternehmens und damit für die Allgemeininteressen der Produktion ausschlaggebend ist. Mit anderen Worten: die Verantwortlichkeit steht in direkter Wechselbeziehung zur rangmäßigen Bedeutung der im Unternehmen ausgeübten Funktionen. Auch die Tätigkeit des Unternehmers (wir sprechen vom Unternehmer im eigentlichen Sinn, nicht vom Unternehmer als — eventuellem — Kapitalgeber) ist ohne Zweifel Arbeit, und zwar eine wichtige Arbeit: „organisatorische Arbeit". Er selbst ist deshalb ein Arbeiter, ein „selbständiger" Arbeiter. Da er, im Sinne der Rangordnung, der erste unter den Arbeitern des Unternehmens ist, fällt begreiflicherweise auf ihn die größte Verantwortung, die — wie wir gesehen haben — die einzige vom Gesetzbuch ausdrücklich genannte und geregelte Verantwortung ist. Aber es ist folgerichtig,

daß — in verschiedenem Maße, je nach der im Unternehmen eingenommenen Rangstufe — auch für die einzelnen Mitarbeiter, außer der vertraglich übernommenen Verantwortung dem Unternehmer gegenüber, eine Form öffentlicher Verantwortung besteht. So, daß wir nunmehr feststellen können, wie die Elemente des öffentlichen Rechtes, von denen das Arbeitsverhältnis durchdrungen ist (das auf Grund der oben erwähnten Ideen trotzdem durchaus „privat" bleibt), sich nicht allein auf die Rechtsstellung einer der Parteien, nämlich des Unternehmers, erstrecken, sondern auch — wenngleich in abgeschwächter Form — auf jene der abhängigen Arbeiter, die — wie die Carta del Lavoro verkündet (Erklärung VII), indem sie einen hochbedeutsamen Ausdruck gebraucht —, „tätige Mitarbeiter des wirtschaftlichen Unternehmens" sind.

Der Regelung der Arbeitszeit, der Überstunden- und Nachtarbeitszuschläge, des wöchentlichen Ruhetages, des jährlichen bezahlten Urlaubs, der Ansprüche der Arbeiter bei Unfall, Krankheit und Militärdienst (sofern sie nicht durch einen besonderen Zweig der Versorgung oder Fürsorge geregelt sind) widmet das Gesetzbuch einige Artikel (Nr. 53 bis 57), die wenige grundlegende Vorschriften enthalten. Auch hier ist — wie allgemein auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und moralischen Behandlung der Arbeitnehmer — eine ausführliche, der Lage der verschiedenen Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie den Erfordernissen der verschiedenen Gruppen angepaßte Regelung den Kollektivverträgen oder — wie das Gesetzbuch es mit der üblichen generellen Formel ausdrückt — den korporativen Bestimmungen vorbehalten. Eine Sonderbestimmung des Gesetzbuches, welche den Juristen interessieren wird, ist in Artikel 59 enthalten, der, aus offensichtlichen Gründen der Sicherstellung der Rechte der Arbeitnehmer bestimmt, daß „Verzichtleistungen und Abmachungen ungültig sind, sofern sie Rechte des Arbeitnehmers zum Gegenstand haben, die sich aus den unverrückbaren gesetzlichen Verfügungen oder korporativen Bestimmungen ableiten." Auf jeden Fall die Rechte der Arbeiter sicherzustellen, erstrebt auch eine andere Verfügung, und zwar jene, durch die (Artikel 73) der Unternehmer den eigenen Arbeitern nicht Akkordarbeiten übertragen darf, welche von Personen ausgeführt werden, die die Betriebsarbeiter ihrerseits direkt anstellen und entlohnen. Diese Verfügung zielt deutlich darauf ab, daß vermieden werden soll, daß die gesetzlichen und korporativen Bestimmungen umgangen werden können durch Schaffung erkünstelter Sachlagen, dazu bestimmt, die legitimen Interessen der Arbeiter zu beeinträchtigen.

Andere Verfügungen des Gesetzbuches (Artikel 76 bis 80) beziehen sich auf die Lehrzeit und auch aus ihnen ist das ständige Bemühen des faschistischen Gesetzgebers klar ersichtlich, vor allem die Interessen der Produktion zu wahren, d. h. hier ihr durch Schaffung wohl

ausgebildeter Facharbeiter qualitative Verbesserung und technischen Fortschritt zu sichern.

Das Gesetzbuch vernachlässigt ferner auch nicht, das Recht auf eine Abfindung zugunsten des Arbeiters im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Betracht zu ziehen (Artikel 66). In Übereinstimmung mit dem, was in den vorhergehenden Gesetzen und in den Arbeitsverträgen vorgesehen war, hat natürlich das Bestehen eines solchen Rechtes zwei Voraussetzungen: es muß sich um einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit handeln, und der Arbeiter darf nicht durch eigenes Verschulden oder infolge eigener freiwilliger Kündigung aus dem Dienst scheiden. Auch auf diesem Sachgebiet ist für die korporativen Bestimmungen weitgehend Platz geschaffen. Nichts verbietet, daß diese die Zahlung der Abgangsentschädigung z. B. auch im Falle freiwilliger Kündigung vorsehen und auf diese Weise für die Arbeiter günstigere Bedingungen schaffen. Dies ist ausdrücklich vom Gesetzbuch in Betracht gezogen und wurde, innerhalb der festgesetzten Grenzen, auch schon praktisch von einigen Kollektivverträgen verwirklicht. Es ist andererseits ein allgemeiner Grundsatz der korporativen Rechtsordnung, daß der Schutz der Arbeiter im Rahmen des Schutzes der allgemeinen nationalen Interessen vor sich zu gehen hat, und daß deshalb der erstere niemals im Gegensatz zu letzterem stehen darf. Daraus ergibt sich — um ein Beispiel zu wählen —, daß es wahrscheinlich nicht statthaft wäre, wenn ein Kollektiv-Arbeitsvertrag die Gewährung der Abgangsentschädigung auch bei der Entlassung des Arbeiters wegen eigener schwerer Verschuldung vorsieht. Die Auffassung über die Verantwortung des Mitarbeiters der Öffentlichkeit gegenüber, im Verein mit seiner vertraglich übernommenen Verantwortung, dürfte eine solche Möglichkeit, auf rechtlichem wie auf sozialem Gebiet, ausschließen.

Was endlich die soziale Fürsorge und das Unterstützungswesen anlangt, beschränkt sich das Gesetzbuch auf wenige Verfügungen (Artikel 60 bis 63), da es sich um eine Materie handelt, die Gegenstand einer verwickelten Sondergesetzgebung ist. Sie bestimmt z. B., daß — abgesehen von den vom Gesetz oder den korporativen Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen — Unternehmer und Arbeiter zu gleichen Teilen zu den Aufwendungen für die verschiedenen Formen der Sozialleistungen beisteuern. Es ist dies ein nunmehr in den Sozialversicherungen bekräftigter Grundsatz, in Übereinstimmung mit dem durch die Carta del Lavoro formulierten Gedanken, demzufolge (Erklärung XXVI) „die Fürsorge ein erhabener Ausdruck des Grundsatzes der Mitarbeit" ist. Eine der schon in der Praxis geübten Ausnahmen betrifft die Versicherungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten, da in diesem Falle das Risiko als derart verwachsen mit dem Betrieb des Unternehmens erachtet wird, daß die entsprechenden Lasten zur Gänze dem Unternehmer aufgebürdet werden.

# Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse in Japan

## Grundlagen des japanischen Wirtschaftslebens

AWI. *Die Eigenart des japanischen Wirtschaftslebens* beruht auf rassischen Gestaltungskräften, die ihren zusammenfassenden Ausdruck in dem Glauben der Japaner an die auf Blutsverwandtschaft begründete Volksfamilie mit dem Tenno als gemeinsamem Familienvater finden. Selbstaufopferung für den Tenno ist die höchste Pflicht jedes Japaners. Diese selbstverständliche Opferbereitschaft und Einordnung in die Gemeinschaft formt das Erscheinungsbild des Japaners, für das kennzeichnend sind: natürliche Lebensschlichtheit, geistige Konzentration und gemeinschaftsbewußte Haltung im täglichen Leben. Die auf rassischer Grundlage beruhenden Charakterzüge sind in Verbindung mit der manuellen Begabung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und damit auch für die Herausbildung der Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse richtunggebend.

Aus den *natürlichen Gegebenheiten* des japanischen Lebensraumes, die auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse des japanischen Volkes eingewirkt haben, seien folgende Umstände als besonders beachtenswert angeführt:

*Zunahme und Altersaufbau der Bevölkerung.* Japan hatte zu Beginn der Meiji-Periode (1868) rund 34 Mill., Großjapan 1940 rd. 100 Mill. Einwohner. Die Bevölkerung hat sich also in 72 Jahren fast verdreifacht. Den Anstoß zu dem Wachstum der Bevölkerung seit 1868 gab das Zusammenwirken aller Ereignisse, die als „Industrielle Revolution Japans" zusammengefaßt werden. Der Aufbau eines modernen Finanzwesens, die Einführung neuer Produktionsmethoden und die Ausgestaltung der Transport- und Verkehrssysteme ermöglichten eine wirtschaftliche Entwicklung und Expansion, die die Bevölkerung von dem in der Feudalzeit auf ihr lastenden wirtschaftlichen Druck befreiten und sie in ihren Existenzmöglichkeiten von dem eng begrenzten Ernährungsspielraum und von Elementarereignissen im wesentlichen unabhängig machten.

War der Übergang zur Industrie nach europäisch-amerikanischem Muster als Abwehr gegen das Überranntwerden durch fremde Mächte in Angriff genommen und durch das reichliche Angebot an billigen Arbeitskräften sehr erleichtert worden, so zwang in der Folge das ständig wachsende Angebot an Arbeitskräften zur Fortführung des Industrialisierungsprozesses und beeinflußte ihn positiv und negativ.

Der Ausweg für eine Entlastung von dem Bevölkerungsdruck durch eine ins Gewicht fallende Auswanderung ließ sich erst nach der Lösung der Mandschurischen Frage erschließen.

Von wirtschaftspolitischer Bedeutung ist der Altersaufbau der japanischen Bevölkerung. Er weist gegenüber dem der andern führenden Industriestaaten einen wesentlich größeren Bevölkerungsanteil in den Altersgrenzen von 1—24 Jahren auf und hat Japan in dem Jahrzehnt 1920—1930 vor die Aufgabe gestellt, für rd. 2 Mill. neu in das Erwerbsleben Eintretende

Arbeitsplätze zu schaffen. Von 1930—1937 hat die Industrie im Durchschnitt jährlich 380000 neue Arbeitskräfte aufgenommen. Die große Zahl der alljährlich in das Erwerbsleben einströmenden Jugendlichen hat die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wesentlich beeinflußt.

Die *Ernährung* des japanischen Volkes ist erheblich billiger als die westeuropäischer Völker. Während z. B. in Deutschland etwa die Hälfte des Eiweißbedarfs aus Fleisch, Milch und Eiern und nur zu 3 v. H. aus Fischen gedeckt wird, stammen in Japan 69 v. H. des Eiweißkonsums aus pflanzlicher Nahrung (hauptsächlich aus Reis und Sojabohnen), 28 v. H. aus Fischen und nur 1 v. H. aus Fleisch. Diese althergebrachte, billige und der bescheidenen Lebenshaltung der Japaner entsprechende, einfache Ernährungsweise stellt einen erheblichen Faktor für die Festsetzung der Lohnhöhe dar.

*Die Rohstoffversorgung Japans.* Zwei Drittel des Gesamtwertes der japanischen Einfuhr entfallen auf Rohstoffbeschaffung für die Schwer- und Leichtindustrie. Ursprünglich hatte Japan in der Hauptsache nur die Leichtindustrie, an erster Stelle alle Zweige der Textilindustrie, entwickelt, weil es dabei für die Erhöhung der Produktionskosten durch den Rohstoffimport einen Ausgleich in den reichlich vorhandenen billigen Arbeitskräften schaffen und so die Exportpreise für seine Erzeugnisse niedrig halten konnte. Denn Japan kann nur aus den Erträgen seiner Arbeit seinen Import bezahlen. Seit dem Aufbau der Schwerindustrie muß Japan mit dem Export der Erzeugnisse der Leichtindustrien die Rohstoffe für Leicht- und Schwerindustrien bezahlen, ist also mehr denn je gezwungen, seine Exportpreise konkurrenzfähig zu halten.

*Die politisch-gesellschaftlichen Grundlagen der Lebensgestaltung* sind auch für die Entwicklung der Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse bestimmend.

Die politischen Grundlagen sind im Samuraigeist verwurzelt, der im Laufe der Jahrhunderte aus der Samuraiklasse in die breiten Volksmassen eingedrungen war und in seinen Grundzügen: „Jede Kraft gehört dem Vaterlande! Jede Leistung hat ihm zu dienen!" in jedem Japaner lebendig geblieben ist. Dieses Arbeitsethos bindet Staat und Wirtschaft, Arbeitgeber und -nehmer aneinander.

Die gesellschaftliche Grundlage bildet das ebenfalls aus der Feudalzeit stammende Familiensystem. Es hat sich auf dem Lande weitgehend in alten Formen erhalten, in den Großstädten gelockert, aber auch nicht so weit, daß das einzelne Individuum ein von der Familie unabhängiges Dasein führt. Im japanischen Familiensystem ist kein Platz für die selbständige Frau. Bis zu ihrer Verheiratung ist die junge Japanerin erwerbstätig, um ihre Eltern zu unterstützen und Geld für ihre Aussteuer zu sparen. Durch die Heirat wird sie Glied der Familie ihres Mannes, und ihr Arbeitsverdienst — wenn sie weiter oder wieder erwerbstätig ist — fällt dieser zu. Es ist Pflicht der Familie, die arbeitslos gewordenen Angehörigen mit deren Familien aufzunehmen. Diese ungeschriebene Verpflichtung hat während der zahlreichen Arbeiterentlassungen infolge der Weltwirtschaftskrise Tausenden und Abertausenden von Arbeitslosen die Zuflucht „in ihr Haus" möglich gemacht und den Staat dadurch vor schweren innerpoli-

tischen Unruhen und großen Ausgaben bewahrt. Auf das Familiensystem gründet sich auch die große Zahl der Kleinbetriebe in der japanischen Industrie. Unter oft schwersten Arbeitsbedingungen arbeiten alle Familienmitglieder, auch die Kinder, in diesen Kleinbetrieben und verkörpern als „unbekannte Soldaten der Arbeit" das Arbeitsethos des Japaners.

Es ist leicht ersichtlich, daß die in der Vergangenheit wurzelnden politisch-gesellschaftlichen Grundlagen der japanischen Lebenshaltung für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse in der immer noch jungen japanischen Wirtschaft einen stark entlastenden Faktor bedeuten.

**Besonderheiten des japanischen Wirtschaftslebens**

Das japanische Wirtschaftsleben weist einige Besonderheiten auf, deren Kenntnis für das Verständnis der Arbeits- und Lohnverhältnisse unerläßlich ist. Sie seien im folgenden kurz dargestellt.

*Der Kleinbetrieb.* Eine eigentümliche Betriebsform in der japanischen Wirtschaft ist der bereits erwähnte Kleinbetrieb, in dem einschließlich des Meisters (Besitzers) höchstens fünf Arbeitskräfte tätig sind. Im Jahre 1930 waren 46 v.H. aller Industriearbeiter in solchen Kleinbetrieben beschäftigt. Die Kleinbetriebe stellen einen Teil der Produktionsaufträge der Großbetriebe in der Form des Lohngewerbes her und spielen eine wesentliche Rolle in der Exportgütererzeugung. Sie sind nach japanischer Auffassung keineswegs ein „Zeichen der Rückständigkeit", sondern werden auch im weiteren Ausbau der japanischen Industrie erhalten bleiben und gefördert werden. Als Gründe dafür werden angegeben: Der Kleinbetrieb braucht wenig Kapital; er verfügt über viele und billige Arbeitskräfte, da die ganze Familie und oft Nachbarn in den Arbeitsprozeß eingeschaltet werden, was bei Hochkonjunktur wichtig ist; er kann sich im Notfall leicht auf eine andere Arbeit umstellen oder eine neue Arbeit hinzunehmen und ist unentbehrlich als Nebenerwerbsquelle für den notleidenden Bauernstand.

In der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse kommt dem Kleinbetrieb dadurch eine besondere Rolle zu, daß er dem Fabrikgesetz und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen für die Arbeiterschaft nicht unterliegt, also, seiner Eigenart entsprechend, billig arbeiten kann.

*Das Werbesystem.* Für die Gewinnung von Arbeitskräften in der Industrie ist das Werbesystem charakteristisch, das sich auch nach der Errichtung der öffentlichen Arbeitsämter in erheblichem Umfange erhalten hat. 1933 gab es z. B. noch 3300 Spezialwerber für die Textilindustrie. Die umfangreiche Arbeit der Werber erklärt sich aus dem Umstand, daß die japanischen Mädchen im allgemeinen nur 4—5 Jahre, bis zu ihrer Verheiratung, in der Fabrik arbeiten. Die Fabriken stellen durchschnittlich jährlich $33^1/_3$ v.H. der weiblichen Belegschaft neu ein. Ein Zahlenbeispiel: 1924—1934 waren in den Spinn- und Webfabriken laufend rd. 200000 Arbeiterinnen beschäftigt, es waren also jährlich 60—70000 Arbeiterinnen neu einzustellen, d. h. zu werben. Die Werber stehen in Verbindung mit den Bauernfamilien und Schulen bestimmter Bezirke. Sie erhalten für jede angeworbene Arbeiterin eine bare Entschädigung von der Fabrik, durchschnittlich 4—6 Yen. Sie halten ferner zwischen

den Mädchen und der Familie die Verbindung aufrecht, wofür ihnen die Familie monatlich etwa 30 Sen zahlt.

*Von der großen Zahl der weiblichen Arbeitskräfte in der japanischen Industrie und Landwirtschaft* mögen die nachstehenden Zahlen ein Bild vermitteln:

1930 betrug die Zahl der weiblichen Arbeitnehmer: 9,3 Mill.
„ „ „ „ „ männlichen „ 10,6 „

davon waren tätig:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der Landwirtschaft | 6,0 Millionen | weibl. | Arbeitnehmer |
| | 3,4 „ | männl. | „ |
| in der Industrie | 1,2 „ | weibl. | „ |
| | 2,8 „ | männl. | „ |
| im Bergbau | 40000,0 | weibl. | „ |
| | 200000,0 | männl. | „ |

Bei den weiblichen Arbeitskräften handelt es sich fast ausnahmslos um junge, ungeschulte Kräfte. Auf ihr Vorhandensein sind zu einem großen Teil die niedrigen Löhne zurückzuführen.

*Fabrikheime.* Die Fabrikarbeiterinnen, vor allem die in der Textilindustrie beschäftigten, wohnen zum größten Teil in Heimen, die die Fabriken einrichten. Als maßgebend für die Errichtung solcher Heime wird angegeben:

Die Mädchen sollen verhindert werden, von der Arbeit fortzulaufen; beliebiges Fehlen wird vermieden; unerwünschte Einflüsse, namentlich von Seiten der Gewerkschaften, werden ausgeschaltet; die Wege von und zur Arbeitsstätte fallen fort; Anlernen und allgemeine wie berufliche Schulung können außerhalb der Arbeitszeit vorgenommen werden.

*Das patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer,* das beide Parteien sich als eine Großfamilie fühlen läßt, ist so tief eingewurzelt, daß z. B. bei der ersten Abfassung des Fabrikgesetzes, 1916, die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf der Grundlage des Gedankens der Großfamilie festgelegt wurden. Es geht auf das Pflichtgefühl zurück, das unter der Einwirkung des Samurai-Geistes von altersher das gegenseitige Herrschaft-Untertanen-Verhältnis, Verantwortung auf der einen, Treue auf der anderen Seite, bestimmte, und hat verhindert, daß bei der immer stärker werdenden Spannung zwischen Kapital und Arbeit im Laufe der letzten Jahre eine gewerkschaftlich orientierte oder kommunistisch zersetzte Arbeiterschaft entstehen konnte.

## Das japanische Arbeitsrecht

*Arbeitsbeschaffung.* Neben der althergebrachten gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Werber, die bereits besprochen wurde, bestehen noch die Arbeitsmärkte, auf denen bei einem Vertragsabschluß beide Parteien ein Formular unterzeichnen, in dem der Satz steht: „Alle Männer sind Väter und Söhne, alle Frauen sind Mütter und Töchter. Zu allen Zeiten sind sie einander zu Dank verpflichtet." In diesem Formular ist nicht von „Lohn" die Rede, sondern von „Dankgeld". Werbersystem und Arbeitsmärkte sind so eng mit den Lebensgewohnheiten des japa-

nischen Volkes verwachsen, daß sie nicht einfach durch Gesetz aufgehoben werden konnten.

Die ersten öffentlichen Arbeitsnachweise entstanden 1911 in Tokyo.

Die völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Weltkrieg stellten die Regierung vor die Notwendigkeit, ihrerseits die Arbeitsvermittlung zu regeln. Durch das Arbeitsvermittlungsgesetz von 1921 wurde bestimmt, daß die Arbeitsvermittlung grundsätzlich durch öffentliche Arbeitsnachweise und unentgeltlich zu erfolgen hat. 1927 traten Bestimmungen zur Kontrolle der gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise in Kraft. Am 1. Juli 1938 wurde die Verstaatlichung der Arbeitsnachweise vollzogen. Während einer Übergangszeit können private, behördlich genehmigte Arbeitsnachweise ihre Tätigkeit weiter ausüben. Die staatlichen Arbeitsnachweise wurden mit den Vorarbeiten für die Einführung des Arbeitsbuches, die am 1. Oktober 1941 erfolgte, und mit der Umschulung von Arbeitskräften, die in der Kriegswirtschaft — namentlich für den Übergang zur Schwerindustrie — notwendig ist, beauftragt.

*Die japanischen Gewerkschaften.* Die Anfänge der japanischen Arbeiterbewegung gehen auf die Zeit unmittelbar nach dem japanisch-chinesischen Krieg (1894—1895) zurück, dessen siegreicher Ausgang Japan die in englischer Währung ausgezahlte Kriegsentschädigung Chinas von 364 Mill. Yen einbrachte. Damit war der fühlbare Mangel an volkswirtschaftlichem Kapital in Japan behoben, die „Industrielle Revolution", der Übergang zur maschinellen Produktion, konnte einsetzen. Von 1893—1899 stieg die Zahl der Fabriken von 5134 auf 7629, das eingezahlte Gesamtkapital von 278,7 Mill. Yen auf 683,7 Mill. Die damit verbundene starke Zunahme der Arbeiterbevölkerung mußte zu einer Spannung zwischen Kapital und Arbeit führen und die Notwendigkeit einer Arbeitergesetzgebung immer deutlicher hervortreten lassen. Es sei darauf hingewiesen, daß die Regierung schon seit 1882 Gesetze zur Regelung moderner Arbeitsprobleme vorbereitet hatte. Sie konnte sich aber gegen das junge Unternehmertum, das ausschließlich auf Steigerung der Produktion bedacht war, nicht durchsetzen. Vom Jahre 1893 an, in dem der erste Streik (Textilfabriken von Osaka) ausgetragen wurde, ist bis 1935 ein ständiges Ansteigen der Streikbewegung zu beobachten. 1912 entstand die „Gesellschaft der Freunde", die Arbeiter aus verschiedenen Industrien mit dem Ziel gegenseitiger Hilfsbereitschaft und Unterstützung zusammenschloß und als Ausgangspunkt der modernen Gewerkschaftsbewegung in Japan angesehen wird. Aber trotz der Auswirkungen der Arbeiterunruhen in europäischen Staaten nach dem Weltkrieg hat die japanische Gewerkschaftsbewegung nie mehr als 6—8 v. H. der Arbeiterschaft erfaßt. 1940 wurden die bestehenden Gewerkschaften durch Gesetz für aufgelöst erklärt. Als Zusammenschluß der Arbeiter und Arbeitnehmer spielt jetzt die als öffentliche Körperschaft anerkannte „Sangyohokoku"-Bewegung[1]), die „Vaterländische Bewegung in der Industrie" eine wichtige Rolle. Der Grundgedanke der Bewegung ist die Rückkehr zur japanischen Geisteshaltung der Samurai und die Abkehr von der individualistisch-kapitalistischen Auffassung von der Arbeit.

---

[1]) Vgl. Neue internationale Rundschau der Arbeit, 1941, S. 175.

*Arbeitsstreitigkeiten.* Die Zahl der Arbeitsstreitigkeiten stieg von 50 im Jahre 1914 auf 497 im Jahre 1919, ging bis 1921 zurück, stieg dann wieder an. 1937 waren 123730 Arbeiter an 628 Arbeitsstreitigkeiten beteiligt. Am 1. Juli 1926 trat ein Gesetz über das Schlichtungswesen, „Gesetz betrifft freiwillige Einigung bei Arbeitsstreitigkeiten", in Kraft, in dem kein Zwangsmittel zur Beilegung von Arbeitskonflikten vorgesehen ist.

*Tarifvertrag.* Eine Norm für den Tarifvertrag gab es bis zum Jahre 1937 nicht in Japan.

*Arbeitsaufsicht.* Im Jahre 1916 kam das erste Fabrikgesetz heraus, 1926 wurde es wesentlich erweitert. Es erfaßt aber nicht die Kleinbetriebe und regelt z. B. nicht die Arbeitszeit. Für die Bergwerksbetriebe gilt das „Bergwerksgesetz".

*Betriebliche Arbeitsverfassung.* Eine Betriebsvertretung wird anscheinend nur in Großbetrieben freiwillig eingerichtet. 1940 hat das Kabinett aber einen Beschluß gefaßt, nach dem in jedem Unternehmen eine Vertretung aller Arbeitskräfte desselben unter Führung des Betriebsunternehmers zu bilden ist, der die Entwicklung des Betriebes zur Höchstleistung sowie die Verantwortung für die charakterliche Schulung und das persönliche Wohlergehen der Belegschaft obliegt. Eine Betriebsordnung muß in jedem Betrieb, der dem Fabrik- oder Bergwerksgesetz untersteht, aushängen.

*Arbeitsvertrag.* Das Arbeitsvertragsrecht ist grundsätzlich in §§ 623—631 des Japanischen B.G.B. geregelt. Das Eingehen des Arbeitsvertrages erfolgt anscheinend meistens durch mündliche Absprache; für Minderjährige gelten die Abmachungen des Vaters mit dem Arbeitgeber oder dem Werber. Der Arbeitskontraktabschluß, der auf den Arbeitsmärkten üblich ist, wurde bereits erwähnt. Gegen die Kündigungsvorschriften des § 628 des Japanischen B.G.B. wird der Vorwurf erhoben, daß sie den Arbeitnehmer stets der Gefahr einer Kündigung „aus unvermeidlicher Ursache" aussetzten.

*Abgangsentschädigung.* Aus der Feudalzeit her war es üblich, daß jeder Arbeitgeber dem Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus der Arbeit in Anerkennung der geleisteten Dienste ein oft recht erhebliches Geldgeschenk machte; beim Tode des Arbeitnehmers wurde der Betrag der Familie desselben ausgezahlt. Diese freiwillig geleistete Abgangsentschädigung wurde durch das „Gesetz über die Abgangsentschädigungen" vom 1. Januar 1937 zur Pflichtleistung gemacht. Das Gesetz erfaßt alle Bergwerks- und Fabrikbetriebe mit ständig wenigstens 50 Arbeitern. Die Mittel für die Leistungen werden seitdem durch Ansammeln einer Geldreserve aus der Einbehaltung von 2 v.H. des Lohnes und einem Beitrag des Arbeitgebers, der sich aus 2 v.H. der ausgezahlten Gesamtlohnsumme und einer Abgabe vom Betriebsgewinn (bis zu 3 v.H. desselben) zusammensetzt, aufgebracht. Beide Rücklagen sind steuerfrei und unpfändbar.

*Urlaub.* In Japan gibt es keinen gesetzlich geregelten und bezahlten Urlaub.

*Arbeitszeit.* Seit dem 1. Mai 1939 sind für alle männlichen Arbeiter über 16 Jahre in allen dem Fabrik- oder Bergwerksgesetz unterstellten Betrieben

12 Stunden als Höchstarbeitszeit festgesetzt. Die gesamten Pausen sollen bei 6—10stündiger Arbeitszeit mindestens 30 Minuten, bei über 10stündiger Arbeitszeit mindestens 60 Minuten betragen. Für Ladenbetriebe und Friseurläden in Städten und an Städte angrenzenden Dörfern ist seit dem 1. Oktober 1938 der Geschäftsschluß abends auf 10 Uhr festgesetzt, die Arbeitszeit selbst ist nicht begrenzt. Nachtschichten sind nicht besonders gesetzlich geregelt.

*Freizeiten.* Der Sonntag ist kein gesetzlicher Ruhetag. In den Großbetrieben bleibt er in der Regel arbeitsfrei. Das Bergwerks- und das Fabrikgesetz sehen im Laufe des Monats wenigstens zwei freie Tage vor. Nach altem Brauch werden diese beiden Ruhetage auf den 1. und 15. oder auf den 1. und 3. Sonntag jeden Monats gelegt.

## Lohnverhältnisse in Japan

*Allgemeines.* Die Darstellung des japanischen Lohnproblems erfaßt zweckmäßig neben dem Arbeiter im engeren Sinne auch Bauern und Pächter, Angestellte, Lehrer und selbständige Gewerbetreibende, weil in Einkommen und Lebenshaltung dieser Bevölkerungsgruppen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Der Lohn des erwerbstätigen Japaners ist bei weitem niedriger als der des erwerbstätigen Europäers. Es muß aber beachtet werden, daß zur Barentlohnung Sonderleistungen treten, so daß der Wert des Gesamtverdienstes im Durchschnitt das Anderthalbfache des eigentlichen Arbeitslohnes beträgt, und daß der schaffende japanische Mensch in seinen Lebensbedürfnissen und -gewohnheiten viel einfacher und bescheidener ist als der europäische, ohne deswegen etwa auf einem niedrigeren Kulturniveau zu stehen.

In jedem Lande gibt es einen Faktor, der für die Lohnbildung im allgemeinen bestimmend wirkt. Diesen Faktor stellt in Japan das Bauerntum dar. Drei seit Jahrhunderten fortschreitende Vorgänge haben es in eine außerordentliche Notlage gebracht: 1. Die Zentralisierung des Bodenbesitzes in der Hand von Pachtherren, 2. die Verkleinerung der bäuerlichen Betriebe und deren Herabsinken zu Pachtland, 3. der große Bevölkerungszuwachs innerhalb der ländlichen Bezirke.

Aus dem Bauerntum strömen ununterbrochen neue Arbeitskräfte; sie decken den jeweiligen Bedarf aller Arbeitsgebiete der Industrie und bilden außerdem ein jederzeit verfügbares Reserveheer von Arbeitern. Dieser Zustand ist der große Hintergrund für die niedrigen Löhne des japanischen Arbeiters.

*Einnahmen der bäuerlichen Bevölkerung.* Da die bäuerliche Bevölkerung den Hauptteil der erwerbstätigen Bevölkerung Japans bildet, sei von ihren Einnahmen zuerst die Rede.

Als durchschnittliche Jahreseinnahme der bäuerlichen Bevölkerung aus landwirtschaftlicher Arbeit können bis 1938, also noch im ersten Jahr des Chinakonflikts (Ausbruch Juli 1937), 220—540 Yen angenommen werden. Das bedeutet z. B., daß 1925, als die Einkommensteuergrenze bei 800 Yen Jahreseinnahme lag, die Einkommen von 3,8 Mill. Bauern oder

von 68 v.H. der gesamten Bauernschaft unter der Einkommensteuergrenze lagen. Das japanische Bauerntum hat wiederholt schwere Krisen in den Grundlagen seines landwirtschaftlichen Einkommens, der Reisproduktion und der Seidenraupenzucht, die zusammen 65 v.H. der bäuerlichen Einnahmen ergeben, durchleben müssen. Die Agrarkrise von 1930 führte zu einem agrarpolitischen Fünfjahresprogramm der Regierung, 1932—1936, unter dem neuen Kurs: Wiedererweckung des Bauerntums und der Landwirtschaft.

Nach den statistischen Erhebungen der Regierung sind die Einnahmen der bäuerlichen Bevölkerung seit 1938 infolge von Preiserhöhungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gestiegen. Die Regierungsstatistik unterscheidet für 1939 drei Gruppen mit Jahreseinnahmen von 2250, 1350 und 836 Yen, d. h. mit Steigerungen um 26,1, 25 und 21,2 v.H. gegen die Einnahmen von 1938. Aber auch diese erhöhten Einnahmen liegen noch merklich unter den Gesamteinnahmen (Lohn und Sonderleistungen) der Industriearbeiter.

Die durchschnittlichen Tagelöhne der Arbeiter in der Landwirtschaft, Seidenraupenzucht und Rohseidengewinnung sind in dem Jahrzehnt 1924—1934 um 40—50 v.H. gesunken. Dieser Lohnrückgang liegt weit unter dem, den der Arbeiter in der Industrie in dem gleichen Zeitabschnitt erlitten hat. Für 1934 liegen folgende Angaben vor:

Durchschnittlicher Tagelohn der Landarbeiter (einschl. des Wertes der Sachbezüge)

| | Männer | Frauen |
|---|---|---|
| Jahresarbeiter . . . . . | 0,33 Yen | 0,30 Yen |
| Saisonarbeiter . . . . . | 0,88 „ | 0,69 „ |
| Tagelöhner . . . . . | 0,79 „ | 0,61 „ |

Der größte Teil der bäuerlichen Bevölkerung verschafft sich seit alten Zeiten Nebeneinnahmen, zum Teil aus landwirtschaftlicher Arbeit, die namentlich die Pächter auf anderen Bauernhöfen als Lohnarbeit leisten, zum Teil aus nicht-landwirtschaftlicher Arbeit, wobei in vielen Fällen im Verlauf des Industrialisierungsprozesses an die Stelle der Heimarbeit das Lohngewerbe getreten ist. Neben den alteinheimischen Industrien wie Matten- und Korbflechterei, Töpferei, sind vor allem Kunstseiden-, Fahrrad- und Glühbirnenindustrie anzuführen.

Wichtig ist die Feststellung, daß selbst bei den angegebenen bescheidenen Einnahmen noch Ersparnisse gemacht werden. Die Hauptbezirke der Landwirtschaft melden steigende Zunahme der Postsparkasseneinlagen und schätzen, daß die Spartätigkeit der Bauern während des Chinakonfliktes um 50 v.H. zugenommen habe.

*Löhne in der Textilindustrie.* Die Entwicklung der Lohnhöhe in Japan ist entscheidend von der Textilindustrie bestimmt worden, deren niedere Lohnsätze Japan in erster Linie den von europäischen Gesichtspunkten aus erhobenen Vorwurf des social dumping eingetragen haben. In dem engen Rahmen des vorliegenden Auszugs können nur die wichtigsten

Zahlen angeführt werden. In der Baumwollindustrie waren 1935 von 48389 Betrieben 43394 Kleinstbetriebe (1—5 Arbeiter); von 229707 Arbeitern gehörten 90579 diesen Kleinstbetrieben an. Der wirtschaftliche Druck, unter dem die Besitzer dieser Betriebe arbeiten, macht sie jedem Auftragsangebot gefügig. Ferner muß berücksichtigt werden, daß rund 70 v.H. der Arbeiter in der Baumwollindustrie Frauen sind, die zum Teil schon mit 15 Jahren in die Fabrik eintreten und nach einer Anlernzeit von 2—3 Monaten voll beschäftigt werden. Sie kommen meist aus den ärmsten ländlichen Bezirken, den Gebirgs- und Küstendörfern, und bleiben nur einige Jahre (bis zu ihrer Verheiratung) in der Fabrik, so daß immer wieder neue junge, also billige Arbeitskräfte eingestellt werden können. Als durchschnittliche Tagelöhne werden angegeben:

Durchschnittliche Tagelöhne in der japanischen Baumwollindustrie 1929 und 1932—1936 in Yen

| Jahr (Stand: Januar) | Spinnereien | | | | Webereien | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Barlohn der | | Brutto-Tagesverdienst einschließlich der Sonderleistungen bei | | Barlohn der | | Brutto-Tagesverdienst einschließlich der Sonderleistungen bei | |
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. |
| | Beschäftigten | | Beschäftigten | | Beschäftigten | | Beschäftigten | |
| 1929 | 1,414 | 0,932 | 1,663 | 1,110 | 1,326 | 0,822 | 1,714 | 1,052 |
| 1932 | 1,289 | 0,731 | 1,437 | 0,757 | 1,162 | 0,651 | 1,533 | 0,754 |
| 1933 | 1,277 | 0,668 | 1,394 | 0,703 | 1,151 | 0,632 | 1,480 | 0,732 |
| 1934 | 1,264 | 0,640 | 1,376 | 0,675 | 1,128 | 0,618 | 1,449 | 0,704 |
| 1935 | 1,421 | 0,917 | 1,602 | 1,018 | 1,309 | 0,805 | 1,664 | 0,988 |
| 1936 | 1,315 | 0,817 | 1,504 | 0,860 | 1,214 | 0,701 | 1,583 | 0,821 |

Die Löhne sind in den Jahren 1929 bis 1936 kaum gestiegen, obwohl die Arbeitsleistung in diesem Zeitraum infolge der Verbesserung der Arbeitsmethoden stieg und die Ausfuhr erheblich zunahm.

In Webereien, namentlich in solchen, die für den Export arbeiten, wird oft Stücklohn gezahlt. Die Weberin bedient durchschnittlich 4—8 Webstühle und schafft täglich 8—16 Spulen. Für die Spule werden 5—6 Sen gezahlt. Der Tagesverdienst beträgt 40—96 Sen, durchschnittlich 80 Sen.

In der Kunstseidenindustrie, die in den wenigen Jahren von 1926 (erste nennenswerte Erzeugung Japans = 2 Mill. kg, Welterzeugung = 102 Mill. kg) bis 1932 (31 Mill. kg gegenüber 234 Mill. kg) eine Steigerung um 48 v.H. der Erzeugung aufzuweisen hatte, wirken die lohngewerblich arbeitenden Bauernfamilien als lohndrückender Faktor. Von 1929 an sind Arbeitszeit und Gesamtlohn gestiegen, der Stundenlohn gefallen. 1935 betrug er durchschnittlich 7 Sen und entsprach dem durchschnittlichen Stundenlohn in der übrigen Textilindustrie. Der Stücklohn richtet sich nach der Gewebeart und beträgt für die Einheit, 5 tan, (= 54,84 m) 0,45—0,60 Yen. Der damit erzielte Monatsverdienst beläuft sich auf 20—30 Yen. Die mit der Vorbereitung des Garns beschäftigten Frauen arbeiten gegen Taglohn und bekommen 0,40—0,60 Yen täglich, also 13—18 Yen monatlich. Es folgt noch eine Übersicht über

Arbeitsdauer, Lohnsummen und Stundenlohn in der Kunstseidenindustrie in den Jahren 1929—1935

| Jahr | Arbeitsstunden in 1000 | Lohnsumme in 1000 Yen | Stundenlohn in Yen |
|---|---|---|---|
| 1929 | 43 982 | 3 724 | 0,08 |
| 1930 | 65 926 | 4 299 | 0,07 |
| 1931 | 81 291 | 5 050 | 0,06 |
| 1932 | 98 191 | 6 362 | 0,06 |
| 1933 | 124 350 | 8 209 | 0,07 |
| 1934 | 193 228 | 13 213 | 0,07 |
| 1935 | 247 397 | 17 020 | 0,07 |

In der Wollindustrie ist die Frauenarbeit mitbestimmend für die Lohnhöhe. Aus der nachstehend gebrachten Tabelle geht hervor, daß die Löhne allmählich gefallen sind.

Durchschnittliche Tagelöhne der Arbeiter in der Wollindustrie (in Yen) in den Jahren 1927, 1930 und 1933

| Beschäftigung | 1927 | | 1930 | | 1933 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. |
| Vorbereiten . | 1,51 | 0,87 | 1,27 | 0,73 | 1,12 | 0,54 |
| Weben . . . | 2,08 | 1,06 | 1,96 | 0,90 | 1,74 | 0,81 |
| Abschlußarbeiter . . | 1,93 | 1,02 | 1,62 | 0,90 | 1,34 | 0,71 |
| Färben . . . | 1,88 | 1,01 | 1,70 | 1,19 | 1,84 | 0,86 |
| Spinnen . . | 1,92 | 1,00 | 1,89 | 0,84 | 1,70 | 0,69 |
| Verpacken u. Hilfsarbeiten . . . . | 1,71 | 0,80 | 1,73 | 0,87 | 1,24 | 0,56 |
| Durchschnitt | 1,95 | 1,02 | 1,78 | 0,86 | 1,51 | 0,72 |

Neben dem Zeitlohn wird auch Stücklohn gezahlt, z. B. für die Weber, die dabei auf eine Tageseinnahme von 0,50—0,80 Yen im Durchschnitt (als Höchstsatz werden 1,30 Yen angegeben) kommen.

*Lohnverhältnisse in Klein- und Mittelbetrieben.* Im Jahre 1930 wurden in Klein- und Mittelbetrieben 2442730 Erwerbstätige gezählt (Arbeitgeber eingeschlossen), für die Einnahme dieser Gruppe seien die durchschnittlichen Tagelöhne in der Glühbirnenindustrie angegeben:

Durchschnittlicher Tagelohn in der Glühbirnenindustrie 1934 in Yen

| Beschäftigtengruppe | Kleinbetrieb | | Großbetrieb | |
|---|---|---|---|---|
| | männlich | weiblich | männlich | weiblich |
| Lehrling . . . . . | 0,35—0,40 | 0,30—0,40 | 0,55—0,65 | 0,40—0,50 |
| ungelernte Arbeiter . | 0,70—1,00 | — | 0,80—1,20 | — |
| gelernte und angelernte Arbeiter . . | 1,10—1,30 | 0,70—0,90 | 1,30—3,00 | 0,80—1,40 |

Groß- und Kleinbetrieb sind gegenübergestellt, um den Vergleich zu ermöglichen.

*Lohnverhältnisse der Arbeiterschaft.* Der Begriff „Arbeiter" ist in Japan weitergefaßt als in Europa, er umfaßt z. B. auch die Mehrheit der im Verkehrswesen Beschäftigten, wie die Straßenbahnschaffner, Zug- und Stationspersonal. Die vorliegende Darstellung geht nur auf die Löhne der Fabrik- und Bergarbeiter ein.

Für die Löhne der Fabrikarbeiter gilt allgemein, daß die Lohnhöhe in den Großbetrieben geringere Unterschiede als in den Mittel- und Kleinbetrieben aufweist, daß der Rückgang in der Lohnhöhe immer besonders die neu eingestellten Arbeiter, die aus den ländlichen Notstandsgebieten kommen, und die Frauen, bei denen Neueinstellung häufiger als bei den Männern erfolgt, trifft, und daß die grundlegenden Unterschiede in der Lohnhöhe durch die Zugehörigkeit zu einer der Arbeiterkategorien: männlich oder weiblich, Beschäftigung im Groß-, Mittel- oder Kleinbetrieb, in modernen Industrien oder einheimischen Gewerbezweigen bestimmt werden.

Es folgt eine Übersicht über die Entwicklung der

Durchschnittl. Tagelöhne in der japanischen Fabrikindustrie in den Jahren 1927—1935

Meßzahl: 1926 = 100 (ohne Sonderleistungen)

| Jahr | Tagelohn | | Jahr | Tagelohn | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Männer | Frauen | | Männer | Frauen |
| 1926 | 100 | 100 | 1931 | 92,0 | 77,4 |
| 1927 | 101,2 | 99,4 | 1932 | 92,7 | 70,9 |
| 1928 | 103,3 | 99,8 | 1933 | 95,1 | 68,4 |
| 1929 | 102,6 | 96,4 | 1934 | 96,3 | 67,3 |
| 1930 | 97,3 | 87,4 | 1935 | 95,4 | 66,5 |

Nach der Tabelle sind die Löhne für Männer bis 1929 etwas gestiegen, in den beiden Krisenjahren 1930 und 1931 merklich gefallen, nach 1932 wieder gestiegen, aber unter dem Stande von 1926 geblieben; die Löhne für Frauen ständig gefallen, sie betrugen 1935 nur rund zwei Drittel des Arbeitsverdienstes von 1926.

Die Tagelöhne in wichtigen Industriezweigen sind aus der folgenden Tabelle zu ersehen:

Durchschnittliche Tagelöhne (ohne Sonderleistungen) in den wichtigsten Industriezweigen in den Jahren 1929—1934 in den 13 größten Städten in Yen

| Industriezweig | 1929 | 1930 | 1931 | 1932 | 1933 | 1934 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Textilindustrie[1]) . . | 1,077 | 0,98 | 0,89 | 0,835 | 0,832 | 0,827 |
| Metallverarbeitung, Maschinen- und Werkzeugindustrie | 2,345 | 2,395 | 2,08 | 2,118 | 2,248 | 2,534 |

1) Hier sind lediglich die Löhne der Frauen angegeben.

Fortsetzung von vorstehender Tabelle

| Industriezweig | 1929 | 1930 | 1931 | 1932 | 1933 | 1934 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Chemische Industrie | 1,61 | 1,548 | 1,492 | 1,468 | 1,434 | 1,62 |
| Baugewerbe . . . . | 3,09 | 2,733 | 2,381 | 2,238 | 2,168 | 2,199 |
| Lebensmittelindustrie | 1,833 | 1,803 | 1,685 | 1,633 | 1,666 | 1,65 |
| Holz- und Bambusindustrie . . . . | 2,51 | 1,984 | 1,788 | 1,698 | 1,672 | 1,776 |
| Keramische Industrie | 1,896 | 1,794 | 1,644 | 1,582 | 1,608 | 1,614 |
| Druck- und Buchbindergewerbe . . | 2,22 | 2,12 | 2,01 | 1,93 | 1,92 | 2,14 |

Durchschnittliche Tagelöhne (ohne Sonderleistungen) der Tagelöhner in den Jahren 1929—1934 in den 13 größten Städten in Yen

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Tagelöhner | | | | | | |
| männlich . . . . . | 1,93 | 1,63 | 1,40 | 1,30 | 1,28 | 1,30 |
| weiblich . . . . . | 0,99 | 0,83 | 0,75 | 0,73 | 0,74 | 0,77 |

Meßziffern der durchschnittlichen Arbeitermonatslöhne 1934 bis Februar 1941, 1926 = 100

| Zeit | | Männer | Frauen |
|---|---|---|---|
| Jahr | Monat | | |
| 1934 | Durchschnitt Januar bis Dezember . . . . . | 84,0 | 78,0 |
| 1935 | Durchschnitt Januar bis Dezember . . . . . | 82,2 | 76,7 |
| 1936 | Januar . . . . . | 82,0 | 76,3 |
| | Dezember . . . . . | 81,6 | 76,4 |
| 1937 | Ausbruch des Chinakonfliktes (Juli) . . . . . | 83,1 | 77,9 |
| 1938 | Durchschnitt Januar bis Dezember . . . . . | 86,4 | 80,6 |
| 1939 | Durchschnitt Januar bis Dezember . . . . . | 94,3 | 89,3 |
| 1940 | Januar . . . . . | 99,4 | 98,9 |
| | Februar . . . . . | 99,9 | 97,5 |
| | März . . . . . | 100,0 | 97,5 |
| | April . . . . . | 98,9 | 96,5 |
| | Mai . . . . . | 98,5 | 98,1 |
| | Juni . . . . . | 99,3 | 98,9 |
| | Juli . . . . . | 100,6 | 100,1 |
| | August . . . . . | 101,2 | 100,9 |
| | September . . . . . | 101,9 | 101,5 |
| | Oktober . . . . . | 101,8 | 101,7 |
| | November . . . . . | 102,4 | 102,1 |
| | Dezember . . . . . | 103,1 | 103,3 |
| 1941 | Januar . . . . . | 104,5 | 104,8 |
| | Februar . . . . . | 105,4 | 105,7 |

Meßziffern der durchschnittlichen Arbeitermonatslöhne in den Jahren 1926 und 1937—1941

| Zeit | | Meßziffer des durchschnittlichen Monatslohnes der japanischen Fabrikarbeiter |
|---|---|---|
| Monat | Jahr | |
| Dezember . . . | 1926 | 100 |
| „ . . . | 1937 | 123,2 |
| „ . . . | 1938 | 133,5 |
| „ . . . | 1939 | 144,8 |
| „ . . . | 1940 | 146,6 |
| Januar . . . . . | 1941 | 146,0 |

Dieser Entwicklung wurde durch die „Kaiserliche Verordnung vom 31. März 1939 über die Lohnregelung", die als Lohnstoppverordnung anzusehen ist, ein Riegel vorgeschoben. Es folgte die Aufstellung einer „Lohnskala für ungelernte Arbeiter von 12—20 Jahren", die Lohnkürzungen um durchschnittlich 10—20 v. H. gegenüber den Löhnen von 1938 festsetzt.

Die Durchschnitttlöhne der Bergarbeiter sind aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Durchschnittliche Tagelöhne der Bergarbeiter in den Jahren 1929—1933 in Yen

| Bergbauart | 1929 | | 1930 | | 1931 | | 1932 | | 1933 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. |
| **Erzbergwerke** | | | | | | | | | | |
| Untertag . . . | 2,10 | 0,86 | 2,04 | 0,84 | 1,85 | 0,76 | 1,72 | 0,73 | 1,77 | 0,73 |
| Übertag . . . | 1,90 | 0,72 | 1,79 | 0,70 | 1,62 | 0,65 | 1,55 | 0,61 | 1,64 | 0,63 |
| **Kohlenbergwerke** | | | | | | | | | | |
| Untertag . . . | 2,05 | 1,66 | 1,90 | 1,48 | 1,63 | 1,12 | 1,53 | 0,95 | 1,65 | 0,96 |
| Übertag . . . | 1,52 | 0,75 | 1,44 | 0,73 | 0,36 | 0,67 | 1,31 | 0,63 | 1,38 | 0,65 |
| Erdölgewinnung | 1,81 | 0,83 | 1.74 | 0,83 | 1,67 | 0,82 | 1,64 | 0'82 | 1,67 | 0,83 |

Beschäftigte uud Lohnsätze im Bergbau in der Zeit von 1937 bis Februar 1941

1926 = 100

| Zeit | | Beschäftigte | | Lohnsätze für | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | männlich | weiblich | männlich Beschäftigte | weiblich Beschäftigte |
| 1937 . . . . . | | 96,7 | 23,7 | 113,1 | 65,2 |
| 1938 . . . . . | | 111,1 | 26,6 | 130,2 | 75,4 |
| 1939 . . . . . | | 121,8 | 31,0 | 151,0 | 85,3 |
| 1940 | Januar . . . | 130,9 | 34,6 | 161,2 | 94,3 |
| | Dezember . . | 135,2 | 37,6 | 179,5 | 103,7 |
| 1941 | Januar . . . | 137,1 | 38,3 | 181,3 | 105,5 |
| | Februar . . . | 140,0 | 38,7 | 187,2 | 107,9 |

**Sonderleistungen des Arbeitgebers**

Zum Schluß dieser Darstellung seien einige Ergänzungen zu der einleitenden Angabe, daß das tatsächliche Arbeitseinkommen des japanischen Arbeitnehmers durch Sonderleistungen des Arbeitgebers wesentlich erhöht wird, gebracht. Diese Sonderleistungen sind mannigfacher Art:

Geldgeschenke an den einzelnen Arbeiter als Reisegeld zum Besuch in der Heimat, als Beihilfe zu Familienfesten oder im Krankheits- oder Todesfall in der Familie.

Geldgeschenke, die gleichzeitig der gesamten Belegschaft ausgezahlt werden: zu Neujahr, zu religiösen Feiertagen, am 30. Juni als Gratifikation für den Abschluß des Geschäftsjahres.

Entlassungs- und Abgangsentschädigungen in Betrieben, die dem Gesetz über Abgangsentschädigungen nicht unterstehen.

Prämien für gute Arbeitsleistungen, regelmäßig pünktliches Kommen u. a.

Häufig werden alle 4 Wochen einige Yen als Taschengeld gezahlt.

Zuschläge für Arbeit an Maschinen, Nachtschichten, Überstunden (durchschnittlich 10 v. H. des Lohnes).

Die Naturalleistungen umfassen Aufnahme und Verpflegung in den Fabrikheimen, Überlassung billiger Werkswohnungen, billige warme Verpflegung, Berufskleidung, Kaufgelegenheiten für Gegenstände des täglichen Bedarfs zu ermäßigten Preisen.

Natürlich sind die Zusatzleistungen jeder Art in den großen Betrieben und Konzernen umfangreicher als in den Klein- und Kleinstbetrieben, aber auch diese gewähren ihren Arbeitern in den üblichen Fällen die angeführten Sonderleistungen in dem ihnen möglichen Rahmen.

# Die neue französische Sozialverfassung

Von Dr. Franz Grosse, Paris

Das Gesetz über die soziale Berufsorganisation (Loi relative à l'organisation sociale des professions v. 4. 10. 41), das im Journal Officiel vom 26. Oktober 1941 erschienen ist, soll ähnlich wie die Carta del Lavoro oder das Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit in Deutschland die Grundlagen für die neue französische Sozialverfassung legen. Bereits im Herbst des Jahres 1940, also kurze Zeit nach dem militärischen Zusammenbruch, angekündigt, ist die „*Charte du travail*", wie das Gesetz allgemein bezeichnet wird, über ein Jahr lang in verschiedenen Ausschüssen und Kommissionen beraten und immer von neuem überprüft worden, bis sie in ihrer jetzigen Fassung der Öffentlichkeit vorgelegt werden konnte. Sie ist entstanden in der Periode eines großen sozialen und nationalen Umbruchs. Man darf ja niemals vergessen, daß Frankreich im Jahre 1940 nicht nur einen militärischen Zusammenbruch erlebt hat, sondern daß gleichzeitig mit diesem militärischen Zusammenbruch auch das politische und soziale Gefüge des Landes ins Wanken geraten ist. Was dem Kenner französischer Verhältnisse schon seit Jahren offenbar war, daß nämlich Frankreich nicht mehr das Land des sozialen Friedens und der ausgeglichenen Sozialstruktur war, enthüllte sich jetzt im Strudel des militärischen Zusammenbruchs. All die Schwächen der Dritten Republik, die in den großen Massenstreiks der Vorkriegsjahre, in den Finanzskandalen und in der verfehlten Volksfrontpolitik ihren Ausdruck gefunden hatten, wurden nun gleichsam im Ablauf der militärischen Niederlage allgemein sichtbar. Der Ruf nach einer nationalen Revolution verband sich mit dem Ruf nach einer grundlegenden sozialen Erneuerung, einer Erneuerung, die auch in Frankreich zur Überwindung des Klassenkampfes und zum Aufbau einer neuen Gesellschaft führen sollte. Im Rahmen dieser sozialen Erneuerung muß das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Wirtschaftsleben der wichtigste Ansatzpunkt sein.

Der Ruf nach einer nationalen und sozialen Revolution ist nach dem Zusammenbruch von den verschiedensten Richtungen her laut geworden. Es gibt heute in Frankreich noch keine einheitliche, klar ausgerichtete Massenbewegung. Es gibt vielerlei Strömungen und vielerlei Ideen, die von verschiedenen Persönlichkeiten in und außerhalb der Regierung verkörpert werden. So ist es nicht allzu verwunderlich, daß auch dieses bedeutsame Gesetz den Charakter dieser Zeit in sich trägt. Die Auffassungen der katholischen Soziallehre sind an vielen Stellen des Gesetzes zu erkennen, ebenso aber auch die Einflüsse der italienischen Korporationsideen, wie andererseits Ideen der nationalsozialistischen Gesellschaftsauffassung, wie sie im Gesetz zur Ordnung der

Nationalen Arbeit und damit im Aufbau der deutschen Sozialverfassung ihren Ausdruck gefunden haben. Aus allen diesen Bestandteilen hat man in den monatelangen Verhandlungen in Vichy ein eigenes, den französischen Verhältnissen angepaßtes Gebilde zu formen versucht.

a) *Grundgedanken*

Das Gesetz geht davon aus, daß alle im Wirtschaftsleben Tätigen in eine Anzahl *industrieller oder kommerzieller Familien* eingegliedert werden. In der Tatsache, daß man nicht von Berufsgruppen oder Industriegruppen, sondern von „familles industrielles ou commerciales" spricht, erkennt man den Einfluß der katholischen Soziallehre. Diese Berufsfamilien, deren Abgrenzung im einzelnen noch den bisher noch nicht vorliegenden Ausführungsbestimmungen des Gesetzes vorbehalten bleibt, werden gebildet, „um die allgemeine Wahrung der Interessen aller Kategorien und ihre Mitarbeit an der Nationalen Wirtschaft gemäß den Richtlinien der Öffentlichen Gewalt (selon les directions des pouvoirs publics) sicherzustellen". Im Rahmen dieser Organisation haben alle berufstätigen Mitglieder wichtige Rechte und übernehmen wichtige Verantwortungen. Sie unterstehen den allgemeinen beruflichen Gesetzen und Vorschriften und den korporativen Entscheidungen. Sie beteiligen sich an den Verwaltungskosten der Gruppen, denen sie angehören. Sie haben insbesondere die Pflicht zu aufrichtiger Zusammenarbeit mit den Angehörigen des gleichen Berufszweiges, denn auf dieser Zusammenarbeit allein beruht das Wesen der korporativen Berufsorganisation. Als Gegenleistung genießen sie die Vorzüge aller beruflichen Einrichtungen, nehmen an der Tätigkeit der Organisation teil, der sie angehören, und sind in der nationalen Verfassungsversammlung vertreten. Besonders wichtig ist, daß der Lohnempfänger durch die neue Festlegung einer beruflichen Bezeichnung Recht auf den dieser Arbeit entsprechenden Lohn und die sonstigen Vorteile erhält, die sich aus der beruflichen Regelung ergeben. Auf der anderen Seite wird dem Arbeitgeber die Verfügungsgewalt gegeben, die seiner sozialen, technischen und finanziellen Verantwortung entspricht. Dafür ist — man spürt hier den Einfluß des deutschen AOG. — *der Betriebsführer verpflichtet, „das Unternehmen zum Wohl der Gesamtheit aller Mitglieder zu führen"*.

In Art. 3 des Gesetzes wird dann davon gesprochen, daß die organisierten Berufe für die Sicherung des Arbeitsplatzes ihrer Mitglieder sorgen und durch die Schaffung sozialer Einrichtungen jeglicher Art zur Hebung des Gesamtwohls der Mitglieder und deren Angehörigen beitragen sollen. In Art. 4 wird weiterhin davon gesprochen, daß die Berufsorganisation die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des ihr unterstehenden Betriebes überwachen soll. Jedoch erfährt diese Bestimmung insofern eine Einschränkung, als die wirtschaftlichen Fra-

gen weiterhin „auf Grund der augenblicklichen Lage und bis auf weiteres den provisorischen und durch Gesetz vom 16. August 1940 geschaffenen *Comités provisoires d'Organisation*[1]) vorbehalten bleiben". Den Abschluß dieser einzelnen Ausführungen des ersten Teiles des neuen Gesetzes bildet die Erklärung, daß *Streik und Aussperrung der Arbeiter grundsätzlich verboten sind.*

b) *Die syndikale Organisation*

Die Frage, inwieweit die bestehenden syndikalen Organisationen erhalten, übernommen und umgebildet oder überhaupt verschwinden sollten, hat die verschiedenen Kommissionen, die an der Charte du Travail mitgearbeitet haben, auf das stärkste beschäftigt und war auch lange Zeit ein Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Besonders nach dem Volksfrontexperiment von 1936 hatten ja die verschiedenen syndikalen Organisationen sowohl auf der Arbeitgeber- wie auf der Arbeitnehmerseite einen großen Aufschwung genommen und übten einen beträchtlichen Einfluß auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes aus. Dabei existierten auch hier wie früher in Deutschland auf der Arbeitnehmerseite die verschiedensten gewerkschaftlichen Gruppen. Die stärkste war die sozialistisch ausgerichtete Confédération Générale du Travail (C.G.T.) mit den verschiedenen ihr angeschlossenen Föderationen. Die christlichen Gewerkschaften waren vereinigt in der Confédération des travailleurs chrétiens. Daneben gab es noch die der Parti Populaire Français, d. h. der Partei Dorriots angeschlossenen gewerkschaftlichen Gruppen, die Syndikate des Colonel de La Rocque und eine ganze Anzahl sogenannter unabhängiger Verbände. Auf der Arbeitgeberseite stand die große und mächtige Vereinigung der Confédération Générale de la Production Française (C.G.P.) mit ihren verschiedenen Untergliederungen. Die französische Regierung hatte bereits durch ein Dekret vom 16. August 1940 die beiden großen Spitzenverbände der sozialistischen und der christlichen Gewerkschaften ebenso wie den Spitzenverband der Arbeitgeberverbände aufgelöst. Die einzelnen Föderationen und Syndikate existierten jedoch weiter, im be-

[1]) Die „Comités provisoires d'Organisation" wurden auf Grund des Gesetzes vom 16. August 1940 geschaffen und durch Gesetz vom 9. März 1941 umgebildet. Diese Comités, die in allen wichtigen Wirtschaftszweigen errichtet sind, und die sich aus Unternehmern, leitenden Angestellten und Arbeitnehmern zusammensetzen, machen Vorschläge für die Reorganisation der gewerblichen Wirtschaft Frankreichs und befassen sich vor allem mit den Maßnahmen, die sich aus der Rohstoffknappheit für verschiedene Betriebe und Industrien ergeben. Man denkt daran, sie später mit den in der Charte vorgesehenen Sozialkomitees organisch zu verbinden. In Art. 78 des vorliegenden Gesetzes heißt es in diesem Sinne ausdrücklich, daß zwischen den Organisationskomitees auf Grund des Gesetzes vom 16. August 1940 und den in der Charte (Art. 77) vorgesehenen vorläufigen Sozialkomitees eine Verbindung hergestellt werden soll zur Sicherung der Zusammenarbeit beider Organisationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Diese Zusammenarbeit soll insbesondere durch gegenseitige personelle Delegierungen erfolgen.

setzten Gebiet auf Grund eines von ihnen gestellten Antrags beim Militärbefehlshaber. Bei der neuen Organisation stellte sich nun das große Problem, inwieweit diese bestehenden Organisationen in den Neuaufbau eingeschaltet oder ob sie nicht überhaupt im Rahmen dieser neuen Ordnung verschwinden sollten. *Die Charte du Travail hält an der syndikalen Organisation grundsätzlich fest.* Es heißt im Art. 9 des Gesetzes, daß in dem gleichen Bezirk für den gleichen Beruf, die gleiche Industrie oder Berufsfamilie und für die gleiche Kategorie von Mitgliedern ein einziges Berufssyndikat gebildet wird. Wie es in Art. 14 weiter heißt, sollen diese Syndikate weder eine politische noch irgendeine konfessionelle Ausrichtung haben. Das bedeutet also, daß die heute noch in den verschiedenen Berufszweigen bestehenden Syndikate zu einer einheitlichen Organisation zusammengeschlossen werden. Die Bedingungen, unter denen dieses neue Syndikat gebildet werden soll, sind auch hier wieder, wie an so vielen anderen entscheidenden Stellen des Gesetzes, weiteren Ausführungsbestimmungen überlassen. Das bedeutet, daß vorerst, wie es in den Übergangsbestimmungen heißt, die bestehenden Organisationen noch weiter fungieren.

Das wichtigste ist, daß für jeden einzelnen Berufszweig Syndikate für 5 Mitgliederkategorien aufgestellt werden. Es wird jeweils gebildet ein Syndikat der

1. Arbeitgeber,
2. Arbeiter,
3. Angestellten,
4. Werkmeister (agents de maîtrise),
5. Ingenieure, leitendes Personal in Verwaltung und Handel.

Gleichartige Kategorien können dabei verschmolzen werden, zumal wenn der Bestand einer einzelnen nicht ausreicht, um eine eigene Organisation zu bilden. Das Direktionspersonal in den anonymen Gesellschaften wird dabei der Arbeitgeberkategorie zugerechnet.

Diese berufliche syndikale Organisation hat in der ersten Stufe einen lokalen Charakter. Man hat lange geschwankt, ob man diese örtliche syndikale Organisation noch weiter ausbauen sollte. Man hat sich schließlich entschlossen, im Art. 19 des Gesetzes festzulegen, daß für die einzelnen Berufsgruppen und die einzelnen Kategorien auch Vereinigungen auf regionaler und schließlich auf nationaler Grundlage geschaffen werden. Auch hier wird wieder festgelegt, daß „für ein und dieselbe Berufsfamilie oder ein und denselben Beruf und für die gleichen Mitgliederkategorien in jeder Provinz nur ein einziger Verband und für das gesamte Staatsgebiet nur eine einzige Föderation gegründet werden kann".

Bei den verschiedenen Syndikaten werden alle Personen eingeschrieben, gleichgültig, welches ihre Staatsangehörigkeit und welches ihr Alter ist. Der Gesetzestext läßt nicht klar erkennen, ob es sich hier

um eine direkte Mitgliedschaft oder nur um eine Art listenmäßiger Erfassung aller Berufsangehörigen durch das Syndikat handelt. Denn es heißt einmal, daß jedes Mitglied eines Syndikats wegen verschiedener Delikte ausgeschlossen werden kann, und es heißt andererseits, daß aus dem Syndikat Ausgeschlossene zwar nicht mehr an der Organisation teilnehmen, aber den korporativen Verpflichtungen und Aufgaben unterworfen bleiben. Es ist also vor allem nicht ersichtlich, ob die Ausschließung aus dem Syndikat auch dazu führt, daß der Betreffende seine Berufstätigkeit nicht mehr ausüben darf.

Die Aufgaben der Berufssyndikate werden in Art. 14 folgendermaßen umschrieben:

„Erfassung und Vertretung ihrer Mitglieder;
Übermittlung und Ausführung der korporativen Entscheidungen;
Untersuchung der Berufsfragen zwecks Vorbringung korporativer Vorschläge;
das Bemühen, Lösungen für die die Mitglieder des örtlichen Bezirks angehenden Probleme zu finden."

Die Berufssyndikate besitzen Rechtsfähigkeit, sie besitzen ein Vermögen, das aus den Beiträgen ihrer Mitglieder herrührt und das von ihnen verwaltet wird. Sie können ohne besondere Bevollmächtigung Räumlichkeiten und bewegliche Güter, die zur Durchführung ihrer Aufgabe notwendig sind, erwerben, besitzen und verwalten. Die Leitung des Berufssyndikates erfolgt durch einen Verwaltungsrat, dessen Zusammensetzung und Ernennung wiederum durch Dekret geregelt werden wird. Im einzelnen ist hier nur im Gesetz gesagt, daß Mitglieder der Verwaltungsräte nur gebürtige Franzosen sein können mit einem Mindestalter von 25 Jahren, die im Besitz der bürgerlichen Rechte und unvorbestraft sind und ihren Beruf seit mindestens 5 Jahren ausüben, und zwar 2 Jahre im Bezirk des Syndikates.

Fassen wir also noch einmal zusammen: Für jeden Berufszweig und für die genannten 5 Kategorien wird an jedem Ort ein Syndikat gebildet, d. h. also etwa für das Baugewerbe wird ein Syndikat der Bauarbeiter, ein Syndikat der Angestellten usw. gebildet, das die einzelnen Berufsangehörigen erfaßt. In einem größeren regionalen Bezirk, der ebenfalls wieder noch durch Dekret abgegrenzt werden wird, wird für jede der 5 Gruppen wiederum eine regionale Organisation (Union) und dann für das ganze Land eine Federation gebildet. Diese regionalen Verbände setzen sich aus Vertretern der beruflichen und örtlichen Syndikatsräte zusammen, die Federationen auf dem nationalen Gebiet aus Vertretern der Regionalverbände. Man merkt es dem Abschnitt über die Verbände und Federationen an, daß über die Beibehaltung dieser Organisationen am stärksten gekämpft worden ist, und daß sie offenbar nur auf Druck der alten bestehenden Verbände in die neue Sozialverfassung mit übernommen sind. Man erkennt es vor allem an der Festlegung ihrer Aufgaben im Gesetz. Als ihre einzige Aufgabe wird in Art. 20 eigentlich nur die gegenseitige Abgrenzung der Syndikats-

organisationen bezeichnet. Sie haben ebenfalls Rechtsfähigkeit wie die örtlichen Syndikate. Im übrigen erfolgt ihre Betätigung unter der Schirmherrschaft und gemäß den Richtlinien der auf ihrer Stufe tätigen Sozialkomitees. Die Statuten der Regionalverbände müssen jeweils vom zuständigen Sozialkomitee genehmigt werden. Bei der Föderation hängt diese Genehmigung vom Staatssekretär der Arbeit ab.

Die Bildung der neuen Berufsorganisationen hat, wie es in Art. 72 heißt, die Auflösung der alten Syndikate und syndikalen Vereinigungen zur Folge. Diese „setzen jedoch ihre Tätigkeit so lange fort, bis sie laut Dekret aufgelöst oder der neuen Berufsorganisation eingegliedert werden". Dabei soll für jede Berufsfamilie eine provisorische Organisationskommission eingesetzt werden (Art. 77), die die notwendigen sachlichen und personellen Vorarbeiten für die Errichtung der neuen Organisationen durchführen soll. Bisher sind bei Abschluß dieser Arbeit (15. Januar 1942), also 3 Monate nach dem Erlaß dieses Gesetzes, diese Comités noch nicht gebildet. In einem ministeriellen Runderlaß von Anfang Dezember 1941 hat der Staatssekretär für Arbeit lediglich noch einmal auf den Art. 72 verwiesen mit besonderer Unterstreichung der Bestimmung, daß ihre bürgerliche Rechtsfähigkeit (capacité civile) auf dem Verwaltungswege beschränkt werden kann, und daß insbesondere keine neuen syndikalen Organisationen ins Leben gerufen werden dürfen.

c) *Die Sozialkomitees*

Die syndikale Organisation findet ihre Ergänzung durch eine vom Betrieb her aufgebaute Organisation, die offensichtlich in Anlehnung an deutsche Gedankengänge geschaffen ist. In jedem einzelnen Betrieb soll, um die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu sichern, ein *soziales Betriebskomitee* geschaffen werden, in dem der Unternehmer und die Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen vertreten sind. Diese Komitees sollen in Betrieben mit mindestens 100 Arbeitern oder Angestellten gegründet werden. Als ihre Aufgabe wird bezeichnet „die Gewährleistung der sozialen und beruflichen Zusammenarbeit zwischen Betriebsführung und Gefolgschaft, die Beratung der Betriebsführung in allen Fragen, die sich auf die Arbeit und das Leben der Gefolgschaft im Betrieb beziehen, in einer gegenseitigen Unterrichtung über alle Fragen, die das soziale Leben der Gefolgschaft und ihrer Familien angehen und fernerhin die soziale Fürsorge im Geschäftsbereich des entsprechenden örtlichen Sozialkomitees". Jede Einmischung in die Leitung und Verwaltung des Unternehmens und in Fragen, die über den Rahmen des Betriebes hinausgehen, ist untersagt.

Über die Bildung und Zusammensetzung der ersten Sozialkomitees sind im Gesetz keinerlei genaue Ausführungen gemacht. Es heißt lediglich in Art. 26 des Gesetzes, daß sie „aus den im Betrieb vorhandenen verschiedenen Personalkategorien im Einvernehmen mit dem Betriebs-

führer" bestehen sollen, und daß sie der Zustimmung der örtlichen Sozialkomitees bedürfen. Der Staatssekretär für Arbeit hat die in der Diskussion aufgeworfene Frage, ob jetzt überhaupt schon berufliche Sozialkomitees gebildet werden können, bevor noch die örtlichen vorhanden sind, in dem oben erwähnten Runderlaß bejaht. Er hat dabei jedoch betont, daß diese Komitees mit aller Vorsicht im Sinne des Gesetzes, das eine wirkliche Betriebsgemeinschaft anstrebt, gebildet werden müßten, und daß sie vorerst nur provisorischen Charakter haben können.

Diese betriebliche Organisation setzt sich fort in der Organisation lokaler, regionaler und nationaler Komitees. Es heißt in Art. 27: „In jeder Berufsfamilie oder in jedem Berufszweig wird auf lokaler, regionaler und nationaler Stufenleiter ein korporatives Organ für soziale und berufliche Fragen gebildet, das jeweils die Bezeichnung lokales, regionales und nationales Sozialkomitee trägt." Das bedeutet also, daß, um wieder ein Beispiel zu nennen, in einer Stadt jeweils für das Baugewerbe, die Textilindustrie usw. ein besonderes lokales Sozialkomitee gebildet wird. Für das Baugewerbe einer ganzen Provinz wird ein regionales Sozialkomitee gebildet, ebenso für die Textilindustrie, Metallindustrie usw., und für jeden dieser Berufszweige für das ganze Land wiederum ein nationales Sozialkomitee. Das lokale Sozialkomitee soll aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern bestehen, die aus den Vorständen der bestehenden Berufssyndikate gewählt werden. Dabei erfolgt eine Einteilung in drei gleiche Gruppen. Die erste Gruppe setzt sich aus den Arbeitgebern, die zweite aus den Arbeitern und Angestellten und die dritte aus den Werkmeistern und Ingenieuren zusammen. Aus den drei oben genannten Gruppen werden drei Präsidenten gewählt, die den Vorstand bilden und die abwechselnd 6 Monate hindurch den Vorsitz des Sozialkomitees führen.

Ebenso wie die lokalen Komitees werden die regionalen und nationalen Sozialkomitees aus den genannten drei Gruppen gebildet, wobei die Zusammensetzung in der Form erfolgt, daß die lokalen Sozialkomitees die Mitglieder der regionalen, die regionalen die Mitglieder der nationalen Sozialkomitees ernennen. Eine bestimmte Anzahl soll dabei aus den Vorstandsmitgliedern der Berufsorganisationen der entsprechenden Stufenleiter ernannt werden. Auch hier sind alle Einzelbestimmungen den vom Staatssekretär der Arbeit erlassenen Dekreten vorbehalten.

Das Sozialkomitee soll sich auf Grund des Art. 30 für die verschiedenen Fragen in verschiedene Kommissionen aufgliedern. Es kann weiter zwecks Untersuchung einzelner Fragen gemischte Kommissionen bilden, die aus den Mitgliedern der Syndikats-, Verbands- und Föderationsräte oder aus außenstehenden Fachleuten bestehen können. Die Einberufung des Sozialkomitees kann jederzeit durch den im Amt befindlichen Präsidenten oder auf Antrag der beiden anderen Präsidenten erfolgen. Den örtlichen Sozialkomitees obliegt es auch, wie bereits oben erwähnt, zu

der Zusammensetzung der sozialen Betriebskomitees die Zustimmung zu geben und die Kontrolle über diese Betriebskomitees auszuüben.

Die Befugnisse der Sozialkomitees sind im Art. 31 umrissen worden. Nachdem festgestellt wird, daß jede politische und konfessionelle Tätigkeit ausgeschlossen ist, wird als ihre Aufgabe bezeichnet: Die Behandlung der Lohn- und Gesamtarbeitsfragen, die Fragen der beruflichen Ausbildung und der Umschulung, die Ausarbeitung von Vorschriften für die Einstellung und Entlassung, das Studium und die Anwendung von Maßnahmen betreffend Gesundheitswesen und Arbeitsschutz. Nach Art. 32 soll weiterhin das Sozialkomitee für jeden ihm unterstehenden Berufszweig die Vorschriften über die Ausübung des Berufes, über berufliche Qualifikationen und über die Aufstiegsmöglichkeit der Arbeitnehmer untersuchen und gegebenenfalls durchführen. Darüber hinaus wird auch die Sozialpolitik und die Familienfürsorge zu einem erheblichen Teil den Sozialkomitees übertragen. Es wird in Art. 33 davon gesprochen, daß sich die Sozialkomitees mit der Untersuchung und Durchführung der Sozialmaßnahmen befassen, zu denen die Korporationen gegenüber den Mitgliedern verpflichtet sind.

Es handelt sich dabei um folgende Aufgaben:

Sicherung des Arbeitsplatzes durch systematischen Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und Fürsorgemaßnahmen zugunsten der Arbeitslosen;
Einrichtung und Verwaltung von Versicherungen und Renten; gegenseitige Hilfeleistung;
Familienhilfe in moralischer, materieller und intellektueller Form;
Verbesserung der Lebensbedingungen. Wohnungswesen, Gärten, Sport, Freizeitgestaltung, Kunst, allgemeine Bildung usw.

Ohne daß die eigentlichen wirtschaftlichen Fragen diesen Sozialkomitees zur Lösung übertragen werden, will man also doch offensichtlich mit diesen Sozialkomitees eine Art korporative Ordnung verwirklichen. Das kommt auch weiter darin zum Ausdruck, wenn in Art. 35 das Sozialkomitee als juristische Person erklärt wird, die in ihrem Bezirk rechtlich vor den Behörden, Gerichten und den öffentlichen oder privaten Einrichtungen aller Art den Beruf oder die Berufsfamilie, für welche es gegründet worden ist, vertritt. Die von einzelnen Personen oder Gemeinschaften im Interesse des Personals eines Betriebes oder der Familie dieses Personals geschaffenen sozialen Einrichtungen werden pflichtgemäß vom Sozialkomitee des Betriebes, dem örtlichen oder regionalen Sozialkomitee geleitet, das durch das nationale Sozialkomitee des betreffenden Berufszweiges dazu bestimmt wurde.

Die Zuständigkeit der Komitees auf verschiedener Stufenleiter wird in Art. 36 nochmals genauer bestimmt. Danach übernimmt das nationale Berufskomitee die Leitung der sozialen Angelegenheiten der Berufsfamilien oder des einzelnen Berufszweiges. Es arbeitet u. a. die einzelnen Richtlinien für die Kollektivverträge aus, ebenso die Listen der

beruflichen Qualifizierung, gibt besondere Richtlinien für die Feststellung der Löhne und Richtlinien über die Einstellung und Entlassung. Ebenso gibt es einzelne Grundlinien für das Gesundheitswesen und den Arbeitsschutz. Im Rahmen dieser Richtlinien spielt das regionale Komitee die gleiche Rolle wie das nationale Komitee, während das lokale Komitee in seinem Bezirk die Vorschriften, Vereinbarungen und Beschlüsse aller Art des Komitees höherer Ordnung durchführt, indem es sie vor allem je nach Notwendigkeit den Gegebenheiten anpaßt. Das Verhältnis des Staates zu diesen korporativen Einrichtungen ist dadurch bestimmt, daß in jedem nationalen Sozialkomitee ein Regierungskommissar vertreten ist, der vom Staatssekretär der Arbeit in Übereinstimmung mit dem für den betreffenden Berufszweig zuständigen Staatssekretär ernannt wird. Weiterhin werden die Vorstandsmitglieder der Sozialkomitees bei den Vertretern der Staatsgewalt in ihrem jeweiligen Bezirk beglaubigt. Bemerkenswert ist außerdem, daß die einzelnen Sozialkomitees vereidigte Korporationskommissare einberufen können, die die Arbeitsbedingungen in allen Unternehmen, die vom Sozialkomitee abhängen, kontrollieren sollen. Sie teilen den Interessenten direkt die von ihnen festgestellten Übertretungen mit, berichten ihrem Komitee über ihre Tätigkeit und lenken dessen Aufmerksamkeit auf die Fälle, die sie selbst nicht regeln können. Diese Überwachung durch die korporativen Organe erfolgt unabhängig von derjenigen durch die Dienststellen der zuständigen Staatssekretariate und insbesondere durch die Arbeitsaufsicht. Man hat hier offensichtlich an die deutsche Institution der Treuhänder gedacht, wobei man jedoch kein staatliches Organ bildet, wie es die Treuhänder in Deutschland darstellen, sondern, dem Gesamtcharakter der Organisation entsprechend, diese Art Treuhänder von der Korporation direkt aus einsetzt.

Auch die Bildung der örtlichen Sozialkomitees konnte bisher noch nicht erfolgen. Sie können auf Grund der Art. 70 und 77 erst ernannt werden, wenn die Einheitssyndikate gebildet sind. In dem mehrfach erwähnten Runderlaß heißt es jedoch, daß nichts einer Gründung vorläufiger örtlicher Sozialkomitees im Wege steht. Diese Komitees, die als comités d'études tripartites bezeichnet werden, haben jedoch einen betont privaten Charakter. Das gleiche gilt von schon bestehenden derartigen Komitees, die ebenfalls als private Studienkomitees vorerst weiter fungieren dürfen.

Eine Zusammenfassung der nationalen Sozialkomitees zu einer Art von nationalem Rat ist nicht vorgesehen, ebensowenig wie eine derartige Zusammenfassung der verschiedenen nationalen Federationen beabsichtigt ist. Dagegen sollen für die Behandlung von Fragen, die die verschiedenen Berufsfamilien oder Berufsgruppen angehen, sogenannte zwischenberufliche Sozialkomitees (comités sociaux interprofessionnels) eingesetzt werden, und zwar für die verschiedenen Stu-

fen, also auf örtlicher, bezirklicher und nationaler Grundlage, sei es vorübergehend für besondere Zwecke, sei es, so besonders auf regionaler Grundlage, als dauernde Einrichtungen (Art. 41 bis 43).

Die neue korporative Organisation, die hier mit den Berufsfamilien und den nationalen Sozialkomitees geplant ist, findet äußerlich ihre Krönung in einem *korporativen Gemeinschaftsbesitz* (patrimoine corporatif commun, Art. 46 bis 48) und in einem *Gemeinschaftshaus* (maison commune, Art. 50 bis 53). Es heißt zu der Bildung dieses Gemeinschaftsbesitzes: „Jede Berufsfamilie gründet einen korporativen Gemeinschaftsbesitz, der ausschließlich zur Aufbesserung des Lebensstandardes der Berufsangehörigen bestimmt ist. Dieser Fonds, der der Gesamtheit der Berufsangehörigen gehört, wird von den Sozialkomitees der lokalen, regionalen und nationalen Stufen verwaltet und vom nationalen Sozialkomitee auf diese Stufen verteilt." Der Grundstock für dieses Gemeinschaftsvermögen wird aus dem Vermögen der aufzulösenden und umzubildenden Organisationen (Art. 72 bis 75) geschaffen, seine weitere Auffüllung erfolgt dann „durch Gewinnabgaben der Unternehmer des betreffenden Berufszweiges und durch Schenkungen und Vermächtnisse. (Nicht also durch Beiträge der syndikalen Organisationen; diese dienen lediglich zur Finanzierung der laufenden Verwaltungskosten der verschiedenen Organe und zur Einrichtung bestimmter sozialer Hilfskassen, Art. 44, 45 und 49.) Ein Dekret wird genauer „die Definition der Gewinne, die Festsetzung der Abgaben sowie die Form ihrer Eintreibung, die wie diejenige von Steuern bei Handels- und Industriegewinnen zu handhaben ist", bestimmen. Auch die Frage der Verwaltung dieser Gemeinschaftsfonds wird durch besondere Verordnung geregelt werden.

Eine weitere korporative Einrichtung stellt das Gemeinschaftshaus dar. „Zur Erleichterung der Tätigkeit der Sozialkomitees und zur Verstärkung der engen korporativen Zusammenarbeit wird für jede Berufsfamilie ein Gemeinschaftshaus errichtet." In jedem Bezirk ist es der Sitz des betreffenden Sozialkomitees. Es steht allen Mitgliedern des betreffenden Berufszweiges offen und darf nur zu korporativen Zwecken benutzt werden. Jede politische oder gewerbliche Tätigkeit hat in ihm zu unterbleiben.

d) *Korporative Zuständigkeiten*

Werden in den Art. 1 bis 53 die Umrisse einer neuen Sozialverfassung aufgezeichnet, so enthalten die Art. 54 bis 59 noch einige genauere Angaben über korporative Zuständigkeiten (über die allgemeinen Aufgaben der Syndikate und Federationen, wie andererseits der Sozialkomitees sind, wie bereits erwähnt, an anderer Stelle allgemeine Hinweise gegeben). Als wichtigste dieser korporativen Zuständigkeiten wird offensichtlich die *Lohnregelung* angesehen. In Art. 54 wird gleichsam das Programm der zukünftig geplanten Lohnregelung festgesetzt.

Es heißt hier: „Alle Berufsangehörigen, soweit sie nicht zu den Unternehmern gehören, erhalten als Äquivalent der Arbeit, die sie leisten, eine Entlohnung, die nach dem Arbeitsort, der beruflichen Qualifikation und den Sonderbedingungen, unter denen der einzelne seine Tätigkeit ausübt, variiert.

Der Lohn wird demgemäß nach folgenden allgemeinen Gesichtspunkten festgesetzt:

1. Jeder Arbeiter, der eine normale Tätigkeit ausübt, erhält einen lebensnotwendigen (vital) *Mindestlohn*. Er entspricht dem Lohn eines Arbeiters, der keine Familie und keine besondere berufliche Qualifikation besitzt.
2. Die *berufliche Entlohnung* erfolgt als Zuschlag zum Mindestlohn. Sie entspricht der beruflichen Qualifikation des Arbeiters und ist nach Beruf und Arbeitsort verschieden.
3. Der sich aus den oben erwähnten Faktoren zusammensetzende Lohn kann gegebenenfalls erhöht werden, um den persönlichen Fähigkeiten des Arbeiters und seiner besonderen Arbeitsleistung Rechnung zu tragen. Das gilt besonders für die Akkordarbeit und die unter besonderen Bedingungen zu leistenden Arbeiten.
4. Diese Löhne erfahren eine weitere Erhöhung durch Zuschläge oder Beihilfen gemäß dem Familienstand, sei es auf Grund der allgemeinen Familiengesetzgebung oder auf Grund diesbezüglicher Sonderregelungen von seiten der einzelnen Berufszweige.

Die von den Berufsorganen gewährte Familienbeihilfe kann in Form von Sachleistungen gewährt werden.

Nach diesem Programm wird der Lohn also gewissermaßen in vier Kategorien aufgespalten. Er besteht einmal aus einem *Mindestlohn*, der dem des ledigen ungelernten Arbeiters in dem betreffenden Berufszweig entspricht, und der für Region, Departement und Ortschaft nach den Vorschlägen eines zum Arbeitssekretariat gehörenden höheren Lohnkomitees von Staats wegen aus festgelegt wird (Art. 55). Hierzu kommt als zweiter Bestandteil der „Berufslohn", der, wie es in Art. 56 heißt, als Koeffizient des Mindestlohnes verrechnet wird (sous la forme d'un coefficient applicable au salaire minimum vital). Hier werden nun die nationalen Sozialkomitees eingeschaltet, indem sie die Basis für die Errechnung der Koeffizienten bei den verschiedenen beruflichen Qualifikationen für jeden Berufszweig festsetzen. Von den Sozialkomitees der verschiedenen Stufen kann dann die so gefundene Norm unter der Kontrolle des Nationalkomitees angewandt werden. Über den dritten Bestandteil des Lohnes, d. h. über die auf Grund besonderer Fähigkeiten oder besonderer Leistungen gewährten Zuschläge, insbesondere über die Akkordsätze, ist nichts Genaueres angeführt. Man kann aber annehmen, daß auch sie von Sozialkomitees im weiten Umfang bestimmt werden sollen. Schon auf Grund des Art. 31 ist das wahrscheinlich, in

dem ja ausdrücklich für die Fragen der Löhne und Kollektivverträge die Sozialkomitees als zuständig bezeichnet werden. Für den vierten Bestandteil des Lohnes, den sogenannten Familienlohn, der ja in Frankreich immer besonders entwickelt war, dürfte das gleiche gelten.

Die Idee, den Berufsfamilien die Regelung aller sozialer Fragen ihrer Berufsangehörigen im korporativen Sinne weitgehend zu überlassen, kommt auch im Art. 57 zum Ausdruck, in dem es heißt, daß zwischen den interessierten Staatssekretariaten und den organisierten Berufszweigen vereinbart werden kann, „daß die betreffenden Berufszweige die Zuständigkeiten für soziale Einrichtungen, wie Versicherungen, Altersrenten, Arbeitslosenunterstützung, übernehmen, die augenblicklich noch der Staatsgewalt unterstehen".

Als eine besondere Aufgabe der Korporation wird ferner in Art. 59 die Berufsausbildung im weitesten Umfang bezeichnet.

e) *Arbeitsrechtliche Bestimmungen*

Neben den organisatorischen Bestimmungen und der Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Lohnbildung enthält die Charte schließlich im Kapitel V noch die Rahmenbestimmungen für den Aufbau eines *Schiedsgerichtswesens*, wie es in Frankreich bisher nur sehr unvollkommen entwickelt war, und für die Einsetzung von *Arbeitsgerichten*. Dem Geist einer neuen korporativen Ordnung entsprechend wird dabei den in der Charte vorgesehenen Organisationen die Pflicht auferlegt, sich zuerst einmal selbst nach Kräften um die Beilegung von Streitigkeiten zu bemühen. Gelingt dies im Rahmen der korporativen Ordnung nicht, so sind nach Art. 61 folgende Organe vorgesehen:

a) bei Einzelstreitigkeiten die Gewerbegerichte (conseils de prud'hommes) oder, falls nicht vorhanden, die Friedensgerichte (justices de paix);

b) bei Gesamtstreitigkeiten Schlichtungsorgane oder Arbeitsgerichte. Bei letzteren können auch die Verstöße gegen die Anwendung des vorliegenden Gesetzes entschieden werden.

Für die Bildung der *Schiedsgerichte* und für ihr Verfahren ist weiter folgendes festgelegt (Art. 62): Bei Streitigkeiten auf dem Gebiet der Arbeit (différends du travail) ernennt das Sozialkomitee, das sich ohne Ergebnis mit dem Fall befaßt hat, innerhalb von 48 Stunden drei Schiedsrichter, die einer jährlich vom nationalen Sozialkomitee jedes Berufszweiges aufgestellten Liste entnommen werden. Erfolgt diese Ernennung von Schiedsrichtern durch das Sozialkomitee nicht, so wird sie von dem Gericht aus vorgenommen, dem die Angelegenheit durch den Regierungskommissar oder durch eine der Parteien übertragen wurde. Im Fall eines die Gesamtheit angehenden Konfliktes (conflit sur le plan national) müssen die Schiedsrichter unter den gleichen Bedingungen durch das nationale Sozialkomitee ernannt werden.

Die besonderen *Arbeitsgerichte* werden im Bereich jedes Berufungsgerichtes (cour d'appel) eingerichtet. Es besteht aus zwei Berufsrichtern, von denen einer das Amt des Präsidenten ausübt, und weiter aus drei Mitgliedern des zuständigen regionalen Sozialkomitees. (Da für jeden Berufszweig Sozialkomitees eingerichtet werden und doch nicht offensichtlich auch für jeden Berufszweig ein besonderes Arbeitsgericht gebildet werden soll, so ist nicht klar ersichtlich, welches Sozialkomitee auf Grund dieses Art. 63 zuständig sein soll. Auch der Hinweis auf Art. 28 in diesem Artikel gibt keine Aufklärung, da damit ja nur auf eine Zusammensetzung unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufskategorien [Arbeiter, Angestellte usw.] verwiesen wird.) Gegen die Entscheidungen der regionalen Arbeitsgerichte kann Berufung eingelegt werden bei einem nationalen Arbeitsgericht, das dann in letzter Instanz entscheidet. Es setzt sich aus drei Berufsrichtern zusammen, von denen wieder einer den Vorsitz führt, und aus vier Mitgliedern des zuständigen nationalen Sozialkomitees, die von den Staatssekretären für Arbeit und industrielle Erzeugung ernannt werden. Bei diesen Gerichten, und zwar sowohl bei den regionalen wie bei den nationalen, üben vom Staatssekretär für Arbeit bezeichnete Beamte aus dem Korps der Arbeitsinspektoren das Amt eines Regierungskommissars aus. Über die Anwendung dieser Bestimmungen und damit wohl auch über den Tätigkeitsbereich dieser Schiedsgerichte und Arbeitsgerichte wird eine öffentliche Verwaltungsverordnung genaueres festlegen.

f) *Sonderregelungen*

In dem IV. Abschnitt des Gesetzes befaßt sich ein ganzes Kapitel mit den gemischten Berufsvereinigungen und Korporationen und schafft praktisch für diese Organisationen im Rahmen der neuen Sozialverfassung eine Sonderregelung. Es handelt sich dabei um Vereinigungen, die bereits korporativen Charakter haben, um Vereinigungen, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits eine engere Zusammenarbeit erreicht haben. (So existiert beispielsweise eine corporation de la presse, die alle im Pressewesen tätigen Personen umfaßt.) Diese Organisationen werden vorbehaltlich der Zustimmung des Staates beibehalten (Art. 38). Ihre Mitglieder — das fällt besonders ins Gewicht — dürfen nicht an Berufssyndikaten oder syndikalen Vereinigungen teilnehmen. Neu gebildet werden können derartige Organisationen jedoch nur, wenn die Hälfte der Mitglieder jeder Berufskategorie ihr Einverständnis erklären oder wenn eine Entschließung des Syndikates vorliegt. Diese gemischten Vereinigungen (groupements mixtes) sind den (betrieblichen) Sozialkomitees gleichgestellt und treten in den Betrieben, in denen sie die Hälfte der Belegschaft erfaßt haben, an deren Stelle. Ebenso ersetzen sie auf örtlicher und regionaler Grundlage das entsprechende Sozialkomitee oder werden diesem Komitee

angegliedert, je nachdem, ob sie die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Mitglieder der verschiedenen Berufskategorien vereinen.

Ist bei diesen groupements oder associations mixtes wohl an Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gedacht, die die Fragen der Lohn-, Arbeitszeit- und sozialen Betriebsgestaltung untereinander regeln wollen, so geht der Art. 39 noch ein Stück weiter, wenn davon die Rede ist, daß „die Berufszweige, die unter Zustimmung der Hälfte der Mitglieder jeder Kategorie oder auf Grund einer Entscheidung der beteiligten Syndikate eine Organisation darstellen wollen, die zugleich zur Entscheidung der wirtschaftlichen und sozialen Fragen berechtigt ist, die für ihre Tätigkeit notwendigen Vollmachten und Vorrechte erhalten können".

Jeder dieser Berufszweige soll dann eine besondere korporative Verfassung (charte corporative particulière) herausgeben, die der Zustimmung der öffentlichen Gewalten bedarf. Sie muß auf sozialem und beruflichem Gebiet Bestimmungen enthalten, die mindestens denen entsprechen, die in Art. 31 bis 33 der Charte für die Sozialkomitees vorgesehen sind. Unter gleichen Bedingungen können auch korporative Unionen (unions de corporations, d. h. offenbar korporative Zusammenschlüsse auf regionaler Grundlage) und zwischenkorporative Vereinigungen (organismes intercorporatifs) gebildet werden.

Die Bildung all dieser Vereinigungen ist an besondere Bedingungen geknüpft. Sie kann nur auf Grund einer Verordnung erfolgen, die vom Vizepräsidenten des Ministerrates und den zuständigen Staatssekretären auf Grund der Zustimmung einer besonderen Kommission gezeichnet werden muß. Diese Kommission setzt sich zusammen aus:

einem Vertreter des Vizepräsidenten des Ministerrates;
einem Vertreter des mit der Ineinanderschaltung der neuen Einrichtungen beauftragten Staatsministers;
einem Vertreter des Staatssekretärs für Wirtschaft und Finanzen;
einem Vertreter des Staatssekretärs des Innern;
einem Vertreter des Staatssekretärs der Arbeit;
einem Vertreter des oder der Staatssekretäre, denen die betreffenden Arbeitsgebiete unterstehen.

Eine Sonderregelung ist weiterhin für die Handwerkerschaft getroffen. Die Handwerker sollen nach Art. 13 eine spezielle Abteilung der Berufsverbände bilden. Um die Verbindungen zwischen den existierenden Handwerkskammern und den Syndikatsorganisationen herzustellen, sollen die Handwerker innerhalb der Handelskammern in Berufsabteilungen aufgegliedert werden. In den Syndikatsräten und den korporativen Organisationen soll diesen dann eine der Bedeutung des Berufes oder der Berufsgruppe entsprechende Vertretung eingeräumt werden.

*Zusammenfassung und Kritik*

Die „Charte du Travail" stellt, wie wir eingangs bereits hervorhoben und wie auch aus der Erörterung der einzelnen Kapitel noch klarer hervorgegangen sein dürfte, kein einheitliches Ganzes dar, sondern eine Mischung verschiedenartiger Ideengänge, aus denen heraus man eine typisch französische Form zu finden sich bemüht hat. Ob das gelungen ist oder in welchem Ausmaß, ist eine der ersten Fragen, die die zahlreichen Kritiker in der französischen Öffentlichkeit nach dem Erscheinen der Charte immer wieder gestellt haben. Man findet, wie wir schon betonten, Elemente des fascistischen korporativen Systems — in der Beibehaltung der Syndikate, in der Bildung korporativer Organe usw. —, und man findet andererseits Elemente der deutschen Sozialordnung — in der Einrichtung der Betriebskomitees. Ist aber wirklich eine organische Verbindung erreicht und damit eine neuartige Konstruktion geschaffen?

Die Syndikate sind beibehalten, auch die Federationen. In der Kritik mancher Unternehmerkreise spürt man die Verstimmung darüber, daß man diese Organisationen überhaupt erhalten und sie nicht als Organisationen einer zu überwindenden Periode des Klassenkampfes restlos aus der neuen Konstruktion getilgt hat. Auch die Anhänger einer radikalen korporativen Ordnung beklagen diese Lösung, wobei sie allerdings auch sofort hinzufügen, daß das, was jetzt an korporativer Ordnung in der Charte geboten wird, keineswegs ihren Idealen entspreche.[1]) Auf der anderen Seite ist gerade die Form der Einschaltung der Syndikate Gegenstand heftigster Kritik von seiten der Arbeitnehmerverbände geworden. Wird auch der Verlust der Selbständigkeit, die Unterordnung unter das Ganze, hingenommen, so wird andererseits hervorgehoben, daß dem Verlust der alten Freiheiten keineswegs nun auf der anderen Seite der Gewinn neuer Rechte gegenüberstünde. Denn praktisch sei der Einfluß der Syndikate auf ein Minimum begrenzt, ganz abgesehen davon, daß den im syndicat des employeurs vereinigten Arbeitgebern auf der Arbeitnehmerseite 4 Gruppen von Syndikaten gegenüberstehen. Es heißt in Art. 14, 1, daß ihre Aufgabe in der Erfassung und Vertretung ihrer Angehörigen besteht (l'encadrement et la représentation de leur ressortissants), im weiteren aber eigentlich nur in der Durchführung korporativer Entscheidungen und im Studium von Berufsfragen, wobei auch hier, wie einzelne Kritiken meinen, nicht zufälligerweise, sehr vorsichtige Bezeichnungen angewendet werden, so wenn man z. B. von recherche éventuelle und von suggestions corporatives spricht. Keinen Einfluß haben die Syndikate auf die Bildung der betrieblichen Sozialkomitees. Bei der Bildung der örtlichen Sozialkomitees werden sie zwar herangezogen, wobei jedoch auch hier die

[1]) Über die Verbreitung korporativer Ideen in Frankreich gibt das Buch von Maurice Bouvier'jam: La doctrine corporative, Paris 1941, einen guten Überblick.

eigene Initiative beschränkt bleibt, wie sie auch bei der Konstituierung der Vorstände, der Statuten usw. von Staats wegen beschränkt wird. Denn es heißt ausdrücklich in Art. 28, daß die Mitglieder der Sozialkomitees den Syndikatsvorständen *entnommen* werden. Hier werde auch die Machtverteilung offenbar — ebenfalls ein Ansatzpunkt heftigster Kritik —, denn aus den fünf Syndikatsgruppen werden in den Sozialkomitees drei: Unternehmer — Ingenieure und Meister — Arbeiter und Angestellte. Bei einer Anzahl von 12 Mitgliedern würde also praktisch, so wird von der Kritik betont, der Anteil der im Betrieb zahlenmäßig stärksten Gruppe, nämlich der der Arbeiter, auf zwei Zwölftel beschränkt werden. Noch geringer ist der Einfluß der Unionen und Federationen. (Es wird behauptet, daß sie in einem ursprünglichen Text nur als vorübergehende Institutionen vorgesehen waren — sous titre transitoire —). Von ihnen heißt es ja nur, daß sie die Zusammenarbeit der syndikalen Organisationen sicherstellen sollen. Außerdem wird ihren Vorständen für die Bildung der regionalen und nationalen Sozialkomitees eine Anzahl Mitglieder entnommen (nicht alle, auch die Zahl der so bestimmten Mitglieder wird in dem betreffenden Art. 29 nicht genannt [un certain nombre]; die anderen werden ja aus den Sozialkomitees der vorhergehenden Stufe gewählt.) Wozu, wird gefragt, diese ganze syndikale Organisation, wenn ihr doch kein wesentlicher Einfluß eingeräumt wird, wenn sie ganz unter die Leitung des Staates gestellt, ihr jegliche wirkliche Initiative von vornherein genommen oder doch stark beschränkt wird? Andererseits aber stellen auch die Anhänger einer korporativen Ordnung von anderen Überlegungen ausgehend die gleiche Frage. Warum werden die örtlichen Sozialkomitees nicht logisch aus den betrieblichen heraus gewählt, warum die regionalen nicht aus den örtlichen, die nationalen nicht aus den regionalen, ohne Dazwischenschaltung von syndikalen Organisationen, die eigentlich keine eigene Initiative besitzen, sondern vom Staat und von den Sozialkomitees aus überwacht und geformt werden?

Ein weiterer Einwand, der hier bei der Gesamtkonstruktion gemacht wird, richtet sich gegen das Kapitel über die „Organisations mixtes", gegen das Kapitel, das für diese „korporationsähnlichen Verbände" eine Sonderregelung schafft und ihnen die Möglichkeit zu Sondercharten gibt. Wolle man eine neue Sozialverfassung schaffen, so müsse sie ein einheitliches Ganze bilden und könne nicht wieder durch verschiedenartige Regelungen durchbrochen werden, die man einzelnen Berufszweigen zubillige. Gewiß, es ist die Bildung derartiger „Associations mixtes" erschwert. Es wird nicht nur staatliche Zustimmung gefordert, die von der Genehmigung einer Reihe von Ministern und Staatssekretären abhängt, sondern es wird vor allem auch die Zustimmung der Hälfte der Berufsangehörigen gefordert. Bei der Einstellung mancher Kreise des französischen Unternehmertums müsse man jedoch vor allem in den kleinen Betrieben mit einem gewissen Druck

des Unternehmers auf das Personal rechnen, sich in solchen Vereinigungen zusammenzuschließen, so daß die notwendige Mehrheit relativ leicht erreicht werden könne. Von verschiedenen Seiten ist in diesem Zusammenhang auch auf die viel kritisierte Tatsache hingewiesen worden, daß die betrieblichen Sozialkomitees nur in Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten[1]) eingerichtet werden, und daß damit gerade den Berufszweigen mit sehr viel Kleinbetrieben, wie etwa dem Baugewerbe, der Weg zur Bildung von associations mixtes gewiesen wird. Wie umgekehrt auch gerade große trustähnliche Gebilde von der ihnen in Art. 39 gebotenen Möglichkeit der Bildung von korporativen Organisationen Gebrauch machen werden.

Was weiterhin in der Kritik immer wieder erwähnt wird, ist die Unklarheit in der Formulierung wesentlicher Punkte, ganz abgesehen davon, daß eine große Anzahl wichtiger Fragen — wir haben oben bei der Darstellung der Charte ausführlich davon gesprochen — der Entscheidung durch ministerielle Dekrete vorbehalten bleibt. (Es ist zur Prüfung dieser Fragen übrigens noch ein besonderer Sachverständigenausschuß, conseil supérieur de la Charte, eingesetzt worden.) Was sei z. B. eigentlich diese „famille professionnelle", von der im ersten Kapitel die Rede ist, und wie stelle sie sich organisatorisch in der Öffentlichkeit dar? Die Zahl, die Abgrenzung dieser Familien wird noch durch Dekret bestimmt werden. Man denkt an etwa 30 große Gruppen. Aber selbst wenn das erfolgt ist, worin sei diese famille professionnelle verkörpert? Es gibt nationale Federationen, es gibt nationale Sozialkomitees, aber es gibt praktisch nirgends eine eigene Representation dieser Berufsfamilie. Oder solle das comité social national jeweils die Repräsentation der betreffenden Berufsfamilie darstellen? Hier taucht aber die Schwierigkeit auf, daß nicht nur für die famille professionnelle, sondern gegebenenfalls auch für jede Berufsgruppe (profession) ein eigenes nationales Sozialkomitee gebildet wird. Wird es einen Unterschied der Berufsfamilien auf sozialem und auf rein wirtschaftlichem Gebiet geben, wo eben die Berufsfamilien durch die entsprechenden Comités d'organisation repräsentiert werden?

Keineswegs klar sind auch die Begriffe Berufsfamilie und Berufsgruppe umrissen. Bei der Berufsfamilie handelt es sich offenbar — wie auch die ersten Konstituierungen von Berufsfamilien, so für Wasser, Gas, Elektrizität, für Leder, Stoffabrikation, Bekleidung, zeigen — um eine große Berufsgruppe, die auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet genügend enge Beziehungen besitzt, um gewisse Probleme gemeinsam regeln zu können. Was ist aber die Profession? Eine Untergruppe in dieser großen Berufsfamilie? Warum dann eigens nationale Sozialkomitees, und wie sollen dann diese mit dem Sozialkomitee der Berufsfamilie verbunden werden?

[1]) Im übrigen fallen bei der Struktur der französischen Wirtschaft durch diese Beschränkung überhaupt sehr viele Betriebe für die Bildung der Sozialkomitees aus.

Auch auf die nicht die Organisation betreffenden Fragen erstreckt sich die Kritik. So wird bei der Fixierung des Minimallohnes befürchtet, daß hier eine zu starre staatliche Festlegung erfolgt, die nicht genügend elastisch ist, um etwa dem Produktionsfortschritt Rechnung zu tragen. Bei den Bestimmungen über die Bildung eines Gemeinschaftseigentums bemängelt man nicht nur die Tatsache, daß der Gewinn, aus dem dieses Gemeinschaftseigentum der einzelnen Berufsfamilien ständig aufgefüllt werden soll, nicht genauer definiert wird, sondern man fragt sich auch, ob hier nicht auch die Gefahr besteht, daß die Angehörigen von wirtschaftlich bevorzugten Berufsfamilien besonders günstig abschneiden, und daß hierdurch Spannungen zwischen den Angehörigen der einzelnen Berufsfamilien entstehen, ja, man fragt sich weiter, ob nicht eine derartige Regelung zugunsten der Produzenten zum Nachteil der Konsumenten anschlagen könnte. Die alten bei der Diskussion des Sozialisierungsproblems immer wieder genannten Argumente für und wider eine Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmerschaft tauchen hier wieder auf.

Neben der Kritik steht die Zustimmung zu dem Gesetz. Es gibt eigentlich keine Gruppe, die die Charte als solche gänzlich ablehnt. Man ist in allen Kreisen Frankreichs nach dem Volksfrontexperiment, nach den Jahren einer kapitalistischen Renaissance vor Ausbruch des Krieges und nach dem Zusammenbruch im Kriege darin einig, daß eine neue Sozialordnung geschaffen werden muß, daß die nationale Revolution bedeutungslos bleibt, wenn sie nicht zugleich eine soziale Revolution wird. So wie diese Revolution sich aber von oben her vollzieht, so wie man erst die Kader einer neuen politischen Formation zu schaffen sucht, so vollzieht sich auch die soziale Revolution vorerst von oben her. Gerade die Verteidiger der Charte bezeichnen deshalb das Vage des Gesetzes, seine vielfachen Unklarheiten, die eine Fülle von Auslegungen zulassen, als ein Positivum. Die Charte ist ein Rahmengesetz, das hat gerade die Diskussion während der ersten drei Monate nach ihrer Veröffentlichung aufs deutlichste gezeigt, das erst wirklich mit Leben erfüllt werden muß. Ihre Durchführung wird von dem Gesamtcharakter des Staates abhängen und von der Regierung, die diesen Staat repräsentiert, und andererseits ebenso stark von dem Willen der breiten Volksmassen, vielleicht auch davon, wie weit es gelingt, diese Massen in einer großen einheitlichen Volksbewegung zusammenzufassen, die dem heute auch in Frankreich vorhandenen Willen zu sozialer Neugestaltung einen klaren Ausdruck verleiht, und schließlich davon, wie weit es gelingt, diese Massenbewegung auch wirklich mit dem Staat zu verbinden. Vorerst sind dafür nur Ansätze vorhanden. Gelingt das alles nicht, so wird die Charte nur ein kompliziertes Gebilde bleiben, das zwar unzählige Organisationen vorsieht, aber nicht in der Lage ist, dem sozialen Leben Form und Gestalt zu geben.

# Der soziale Wohnungsbau in Rumänien

Von Architekt N. Aprihăneanu,
Direktor der Bauabteilung im rumänischen Arbeitsministerium.

Der Handwerker und auch der intellektuelle Arbeiter finden ihre körperliche und geistige Entwicklung in der direkten Verbindung mit der Umgebung, in der sie leben. Der fehlende Raum, die fehlende Luft und eine fehlende Behaglichkeit gefährden die Gesundheit und vermindern die Arbeitslust. Bei den alten Griechen und Römern war das Heim etwas Heiliges. „Domus" bedeutete nicht nur Wohnung, sondern die ganze Familie, in deren Kreis der „Pater familias" seine väterliche Macht ausübte, der das Haupt und die Stütze der Familie war. Die Familie ist ein wesentlicher Faktor im sozialen und nationalen Leben. Die Liebe und Achtung zum väterlichen Hause, die Freuden der Kinderjahre, die Erholungsstunden, das eheliche Leben, die erworbenen Erfolge in den unermüdlichen Arbeitsjahren sind Erinnerungen, die mit der Wohnung eng verbunden sind und darüber hinaus den Menschen an die Scholle des Landes, in dem er lebt und arbeitet, binden.

Nach dem Krieg von 1914 bis 1918 wurde die Wohnungsfrage zu einem Problem in sämtlichen Ländern. Die Zerstörungen des Krieges, das Zurückstellen von Neubauten, die Notwendigkeit des Baues neuer Betriebe sowie die Abwanderung der Dorfbewohner in die Städte und in die Nähe der Betriebe führten zu einer großen Wohnungsnot. Mehrere europäische Staaten brachten Gesetze heraus, um so schnell wie möglich die Wohnungsfrage zu lösen. Besonders in Deutschland wurde die Wohnungsnot unter den Auswirkungen des Versailler Tributsystems zu einer Dauererscheinung, der mit allen verfügbaren Mitteln abgeholfen werden mußte. Es wurden finanzielle Mittel und Erleichterungen gefunden zur Beschaffung des Baumaterials und der Plätze. So entstanden in ganz Deutschland in der Umgebung und den Mittelpunkten der Großbetriebe Arbeitersiedlungen. Unter dem Nationalsozialismus hat das Deutsche Reich unter Mitwirkung der „Deutschen Arbeitsfront" dem Problem der Arbeiterwohnungen die glücklichsten Lösungen gegeben.

Auf meinen Studienfahrten durch das Deutsche Reich in den Jahren 1938/39 hatte ich die Gelegenheit, diese herrlichen Ausführungen kennenzulernen und habe das schlichte, aber angenehme Aussehen der Wohnungen, die innere Einrichtung, die passenden Möbel sowie den genügenden Platz rings um die Häuser schätzen gelernt.

Nachdem das Bauproblem ein Staatsproblem ist, wurde es bei uns im Lande das erstemal im Jahre 1921 durch das Gesetz zur Förderung des Häuserbaues und im Jahre 1927 durch das Gesetz zur Förderung des Häuser- und Wohnungsbaues auf die Tagesordnung gebracht. Be-

sonders in dem zweiten Gesetz befaßte sich der Gesetzgeber mit der Wohnungsfrage. Durch Verkauf unbebauter Plätze zu ermäßigten Preisen, durch Erleichterungen bei der Beschaffung des Baumaterials und durch Verringerung der Gebühren und Herabsetzung der Steuern auf die Dauer von 10 Jahren sollte der Bau von billigen Wohnungen erreicht werden.

Es wurde 1930 innerhalb des Arbeitsministeriums eine selbständige Abteilung gegründet, um für die arme Bevölkerung mit geringen Mitteln billige Wohnungen herzustellen. Zu diesem Zweck stellte der Staat dieser Abteilung 100 Millionen Lei und einen Grund von 15 ha zur Verfügung, und man begann mit dem Bau einer Siedlung für Staatsbeamte. Für 80 Wohnungen wurden die dafür notwendigen Mittel an 300 Beamte als Kredit gegeben. Auf Grund von Änderungen, die im Jahre 1933 vorgenommen wurden, beschäftigte sich diese Abteilung ausschließlich mit dem Wohnungsbau für Krankenversicherungspflichtige. Die Geldmittel stellte die Krankenversicherung mit 2% Zinsen, zahlbar in 20 Jahren, aus dem Reservefonds der Pensionen der Abteilung zur Verfügung. Von diesem Geld wurden 18 Millionen Lei zum Ankauf eines Grundes in der Größe von 152000 qm im „Vatra Luminoasa"-Viertel verwendet. Dieser Platz wurde parzelliert, und man begann mit dem Bau einer Arbeitersiedlung. Es wurden Zweifamilienhäuser gebaut, die aus folgenden Räumen bestehen: im Untergeschoß Keller und Waschküche, im Erdgeschoß ein Vorzimmer, Speisezimmer, Küche, Kammer, WC. und im Stock 2 Schlafzimmer und Badraum.

Die Mittel zum Bau dieser Arbeiterwohnungen waren sehr gering — für etwa 10 bis 20 Millionen Lei jährlich baute man von 1933 bis 1939 200 Wohnungen für Arbeiter, und es wurde 500 Arbeitern und Beamten Baugeld geliehen. In meiner doppelten Eigenschaft als Architekt und Leiter dieser Bauabteilung habe ich meine ganze Tätigkeit diesem Problem gewidmet. Durch meine Fürsprache habe ich erreicht, daß durch das Organisationsgesetz von 1939 die Bauabteilung eine neue Entwicklung erlangte, indem finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Die Krankenversicherung ist verpflichtet, einen Kredit von 50 Millionen Lei jährlich zur Verfügung zu stellen; der Arbeitsfonds muß eine Unterstützung von 20 Million Lei jährlich, der Arbeitgeber einen Beitrag von 0,30 v.H. vom Wochenlohn der Arbeiter und das Finanzministerium 20 Millionen Lei jährlich zahlen. So wurden die Ausgaben von 20 Millionen auf 200 Millionen Lei jährlich gesteigert. In den letzten 2 Jahren wurden 270 Wohnungen gebaut und Baugeld an 500 Arbeiter und Beamte ausgeliehen. Wenn nicht so schwere Zeiten wären und das Material und die Arbeit nicht so teuer wären, hätte man wenigstens annähernd 1000 Wohnungen mehr bauen können.

In diesen Jahren habe ich eine neue Art von Wohnungen ausprobiert, indem 10 bis 16 Wohnungen untereinander verbunden wurden mit

einer Vorderseite von 6 m, einem wohnbaren Untergeschoß, das nur 1 m tief in der Erde liegt, einer Wohnküche, Keller, Kammer, WC., im Erdgeschoß 2 Schlafräume und Baderaum. Außerdem besteht noch die Möglichkeit, eine Dachkammer einzurichten. Alle diese Wohnungen sind mit modernster Bequemlichkeit ausgestattet, und in der Mitte der Siedlung befindet sich ein öffentlicher Garten und ein Platz für ein Kino oder Geschäftslokal. Der Kostenpreis wechselte von 1933 bis 1941 für eine Grundfläche von 40 bis 45 qm mit geleisteten Verbesserungen und wegen des Preises der Materialien von 200000 bis 300000 bis 400000 bis 600000 Lei, von welchen der Versicherte einen Vorschuß von 15 v.H. bezahlen muß und der Rest in Monatsraten im Verlaufe von 20 Jahren mit 3 v.H. Zinsen zu tilgen ist. Diese Raten wechselten zwischen 1000, 1300, 1600, 2500 Lei monatlich, demnach betragen sie weniger als eine gewöhnliche Miete. Diese Wohnungen sind für 20 Jahre von den Steuern befreit. Bei der Verteilung der Wohnungen wird vom Arbeiter verlangt, daß er wenigstens 3 Jahre ununterbrochen versichert war; kinderreiche Familien werden bevorzugt.

Um dem Programm des Staatsführers Marschall Ion Antonescu zu entsprechen, begrüßte der neue Arbeitsminister Dr. C. Dănulescu mit großer Wärme diese Anregung, indem er unsere Vorschläge billigte und verfügte, daß diese billigen Möglichkeiten eingehend studiert werden und durch ein neues Gesetz außer der Erweiterung der finanziellen Mittel noch ein vollständiger Gebührenerlaß beim Ankauf von Baumaterial gewährt werden soll. Es sollen auch kostenlos Plätze sowie städtische Arbeiten vom Bürgermeisteramt bewilligt werden, ferner Ermäßigungen für Eisenbahntransporte bei Einfuhr von Materialien, Zollfreiheit, die eine viel weitere Tätigkeit ermöglichen, so daß auch außer Bukarest in anderen Städten Arbeitersiedlungen erbaut werden können. Mit Hilfe von Beratern, die uns Großdeutschland zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt hat, hoffen wir, auch in Rumänien das Arbeiterwohnungsproblem zu lösen. Es soll ein großes Sozialwerk werden, das gleichzeitig zur Förderung der Gesundheit dient, die eine Vorbedingung zur vollen Entfaltung der rumänischen Arbeitskraft ist.

## *II. Teil: Rundschau*

# Die soziale Ordnung

**Niederlande.** *Der Niederländische Landstand.*[1]) Durch die Verordnung 196/41 des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete wurde am 22. Oktober 1941 der Niederländische Landstand errichtet.

Der Niederländische Landstand ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne der niederländischen Verfassung und besitzt als solche die Befugnis, Verordnungen zu erlassen.

Seine Aufgaben sind:

1. das Landvolk in allen seinen Belangen zu betreuen und über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen;
2. im Rahmen der staatlichen Richtlinien die betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten des Landvolkes zu regeln und zu beaufsichtigen;
3. an der Nahrungsversorgung des niederländischen Volkes mitzuwirken.

Auf die Organisation der Ernährungswirtschaft wird also der Landstand einen maßgeblichen Einfluß ausüben. Darüber hinaus wird er sich aber auch bei allen Fragen der verschiedenen zur Landwirtschaft gehörenden Berufszweige, wie z. B. bei Planungen für kulturtechnische Werke, Tauschparzellierungen, Siedlung und Landeskultur einschalten.

Der Niederländische Landstand umfaßt alle Personen, die an der Nutzung des niederländischen Bodens und der Binnen- und Küstengewässer beteiligt sind, also die Bauern, Gärtner, Pächter und Verpächter, sowie die Fischer mit ihren Familienangehörigen und Arbeitern.

Bestehende Vereinigungen, Körperschaften, Einrichtungen und Stiftungen können dem Niederländischen Landstand eingegliedert oder angegliedert oder auch aufgelöst werden. Demzufolge werden auch die Krisenorganisationen, die als reine Interessenvertretungen der verschiedenen landwirtschaftlichen Berufszweige auftraten, aufgelöst werden, da ihre Tätigkeit sowohl durch die im Rahmen der Organisation der Ernährungswirtschaft zu errichtenden Wirtschaftsverbände als durch das Auftreten des Landstandes überflüssig wird.

An der Spitze des Landstandes steht der Bauernführer, der ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt und auch die innere Gliederung durch die Aufstellung eines Statuts ordnet. Der Bauernführer wird vom Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete ernannt und entlassen.

Die Aufsicht über den niederländischen Landstand führt der Generalsekretär im Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei.

---

[1]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Nr. 44, 23. Oktober 1941.

**Spanien.** *Einführung der Auszeichnung als „Musterbetrieb"*. Durch eine Verfügung der Reichsleitung der Syndikate in der Falange vom 18. Juni 1941[1]) wurde als Ansporn zum Leistungskampf der Betriebe — ähnlich dem deutschen Beispiel — ein Wettbewerb um die Verleihung des Titels „Musterbetrieb" in die Wege geleitet. Die Zuerkennung soll jährlich am 18. Juli, dem Gedenktage der nationalen Erhebung, der zugleich der Festtag der Arbeit ist, erfolgen. Allgemeine Voraussetzung für die Verleihung des Titels ist zunächst, daß der betreffende Betrieb schon während des Bürgerkrieges seine positive Einstellung zur Erneuerungsbewegung bekundet hat und sich in zweifelsfreier Weise zu deren Grundsätzen bekennt.

In sozialer Beziehung gelten folgende Voraussetzungen: loyale Durchführung aller das Arbeitsleben betreffenden gesetzlichen Bestimmungen; Einsatz der Betriebsführung unter enger Zusammenarbeit mit den zuständigen örtlichen Syndikatsstellen zur Besserung der Arbeitsverhältnisse im Betriebe und zur Hebung der materiellen Lage der Gefolgschaft; mustergültige soziale Einrichtungen, die sich nicht nur eng an die gesetzlichen Mindestvorschriften anlehnen, und ein Verhalten und Maßnahmen der Betriebsführung, aus denen sich ein gutes Verhältnis zwischen dieser und der Gefolgschaft und damit eine ersprießliche Zusammenarbeit ergibt.

Auch in wirtschaftlicher Beziehung sind an die Verleihung des Titels Bedingungen geknüpft. Der auszuzeichnende Betrieb muß die wirtschaftlichen Anordnungen der zuständigen Syndikatsleitung einhalten, technisch fortschrittlich eingestellt sein und sich mit Erfolg bemüht haben, die Erzeugung mittels neuer Verfahren oder anderer Verbesserungen zu vervollkommnen.

Die Zuerkennung des Ehrentitels „Musterbetrieb" erfolgt in beschränktem Ausmaße durch Auswahl aus 3 Bewerbungen für jede Provinz, die bei der Reichsleitung der Syndikate in der Falange einzureichen sind. Unter den im Jahre 1941 erstmalig ausgezeichneten Betrieben befinden sich solche, die von der Gewerbeaufsicht lobend hervorgehoben wurden und die im einzelnen besondere Leistungen aufzuweisen hatten, wie den Wiederaufbau zerstörter Produktionsstätten, ihre Erweiterung und Modernisierung, die Errichtung von Wohnstätten für Gefolgschaftsmitglieder, die Zuerkennung von Familienbeihilfen bereits vor Inkrafttreten der betreffenden Gesetzgebung, die Gewährung von Geburtsbeihilfen, Krankenbehandlung und -unterstützung, Sterbegeld, Schulbeihilfen, Weihnachtsgratifikationen in Höhe eines Monatslohnes, freiwilligen Lohnerhöhungen über das letzthin üblich gewesene Maß hinaus usw.

# Wirtschaft

**Deutschland.** *Kaufkraftlenkung.* Mit der vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassenen Verordnung über die Lenkung der Kaufkraft vom 30. Oktober 1941[2]) und der auf Grund des § 12 dieser Verordnung vom Reichsminister der Finanzen erlassenen Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen vom 10. November 1941[3]) sind zu den vielfältigen Erscheinungsformen des deutschen Wirtschaftslebens die

[1]) *Boletin de Información de la Delegación Nacional de Sindicatos*, Madrid, Nr. 17, 1. Juli 1941.
[2]) *Reichsgesetzblatt* 1941, I, S. 664.
[3]) *Reichsgesetzblatt* 1941, I, S. 705.

neuen Begriffe „Eisernes Sparen", „Betriebsanlageguthaben" und „Warenbeschaffungsguthaben" gekommen.

Am Eisernen Sparen können nur Arbeitnehmer deutscher Volkszugehörigkeit teilnehmen. Sparfähig sind folgende Festbeträge:

a) bei täglicher Lohnzahlung: 1,— RM oder 0,50 RM arbeitstäglich,
b) bei wöchentlicher Lohnzahlung: 6,— RM oder 3,— RM wöchentlich,
c) bei monatlicher Lohnzahlung: 26,— RM oder 13,— RM monatlich.

Bei Einkünften aus Mehrarbeit kann der Arbeitnehmer die sparfähigen Festbeträge wie folgt erhöhen:

a) bei täglicher Lohnzahlung: auf 1,50 RM oder 0,75 RM arbeitstäglich,
b) bei wöchentlicher Lohnzahlung: auf 9,— RM oder 4,50 RM wöchentlich,
c) bei monatlicher Lohnzahlung: auf 39,— RM oder 18,50 RM monatlich.

Außer diesen Festbeträgen können Weihnachts- und Neujahrszuwendungen entweder mit dem ganzen Betrag oder zur Hälfte bis zu einer Höhe von 500 RM auf Eisernes Sparkonto gespart werden, ebenso Entschädigungen für nicht verbrauchte Urlaubstage (Urlaubsabgeltung), Entschädigungen für nicht angetretene Familienheimfahrten, Lehrabschlußprämien und Geschäftsabschlußprämien.

Eine Belohnung für den „Eisernen Sparer" bedeutet die Ermäßigung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge, die sich dadurch ergibt, daß die eisern gesparten Beträge vom lohn- und einkommensteuerpflichtigen bzw. sozialversicherungspflichtigen Einkommen abgesetzt werden können. Voraussetzung für diese Vergünstigungen ist, daß der Lohn- oder Gehaltsempfänger für die Dauer des Krieges darauf verzichtet, sein „Eisernes Sparguthaben" zu kündigen. Die Zinsen für dieses eisern gesparte Geld werden nach dem Höchstzinssatz für Spareinlagen mit Kündigungsfrist von 12 Monaten und darüber gutgeschrieben und können innerhalb von 4 Monaten nach Schluß des Kalenderjahres abgehoben werden.

Um neben den Lohn- und Gehaltsempfängern auch den Unternehmern die Möglichkeit des „Eisernen Sparens" zu geben, hat der Reichsfinanzminister gemäß Abschnitt II der obengenannten Verordnung über die Lenkung der Kaufkraft vom 30. Oktober 1941[1]) für gewerbliche Unternehmungen die Bildung von Guthaben zur Erneuerung von Betriebsanlagen und für den Handel durch die Verordnung über Warenbeschaffungsguthaben vom 28. November 1941[2]) die Bildung von Guthaben zur Beschaffung von Waren für die Zeit nach dem Kriege durch in der Höhe begrenzte Einzahlungen beim Finanzamt steuerlich begünstigt. Betriebsanlageguthaben und Warenbeschaffungsguthaben dürfen nebeneinander gebildet werden.

In allen drei Fällen des Eisernen Sparens wird dem Hauptgesichtspunkt, der Lenkung der Kaufkraft, Rechnung getragen. Auch die gemäß Abschnitt III der obengenannten Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 30. Oktober 1941[3]) erfolgte Erhöhung des Kriegszuschlages auf Tabakwaren, Bier, Branntweinerzeugnisse und Schaumwein sol in erster Linie der Lenkung der Kaufkraft dienen.

---

[1]) *Reichsgesetzblatt* 1941, I, S. 664.
[2]) *Reichsgesetzblatt* 1941, I, S. 739.
[3]) *Reichsgesetzblatt* 1941, I, S. 664.

**Italien.** *Neue Verbrauchsregelung.* Um die gerechte Versorgung der italienischen Bevölkerung und vor allem ihrer ärmeren Schichten weitestgehend sicherzustellen, ist ab 1. Oktober 1941 eine Regelung für lebensnotwendige Waren eingeführt worden. Darunter fallen Nahrungsmittel, Textil- und Schuhwaren sowie auch Heizmaterial. Die Regelung für Nahrungsmittel betrifft im einzelnen Mehl und Brot, Fleisch und Fette, Teigwaren, Reis und Zucker, Kartoffeln, Milch, Käse, Eier, Hülsenfrüchte und Trockengemüse.

Die Zuteilung schwankt in den einzelnen Provinzen und ist den besonderen Lebensgewohnheiten ihrer Bewohner angepaßt. Kinder und Erwachsene wurden gleichgestellt. Arbeiter und Schwerarbeiter erhalten Sonderzulagen.

Obst, Frischgemüse und Fisch, die immer einen wesentlichen Bestandteil der Ernährung der italienischen Bevölkerung ausmachten, sind der Verbrauchsregelung nicht unterworfen. Der Verkauf von Textil- und Schuhwaren findet ab 1. November 1941[1]) nur noch auf die Kleider- und Schuhkarte statt. Für besondere Anlässe besteht außerdem die Möglichkeit einen Bezugsschein zu erhalten. Bei Käufen, die den Betrag von 20 Lire überschreiten, ist daneben ein persönlicher Ausweis vorzulegen. Im Rahmen der Verbrauchsregelung für Heizmaterial wurde, um die allgemeine Versorgung zu gewährleisten, die Heizperiode auf drei Monate festgelegt.

**Kroatien.** *Verordnung über die Gründung eines Amtes für Preis- und Lohngestaltung.*[2]) Im Zuge der Maßnahmen zur Lenkung der Wirtschaft wurde innerhalb des Wirtschaftsministeriums eine eigene Abteilung für Preis- und Lohngestaltung errichtet, an deren Spitze ein Direktor steht.

Die Aufgaben dieses Amtes sind:

1. Bestimmung der Preise und Löhne.
2. Festlegung der Art der Preisberechnung in Fällen, in denen eine Preisfestsetzung schwierig ist.
3. Aufsicht über die Preis- und Lohnbildung.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Preis- und Lohngestaltung weder Preise noch Löhne erhöht oder abgeändert werden.

Für die Durchführung dieser Verordnung kann der Minister für Handel und Gewerbe Weisungen erteilen. Soweit diese Weisungen Löhne und Gehälter betreffen, sind sie im Einvernehmen mit dem Korporationsminister herauszugeben.

Als Behörden erster Instanz dieses Staatsamtes gelten auf dem Lande die Großgespanschaften und in Zagreb der Stadtmagistrat. Gegen Entscheidungen dieser Behörden kann beim Staatsamt eine Beschwerde nach den allgemeinen Rechtsvorschriften eingelegt werden. Bei den Obergespanschaften werden vom Minister Fachreferenten ernannt, die juristische oder wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung haben müssen.

Mit der Schaffung dieses Staatsamtes wird das Preisüberwachungsamt in Zagreb mit seinen Gebietsstellen aufgelöst.

---

[1]) *Supplemento Ordinario alla «Gazzetta Ufficiale»*, Nr. 257, 30. Oktober 1941.
[2]) *Narodne Novine*, Nr. 183, 20. November 1941, S. 1.

Die Strafbestimmungen sehen für Verstöße gegen die Verordnungen des Amtes für Preis- und Lohngestaltung Strafen bis zu 6 Monate Arrest oder bis zu 500000 Kuna Geldstrafe, weiter Zwangsarbeit und auch Einziehung des Vermögens vor.

Das Gesetz ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden alle früheren Verordnungen über Lohn- und Preisbestimmungen sowie zur Preisüberwachung außer Kraft gesetzt.

— *Verordnung über den staatlichen Wirtschaftsausschuß.*[1]) Zur Wahrung der Interessen des kroatischen Staates wurde ein Wirtschaftsausschuß ins Leben gerufen, der für Übertragungen von Besitzrechten an Industrieunternehmen zuständig ist. Durch die Aufteilung des Staates Jugoslawien sind vielfach Industrien von ihren Zentralen getrennt, bzw. Besitzer auf kroatischem Gebiet liegender Industrieunternehmen Ausländer geworden. Um Vermögensschiebungen vorzubeugen und die wirtschaftliche Schädigung des Staates zu verhüten, sind alle Rechtshandlungen, die die Eigentumsübertragung solcher Unternehmen betreffen, wenn sie nach dem 10. April dieses Jahres und ohne die Erlaubnis des Wirtschaftsausschusses erfolgt sind, ungültig. Bereits abgeschlossene Rechtshandlungen hat der Wirtschaftsausschuß zu prüfen. Er kann sie nach eigenem Ermessen für nichtig erklären.

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden von den Ministern für Landesverteidigung, Handel und Industrie, Finanzen, Forst und Bergwerk, Landwirtschaft, Verkehr und öffentliche Arbeiten sowie vom Präsidenten des Wirtschaftsrates und vom Präsidenten der Arbeitskammer in Zagreb ernannt. Die Verordnung ist am 7. August 1941 in Kraft getreten.

**Rumänien.** *Preisstopp.* Auf Grund des Gesetzes über die Stabilisierung der Preise vom 3. Oktober 1941[2]) wurden die Preise sämtlicher Waren, Dienstleistungen, Tarife usw. nach dem Stand vom 1. September 1941 festgelegt. Als am 1. September 1941 bestehende und gültige Preise und Tarife sind diejenigen zu verstehen, die durch Verordnungen oder Verfügungen des Wirtschaftsministeriums und anderer zuständiger Behörden genehmigt wurden.

Unternehmungen jeder Art sind verpflichtet, in Geschäftsstellen oder anderen Verkaufsstätten ein Doppelstück ihrer vom Wirtschaftsministerium genehmigten Preislisten anzubringen und sämtliche Waren mit Preisen zu versehen.

Das staatliche Untersekretariat für Versorgung beim Wirtschaftsministerium kann Ausnahmen bei dem Preisstopp genehmigen, sofern sie durch wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt erscheinen und den allgemeinen Interessen nicht zuwiderlaufen.

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Gesetzes über die Produktionstätigkeit, Preisregelung und Unterdrückung der Spekulation und Wirtschaftssabotage geahndet.

---

[1]) *Narodne Novine*, Nr. 96, 7. August 1941, S. 1.
[2]) *Monitorul Oficial*, Nr. 235, 4. Oktober 1941.

**Vereinigte Staaten von Amerika.**

*Änderung der Kennziffer der industriellen Erzeugung.*[1]) Im August 1940 wurde die Kennziffer der industriellen Erzeugung des Federal Reserve Board einer gründlichen Überprüfung unterzogen. Seit der Beschleunigung des amerikanischen Rüstungsprogramms hatte sich herausgestellt, daß diese Kennziffer selbst in ihrer revidierten Form kein zuverlässiger Maßstab für die volle Rückwirkung des Rüstungsprogramms auf die industrielle Erzeugung des Landes ist. Deshalb wurden jetzt eine Reihe weiterer Verbesserungen vorgenommen. Die wichtigsten sind folgende:

1. die Einbeziehung der Regierungsbetriebe für Munitions- und Waffenerzeugung sowie Schiffsbau;
2. die Einbeziehung der für das Rüstungsprogramm besonders wichtigen Erzeugung von Elektrostahl in die Kennziffer der Stahlerzeugung;
3. die Umstellung der Kennziffer der Automobilindustrie auf die Grundlage der geleisteten Arbeitsstunden, um die Rüstungsaktivität dieses Industriezweiges mitzuerfassen;
4. die Prüfung der Kennziffer für den Flugzeugbau, so daß sie jetzt neben der Arbeitsstundenzahl der Industrie auch die steigende Erzeugungskraft der Flugzeugbauarbeiter widerspiegeln wird (wofür bei der Kennzifferprüfung im August 1940 noch keine genügenden statistischen Unterlagen verfügbar waren);
5. eine Änderung der saisonmäßigen Berichtigungen der Kennziffer, da die alten saisonüblichen Schwankungen der industriellen Erzeugung unter der Auswirkung des Rüstungsprogramms weitgehend ihre Gültigkeit verloren haben.

Die wichtigste statistische Entwicklung ist die Verwendung der Arbeitsstundenzahl einer Industrie als Maßstab ihrer Beschäftigung an Stelle der Erzeugung, z. B. der Zahl der hergestellten Automobile. Im August 1940 wurde dieser Maßstab für die Maschinenindustrie und die Herstellung von Beförderungsmitteln eingeführt, wo er sich als sehr zweckmäßig erwies. Aus diesem Grunde dehnte man seine Anwendung auch auf die Automobilindustrie und den Flugzeugbau aus. Die saisonmäßigen Schwankungen der Kennziffer werden — wahrscheinlich für die Dauer des Rüstungsbooms — nicht mehr eingesetzt, weil die gegenwärtige Hochkonjunktur zu einem Ausgleich dieser Schwankungen geführt hat. Schwierig war die erstmalige Einbeziehung der staatlichen Erzeugung auf dem Gebiete des Schiffsbaus und in der Waffen- und Munitionserzeugung. Sie wurde vorgenommen, ohne daß das Verhältnis der Gewichtsziffern der einzelnen Industriezweige untereinander geändert wurde.

# Arbeitseinsatz

## Allgemeines

**Deutschland.**

*Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte.* Der Sachbearbeiter des Reichsarbeitsministeriums gibt im Reichsarbeitsblatt[2]) einen Überblick über den gegenwärtigen Stand des Einsatzes ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland. Wenn schon bei Ausbruch des

[1]) *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 1595, 9. Oktober 1941.
[2]) *Reichsarbeitsblatt* 1941, V, S. 609.

Krieges über eine halbe Million ausländische Arbeitskräfte im Reich beschäftigt waren, so hat sich durch den Krieg die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte wesentlich erhöht. Außer aus dem ehemaligen Polen wurden auch aus Dänemark, Norwegen, Holland, Belgien, Frankreich und vom Balkan nach der Besetzung Kräfte zur Deckung des Bedarfs im Reichsgebiet angeworben. Besondere Beachtung verdient der Einsatz von Arbeitskräften aus den befreundeten und neutralen Staaten. An erster Stelle steht hier Italien. Bis zum Herbst 1941 war die Zahl der im Reich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte auf über 2,1 Millionen angewachsen. Die folgende Aufstellung vermittelt einen Überblick über den Stand vom 25. September 1941.

Ausländische Arbeiter im Deutschen Reich am 25. September 1941.

| Staatsangehörigkeit | Arbeiter und Angestellte | | |
|---|---|---|---|
| | männlich | weiblich | zusammen |
| Belgien | 106832 | 14669 | 121501 |
| Bulgarien | 14352 | 226 | 14578 |
| Dänemark | 25319 | 3576 | 28895 |
| Frankreich | 34042 | 14525 | 48567 |
| Italien | 249972 | 21695 | 271667 |
| Ehem. Jugoslawien | 82799 | 25992 | 108791 |
| Niederlande | 80653 | 12342 | 92995 |
| Ehem. Polen | 744831 | 262730 | 1007561 |
| Slowakei | 53993 | 26044 | 80037 |
| Ungarn | 25390 | 9600 | 34990 |
| Protektoratsangehörige | 111818 | 28234 | 140052 |
| Sonstige | 137348 | 52571 | 189919 |
| Zusammen | 1667349 | 472204 | 2139553 |

Es wird in dem Bericht besonders betont, daß der mit der Anwerbung ausländischer Arbeiter erstrebte wirtschaftliche Erfolg nur dann ermöglicht werden kann, wenn der ausländische Arbeiter die Arbeit im Reich aus eigenem Entschluß aufnimmt; nur dann seien befriedigende Arbeitsleistungen zu erwarten. Wie die Erfahrungen gelehrt haben, können die Anwerbungen im Ausland propagandistisch am besten dadurch gefördert werden, daß die bereits im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte sich über ihre Aufnahme und die sozialen und sonstigen Verhältnisse äußern. Für den Erfolg der Anwerbung haben die Bedingungen, unter denen die ausländischen Arbeitskräfte im Reich eingesetzt werden, ausschlaggebende Bedeutung. Sie sind deshalb hinsichtlich der Arbeitsbedingungen den reichsdeutschen Arbeitern grundsätzlich gleichgestellt. Dies gilt indessen nicht für gewisse Sonderregelungen, soweit besondere Verhältnisse sie notwendig machen oder rechtfertigen.

**Argentinien.** *Entwicklung der Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.*[1][2][3] Die Arbeitslosenziffer, die nach einer Erhebung des Arbeitsministeriums im Krisenjahre 1932 mit 334000 freiwillig eingeschriebenen Personen, darunter etwa 45 v.H. in der Landwirtschaft und etwa

[1]) *La Nacion*, Buenos Aires, 2. Juni 1941.
[2]) *El Mundo*, Buenos Aires, 14. Januar 1941.
[3]) *La Prensa*, Buenos Aires, 18. Februar 1941.

27 v.H. in der Industrie Beschäftigten, ihren bis dahin höchsten Stand erreicht hatte und bis zum Jahre 1936 auf 45000 Personen zurückgegangen war, ist erneut angestiegen.

Nach einer Denkschrift des Nationalen Arbeitsamtes vom September 1940 betrug die Zahl der unfreiwillig Arbeitslosen bereits wieder 121000, davon allein in der Hauptstadt Buenos Aires 40000, wobei die von der „Junta Nacional" gegen die Arbeitslosigkeit betreuten Personen noch nicht eingeschlossen sind. Alle diese Zahlen geben im übrigen auch deshalb kein zuverlässiges Bild, weil durch die freiwillige Eintragung bei den Arbeitsvermittlungsstellen nicht alle Erwerbslosen erfaßt werden. Vorübergehend erwerbslose Personen und solche mit langer Erwerbslosigkeit werden noch zusammen ausgewiesen. Es mangelt auch an einer getrennten Statistik über Kurzarbeiter. Von den 8000 Hafenarbeitern der Stadt Buenos Aires z. B. waren im 1. Vierteljahr 1940 nur etwa 2000 vollbeschäftigt, der weitaus überwiegende Teil aber brachte es nur auf 9 Arbeitstage im Monat.

Mangels durchgreifender öffentlicher Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen haben sich in größeren Orten des Landes unter Führung der städtischen Behörden Ausschüsse gebildet, die darangehen, mit Hilfe besonderer Gemeindesteuern, Zuschüssen der Provinzialregierung usw., ein Notstandsarbeitsprogramm — Forstarbeiten, Wegeverbesserung, Kanalisationen usw. — durchzuführen, um den unfreiwillig Arbeitslosen wenigstens im Turnus vorübergehend Beschäftigung zu bieten.

**Belgien.** *Entwicklung der Arbeitslosigkeit.*[1])[2]) Die belgische Arbeitslosenzahl zeigte während des Jahres 1941 eine ständige Abnahme. Gegen 199661 im Januar wurden Ende Dezember 1941 nur noch 58327 Arbeitslose gezählt. Wenn man berücksichtigt, daß in dieser Zahl sehr viele nicht oder nicht voll Einsatzfähige einbegriffen sind, so kann gesagt werden, daß das Problem der Massenarbeitslosigkeit in Belgien seine Lösung gefunden hat.

Im wesentlichen haben zwei Faktoren dieses Ergebnis herbeigeführt: 1. die Verlagerung sehr vieler deutscher industrieller Aufträge nach Belgien und 2. in noch viel größerem Maße die Anwerbung belgischer Arbeiter nach Deutschland, deren Zahl bis Ende November 1941 etwa 200000 betrug.

Da in Belgien selbst verschiedentlich ein bedeutender Mangel an Facharbeitern entstanden ist, dürfte mit dieser Zahl der Höhepunkt der Vermittlung nach Deutschland erreicht sein.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit seit Januar 1941 zeigt im einzelnen folgendes Bild.

1941:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Januar | 199661 | Juli | 80293 |
| Februar | 169630 | August | 63965 |
| März | 144168 | September | 57375 |
| April | 125094 | Oktober | 53977 |
| Mai | 107511 | November | 55036 |
| Juni | 88598 | Dezember | 58327 |

[1]) *Revue du Travail*, 1941, Heft 3 bis 9.
[2]) *Nira* 1941, Heft 2, S. 240/41.

In den Steinbrüchen, der Eisen- und Metallerzeugung, der keramischen Industrie, der chemischen Industrie und im Bergbau sind praktisch keine Arbeitslosen mehr vorhanden. Im letztgenannten Berufszweig wurde der Mangel an Arbeitern so dringend, daß verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Annahme von Beschäftigung im Bergbau ergriffen wurden. So wurden für die Annahme von Arbeit untertage in einem Kohlenbergwerk eine Prämie von 1000.— bfr. festgesetzt, Umschulungskurse eingerichtet, die Lebensmittelzuteilung der Bergarbeiter erhöht, die Arbeitsbedingungen verbessert. Während der ersten 8 Monate des Jahres 1941 konnten etwa 15000 berufsfremde Arbeitskräfte dem limburgischen Bergbau zugeführt werden.

Größere Erwerbslosigkeit ist noch vorhanden in der Textil- und Bekleidungsindustrie, im Verkehrsgewerbe, unter dem Haushaltspersonal, bei Büroangestellten und vor allem bei ungelernten Arbeitern.

Die Zahl der Kurzarbeiter ist stark zurückgegangen und nur noch in einigen ganz bestimmten Berufen, an erster Stelle in der Bekleidungsindustrie, von Bedeutung.

**Frankreich.** *Entwicklung der Arbeitslosigkeit.* Über die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Frankreich seit Oktober 1940 werden amtliche Angaben veröffentlicht.[1])

Die Zahl der Arbeitslosen betrug:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1940 | November | 1000000 | 1941 | Juni | 350000 |
| „ | Dezember | 925000 | „ | Juli | 300000 |
| 1941 | Januar | 700000 | „ | August | 260000 |
| „ | Februar | 650000 | „ | September | 240000 |
| „ | März | 550000 | „ | Oktober | 230000 |
| „ | April | 460000 | „ | November | 207000 |
| „ | Mai | 430000 | „ | Dezember | 184000 |

Unter den 207000 Arbeitslosen vom Dezember 1941 befinden sich 184000 (64 v. H.) arbeitslose Frauen. Dieser Anteil stellte sich im Oktober 1940 auf 26 v. H.

**Niederlande.** *Entwicklung der Arbeitslosigkeit.*[2]) Die Arbeitslosigkeit hatte im Jahre 1936 mit einer Durchschnittszahl von etwa 415000 Arbeitslosen bei einer Bevölkerungszahl von 8556846 ihren Höhepunkt erreicht. Die Abwertung des Guldens, das allmähliche Abflauen der Wirtschaftskrise, großzügige Maßnahmen der Regierung für Arbeitsbeschaffung (Werkverruining) sowie Rüstungsaufträge an die Industrie und die Einführung der zweijährigen Militärdienstzeit begünstigten in den folgenden Jahren die Abnahme. Für Juli 1939 wurde die niedrigste Arbeitslosenzahl seit 1932 mit 192275 Arbeitslosen (bei einem Jahresdurchschnitt für 1939 mit 253000) und 56223 bei Arbeitsbeschaffungsarbeiten Beschäftigten gemeldet.

Einige Tage vor dem Eintritt Hollands in den Krieg betrug die Zahl der Arbeitslosen 157099 und die der bei Arbeitsbeschaffungsarbeiten Beschäftigten 53998.

---

[1]) *Bulletin de la Statistique Générale de la France*, Bd. XXX, Nr. 1, Jauuar 1942.
[2]) *Maandblad van het Centraal Bureau voor de Statistiek*, Mai 1940, August 1941.

Die Mai-Ereignisse hatten ein jähes Emporsteigen der Arbeitslosenziffer zur Folge. Ende Mai 1940 wurden 270897 Arbeitslose gezählt, die sich allerdings einen Monat später wieder um fast 39000 auf 232337 verringerten. (Die Zahl der bei Arbeitsbeschaffungsarbeiten beschäftigten Arbeitslosen, etwa 61000, ist hier nicht mitgerechnet.)

Infolge der Demobilisierung der holländischen Armee war überdies mit einem Ansteigen der Arbeitslosenzahl um weitere 70000 zu rechnen. Die Errichtung des Niederländischen Aufbaudienstes durch den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete verhinderte diese zusätzliche Belastung des Arbeitsmarktes.

Hinzu kommt aber noch die Zahl derjenigen Arbeitslosen, die sich aus den verschiedensten Gründen nicht bei den Arbeitsämtern gemeldet hatten. Sie läßt sich schwer schätzen, darf aber keinesfalls als unwesentlich betrachtet werden.

Die zunehmende Beschäftigung der Industrie, vornehmlich infolge der Vergebung deutscher Aufträge, die Aufnahme der Wiederaufbauarbeiten, in die sich die deutschen Bauverwaltungen aktiv einschalteten sowie die unter deutschem Einfluß begünstigte Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten hatten seit Juni 1940 ein Herabsinken der Arbeitslosenzahl zur Folge. Den größten Anteil an diesem Rückgang aber hatten die erfolgreichen Bemühungen der deutschen Zivilverwaltung um die Vermittlung holländischer Arbeiter nach Deutschland und in geringerem Ausmaße nach den besetzten nordfranzösischen Gebieten. Seit Beginn dieser Vermittlung am 20. Juni 1940 bis Ende August 1941 stieg die Zahl der nach Deutschland vermittelten holländischen Arbeiter auf 164805, von denen 33130 wieder nach Holland zurückkehrten. In Nordfrankreich waren zur gleichen Zeit 28466 holländische Arbeiter beschäftigt.

Im einzelnen zeigt die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen folgendes Bild:

| 1940 | | 1941 | |
|---|---|---|---|
| Juli | 190302 | Januar | 265853 |
| August | 157231 | Februar | 183050 |
| September | 142670 | März | 119510 |
| Oktober | 150756 | April | 108880 |
| November | 143237 | Mai | 106788 |
| Dezember | 253067 | Juni | 103337 |
| | | Juli | 101670 |
| | | August | 106411 |

**Slowakei.** *Entwicklung der Arbeitslosigkeit.* Die Neuorientierung in der Wirtschaftspolitik der Slowakei in Verbindung mit staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes haben die Zahl der Arbeitslosen stark gesenkt. Wenn in Betracht gezogen wird, daß in der bei den Arbeitsnachweisen geführten Zahl der Arbeitslosen ein Teil nicht mehr voll arbeitsfähig ist, daß weiter ein großer Bedarf an Arbeitskräften in der Landwirtschaft vorhanden ist, kommt man zu dem Ergebnis, daß es praktisch kein Problem der Arbeitslosigkeit in der Slowakei mehr gibt.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit[1]) geht aus folgenden Zahlen hervor. Es wurden an Arbeitslosen gezählt:

[1]) *Slovák*, Nr. 218, 21. September 1941.

| | | |
|---|---|---|
| Ende Juli | 1938 | 20609 |
| „ „ | 1939 | 10104 |
| „ „ | 1940 | 7624 |
| „ „ | 1941 | 4553 |

Die Zahl der Arbeitslosen sank danach im Juli 1941 gegenüber Juli 1938 um 16056 oder um 77 v.H.

Ein genaues Bild von der Beseitigung der Arbeitslosigkeit geben nicht nur diese Zahlen allein. Denn gleichzeitig stieg die Zahl der Beschäftigten sehr stark, was darauf zurückzuführen ist, daß Arbeitskräfte, die so lange brach lagen und von der Arbeitslosenstatistik nicht erfaßt wurden, nun neu in den Wirtschaftsprozeß eingegliedert wurden. Diese gestiegene Beschäftigungszahl kommt in einer Statistik der Pensionskasse der Angestellten in Preßburg zum Ausdruck. Danach stieg die Zahl der Beschäftigten von 34799 Ende Juli 1939 auf 44187 Ende Juli 1941, d. h. um 9388 oder um rund 27 v.H.

## Arbeitsvermittlung, Arbeitseinsatzlenkung

**Bulgarien.** *Dienstpflicht der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte.* Nach einer Veröffentlichung im Staatsanzeiger[1]) hat der Ministerrat eine Verordnung erlassen, nach der sämtliche landwirtschaftlichen Arbeitskräfte und alle von militärischen Verpflichtungen freien Maschinisten von Dreschmaschinen, Traktoren und anderem landwirtschaftlichen Großinventar dem Ministerium für Landwirtschaft und Staatsdomänen und den diesem nachgeordneten Amtsstellen und Organen zur Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden können. Die Dienstverpflichtung dauert für die einzelne Person vom Tage ihrer Heranziehung zur Arbeit bis zum Tage ihrer Entlassung durch die zuständigen Organe.

Alle Einzelheiten über den Einsatz, die Ernährung, die Entlohnung u. a. der dienstverpflichteten Personen werden vom Ministerium für Landwirtschaft und Staatsdomänen festgelegt werden. Jeder, der durch Nichterfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen gegen die Bestimmungen verstößt, wird nach dem Gesetz über die zivile Mobilisierung bestraft. Der Ministerrat verfügte gleichzeitig, daß alle Eigentümer von landwirtschaftlichem Inventar und Transportmitteln verpflichtet sind, dem Ministerium für Landwirtschaft und Staatsdomänen und den diesem nachgeordneten Amtsstellen und Organen das Inventar und die Transportmittel auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

**Vereinigte Staaten von Amerika.** *Gebührenfestsetzung für gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung.*[2]) In einer einstimmigen Entscheidung in Sachen „Olsen gegen den Staat Nebraska" (61 Sup. Ct. 862) bestätigte das Oberste Bundesgericht ein Gesetz des Staates Nebraska, das die Gebühren für gewerbsmäßige Stellenvermittler beschränkt. Durch dieses Urteil wurde eine im Jahre 1928 getroffene Entscheidung (Ribnik gegen McBride, 277 U. S. 350) aufgehoben, die besagte, daß ein Staat eine derartige Verfügung nicht treffen könne.

---

[1]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 237, 24. Oktober 1941.
[2]) *Monthly Labor Review*, Washington, D.C., Bd. 52, Nr. 6, Juni 1941, S. 1451 ff.

Die Verfassungsmäßigkeit des Nebraska-Gesetzes wurde auf Grund der früheren Entscheidung des Obersten Bundesgerichtes von einem gewerbsmäßigen Stellenvermittler bestritten, dem der Arbeitsminister die Gewerbegenehmigung verweigert hatte, weil er die durch das Gesetz vorgeschriebene Gebührenbeschränkung nicht anerkennen wollte.

Das Oberste Bundesgericht betonte in der neuen Entscheidung, daß eine Verletzung des 14. Verfassungsnachtrages durch das Nebraska-Gesetz nicht vorliegt, und daß sich seit dem ersten Urteil grundlegende Wandlungen vollzogen haben, so daß „wir früheren Auffassungen eine Gültigkeit als Maßstab, mit dem das Wirtschafts- und Sozialprogramm der Einzelstaaten gemessen werden darf, nicht weiter zubilligen können".

— *Arbeitseinsatz von Mechanikern nach Großbritannien.*[1]) Das Zivile Technikerkorps (Civilian Technical Corps, Sitz: New York, 25 Broadway) wirbt seit dem 19. Juli 1941 Mechaniker an, die in England für die britische Regierung arbeiten sollen. Das Korps ist eine von der britischen Regierung aufgestellte nichtmilitärische und nichtkämpfende Gruppe von bezahlten freiwilligen Facharbeitern, die als solche für die Instandhaltung technischer Ausrüstungen der Flotte, des Heeres und der Luftwaffe Großbritanniens und seiner Verbündeten eingesetzt werden sollen. Das Korps nimmt in unbeschränkter Zahl gelernte Mechaniker im Alter von 18 bis 50 Jahren auf, besonders Rundfunktechniker und Elektrotechniker, aber auch Automobilmechaniker, Metallarbeiter und Einrichter für Werkzeugmaschinen.

Die Arbeitsbedingungen sind wie folgt festgesetzt worden: Neben freier Wohnung und Verpflegung wird ein Wochenlohn von $ 24,12 für gelernte Facharbeiter und bis zu $ 38,65 für erste Vorarbeiter gezahlt. Wer noch einer besonderen Aus- bzw. Weiterbildung bedarf, erhält wöchentlich $ 21,11. Die Bezahlung erfolgt in englischer Währung; verheiratete Korpsangehörige können bis zu 50 v.H. ihres Lohnes an ihre Frauen oder Kinder in den Vereinigten Staaten, ledige bis zu 25 v.H. ihres Lohnes an Angehörige überweisen. Außer freier Wohnung und Verpflegung wird von der britischen Regierung eine besondere Uniform gestellt und freie ärztliche Fürsorge gewährt. Die Überfahrtkosten nach England und bei Beendigung des Dienstverhältnisses später nach den Vereinigten Staaten zurück werden von der britischen Regierung getragen, die sich auch damit einverstanden erklärt hat, die Korpsmitglieder bei Bedarf in den Vereinigten Staaten jederzeit dorthin zu entlassen.

Die Arbeitszeit beträgt mindestens 48 Stunden und höchstens 60 Stunden in der Woche. Den Arbeitern werden 2 Wochen und den ersten Vorarbeitern 3 Wochen bezahlten Urlaubs gewährt.

Die Korpsmitglieder verpflichten sich auf 3 Jahre oder auf Kriegsdauer, je nachdem welcher Zeitraum der kürzere ist, und werden vom Heeresdienst für die Vereinigten Staaten vorläufig zurückgestellt. Ein Verlust der amerikanischen Staatsbürgerschaft tritt durch die Meldung zum Korps nicht ein. Die Zahl der bisher nach England vermittelten Mechaniker wird als Militärgeheimnis behandelt; sie wird auf einige Tausend geschätzt.

[1]) *New York Post*, 2. August 1941.

## Berufsausbildung, Umschulung

**Deutschland.** *Berufsausbildungsprogramm Ost*[1]). Anläßlich der Eröffnung der Königsberger Herbstmesse 1941 machte Reichswirtschaftsminister Funk Ausführungen über das für den deutschen Osten ins Auge gefaßte großzügige Aufbauprogramm auf dem Gebiete der Berufserziehung. Als „Berufsausbildungsprogramm Ost" erhielt es bei der Verkündung am 24. September 1941 auf der Tagung der Wirtschaftskammer Posen seinen Namen. Die Kosten des Gesamtprogramms werden mit 15 Millionen RM veranschlagt. Das Reich leistet Zuschüsse in Höhe von 12,5 Millionen RM. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft stellt die restlichen 2,5 Millionen RM zur Verfügung. Die Planung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch die Selbstverwaltung der Wirtschaft in Gemeinschaftsarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront. Die materielle Reichshilfe ist keine fortdauernde, sondern ihre Beihilfen beschränken sich auf insgesamt 5 Jahre.

Das Schwergewicht der Maßnahmen soll auf die Erstellung bleibender Einrichtungen für Zwecke der Berufserziehung gelegt werden (Lehrwerkstätten, Lehrlingsheime, Gemeinschaftslehrwerkstätten usw.). Berufserziehungseinrichtungen, die laufende Zuschüsse erfordern, müssen in der Planung und Organisation so gestaltet werden, daß eine Beihilfe des Reichs nur für die Anlaufzeit in Frage kommt, während sie sich später selbst unterhalten müssen.

# Arbeitsverhältnisse

## Lohn und Einkommen

**Argentinien.** *Lohn und Lebenshaltung des Industriearbeiters.* In der Industrie sind etwa 642000 Personen beschäftigt, darunter etwa 580000 Arbeiter, hierbei nicht eingerechnet Familienmitglieder der Unternehmer, Heimarbeiter und etwa 15000 in der Verwaltung beschäftigte Angestellte und Arbeiter[2]).

Die Löhne betrugen in den verschiedenen Industriegruppen je Person im Monatsdurchschnitt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nahrungs- und Genußmittel . . | (124700 | Pers.) | 103,20 Pesos |
| Textilwaren . . . . . | ( 94000 | „ ) | 86,10 „ |
| Maschinen und Fahrzeuge . . . | ( 57500 | „ ) | 136,50 „ |
| Metalle . . . . . | ( 47300 | „ ) | 125,50 „ |
| Bauunternehmungen . . . . . | ( 46200 | „ ) | 124,00 „ |
| Forsterzeugnisse . . . . . | ( 36400 | „ ) | 85,80 „ |
| Druckerei . . . . . | ( 22700 | „ ) | 125,50 „ |
| Keramik . . . . . | ( 21600 | „ ) | 120,50 „ |
| Leder . . . . . | ( 18500 | „ ) | 99,30 „ |
| Chemische Erzeugnisse . . . . | ( 16100 | „ ) | 93,50 „ |
| Bergbau . . . . . | ( 13100 | „ ) | 122,90 „ |
| Elektrizitätsanlagen . . . . . | ( 10900 | „ ) | 174,90 „ |
| Papier . . . . . | ( 8400 | „ ) | 101,40 „ |
| Kautschuk . . . . . | ( 4800 | „ ) | 86,10 „ |
| Erdöl, Kohle und Derivate . . | ( 3600 | „ ) | 157,30 „ |
| Verschiedene . . . . . | ( 43200 | „ ) | 124,10 „ |

[1]) *Soziale Praxis*, Nr. 20, 15. Oktober 1941.
[2]) *Revista de Economia Argentina*, Buenos Aires, Nr. 271, Januar 1941.

Nach Provinzen oder Bezirken getrennt ergaben sich folgende Monatsdurchschnitte:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Santa Cruz | ( 800 Pers.) | 151,20 | Pesos |
| Chubut | ( 6100 „ ) | 138,10 | „ |
| Neuquén | ( 1800 „ ) | 126,40 | „ |
| Buenos Aires, Stadt | (243700 „ ) | 109,40 | „ |
| Buenos Aires, Provinz | (149000 „ ) | 109,80 | „ |
| Jujuy | ( 5000 „ ) | 102,70 | „ |
| Tucuman | ( 15300 „ ) | 101,40 | „ |
| Santa Fé | ( 51600 „ ) | 93,90 | „ |
| Chaco | ( 6500 „ ) | 88,50 | „ |
| Mendoza | ( 15200 „ ) | 85,— | „ |
| Entre Rios | ( 14500 „ ) | 83,60 | „ |

und so weiter bis herab zu 50,40 Pesos in der Provinz La Rioja und selbst 44,20 Pesos in Tierra del Fuego (1 argentinischer Peso = rund 0,60 RM).

Die errechneten Löhne bieten indessen nur einen bedingten Anhalt, da sie sich unterschiedslos auf alle Arbeiter, vom ersten Facharbeiter bis zum Lehrling, beziehen.

Zur Beurteilung dieser auf den ersten Blick sehr niedrig erscheinenden Löhne ist es notwendig, die Kaufkraft des argentinischen Peso in Rechnung zu stellen. Einer Erhebung der amerikanischen Fabrikantenvereinigung[1]) zufolge entsprach ein mittlerer Stundenlohn im Jahre 1939 etwa 3 kg Brot oder 0,5 kg Butter oder 8 kg Kartoffeln oder 1,5 kg Fleisch, während für notwendige Kleidungsstücke folgende Aufwendungen nötig waren: für Schuhe 11, für ein Hemd 5, für einen Berufskittel 10 Stunden Lohn. Allein an Lebensmitteln gemessen erscheint die Kaufkraft des argentinischen Industriearbeiterlohnes verhältnismäßig günstig. Nicht so günstig, aber immerhin eine mittlere Stelle behauptend, liegen die Preise für Kleidung. Ungünstig verschoben wird das Bild jedoch durch die Aufwendungen für die Wohnung. Der argentinische Arbeiter ist gezwungen, einen verhältnismäßig hohen Teil seines Lohnes für die Wohnung auszugeben, die dabei oft nicht einfachsten hygienischen Anforderungen entspricht.

**Dänemark.** *Prämie für Landarbeiter.*[2]) Im Zuge der Durchführung des dänischen Beschäftigungsplanes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird angestrebt, daß die Wirtschaft, besonders die Landwirtschaft, möglichst viele ihrer Arbeiter weiter beschäftigt. Im allgemeinen wird in Dänemark im Winter mit einem Abgang von 10 v. H. der fest angestellten Arbeiter der Landwirtschaft und mit einem noch größeren Abgang der Tagelöhner gerechnet. Es wird nun von der dänischen Landwirtschaft erwartet, daß sie zur Lösung des Arbeitslosenproblems durch Weiterbeschäftigung ihrer Arbeitskräfte in diesem Winter beitrage. Zur Unterstützung dieser Bestrebungen wird vom Landwirtschaftsminister ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, nach dem jeder unverheiratete Arbeiter über 18 Jahre, der sich am 1. November d. J. in der Landwirtschaft für 1 Jahr dingen läßt, eine Prämie von Kr. 100,— erhalten soll. Arbeiter unter 18 Jahren erhalten eine Prämie von Kr. 50,—. Die Prämie soll nach Ablauf des

[1]) *Revista de Trabajo*, Madrid, Nr. 13, November 1940.
[2]) *Social-Demokraten*, Nr. 253, 13. September 1941.

Jahres von der zuständigen Gemeinde ausgezahlt werden, die den verauslagten Betrag von der Staatskasse zurückerstattet erhält.

**Frankreich.** *Entwicklung der Löhne seit 1938*[1]). Erstmalig seit Ausbruch des Krieges werden wieder statistische Angaben über die Entwicklung der Löhne gemacht. Sie stützen sich auf die Ergebnisse von Umfragen, die im Oktober 1939 und Oktober 1940 bei den Gewerbegerichten und den Bürgermeistern der Departementshauptstädte veranstaltet wurden. Für den Pariser Bezirk stellten die Arbeitgeberverbände im Buchdrucker- und Buchbindergewerbe, die Stellenvermittlung der Bekleidungsindustrie sowie die Union métallurgique et minière Angaben zur Verfügung.

Als geltender Lohn wurde der in jedem Beruf am häufigsten gezahlte Satz angesehen. Untersucht wurden in den Orten außerhalb Paris 43 männliche und 7 weibliche Berufe; im Pariser Bezirk 22 männliche Berufe, außerdem die Wäsche-, Mode- und Schneiderberufe. Festgestellt wurde folgendes: In dem Zeitraum von September 1939 bis Mai 1940 hat in gewissen Berufen der Mangel an qualifizierten Handarbeitern zu einer Erhöhung der Lohnsätze geführt. Andererseits bewirkte die Arbeitslosigkeit eine viel striktere Anwendung der Minimaltarife in den kollektiven Arbeitsverträgen. Im ganzen aber ist die Steigerung der Löhne seit 1938 sehr gering und entspricht somit den Lohnstopp-Verordnungen vom 10. November 1939 und 1. Juni 1940.

Aus Übersicht 1 ist die Entwicklung der Durchschnitts-Stundenlöhne ersichtlich:

| Für | Oktober 1940 Frs. | Oktober 1938 Frs. | Oktober 1935 Frs. |
|---|---|---|---|
| 43 männliche Berufe außerhalb Paris . . . | 6,34 | 6,19 | 3,80 |
| 7 weibliche Berufe außerhalb Paris . . . | 3,50 | 3,42 | 2,26 |
| 22 männliche Berufe innerhalb Paris . . . | 10,90 | 10,50 | 6,23 |

Übersicht 2 zeigt die Entwicklung der Wochenlöhne im Schneider- und Wäschegewerbe von Paris:

| Für | Oktober 1940 Frs. | Oktober 1938 Frs. | Oktober 1935 Frs. |
|---|---|---|---|
| 1. Kräfte . . . . . | 285,60 | 271,80 | 187,20 |
| 2. Kräfte . . . . . | 214,20—237,30 | 203,85—225,81 | 134,40 |
| Hilfskräfte . . . . . | 174,30 | 166,— | 89,40 |
| Lehrlinge . . . . . | 67,20—90,30 | 62,72—84,67 | 44,45—53,20 |

[1]) *Bulletin de la Statistique Générale de la France*, Bd. XXIX, Nr. 1, Juni 1941, S. 25.

Übersicht 3 zeigt die Entwicklung der Wochenlöhne im Modegewerbe:

| | Okt. 1940 | Okt. 1938 | Okt. 1935 |
|---|---|---|---|
| | Frs. | Frs. | Frs, |
| 1. Kräfte . . . . . | 258,22 | 231,00 | 192,00 |
| 2. Kräfte . . . . . | 196,74 | 176,00 | 160,00 |
| 3. Kräfte . . . . . | 120,64 | 110,00 | 100,00 |

Übersicht 4 gibt den gewogenen Durchschnitt der Löhne im Oktober 1940 sowie die Kennziffern der Löhne für die letzten 4 Jahre.

| | | Gewogener Durchschnitt Okt. 1940 Frs. | Oktober 1935 = 100 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Okt. 1940 | Okt. 1939 | Okt. 1938 | Okt. 1937 |
| Gelernte Arbeiter | Paris . . . | 11,39 | 189 | 192 | 183 | 168 |
| | Provinz . . | 6,82 | 178 | 174 | 170 | 153 |
| | Frankreich insgesamt | 7,66 | 180 | 178 | 173 | 157 |
| Ungelernte Arbeiter | Paris . . . | 8,25 | 201 | 208 | 201 | 174 |
| | Provinz . . | 5,50 | 189 | 186 | 181 | 162 |
| | Frankreich insgesamt | 6,00 | 191 | 190 | 185 | 165 |

Die Kennziffern ermöglichen am besten einen Vergleich. Danach haben in der Tat zwischen 1938 und 1940 die Löhne nur in ganz geringem Maße angezogen und für Paris sogar eine Abnahme erfahren.

Offenbar um gleichzeitig die Entwicklung der Löhne am Beispiel der Lebenshaltungskosten illustrieren zu können, versuchte die Umfrage auch, Angaben über die Entwicklung der Preise für Verpflegung und Unterkunft eines unverheirateten Arbeiters zu erhalten. Hier ergab sich, daß die Preise das Tempo der Lohnentwicklung übertroffen haben.

Sie betrugen monatlich für Verpflegung und Unterkunft:

| Im Jahre | Frs. | Im Jahre | Frs. |
|---|---|---|---|
| 1935 | 473,— | 1939 | 696,— |
| 1938 | 643,— | 1940 | 761,— |

Von 1939 bis 1940 hat also eine Steigerung von 9,3 v.H. stattgefunden. Dabei ist, wie das Bulletin bemerkt, nicht berücksichtigt, daß in der Verpflegung wahrscheinlich mengenmäßig als auch nach der Güte Veränderungen eingetreten sind, die in diesen Zahlen nicht zum Ausdruck kommen.

**Norwegen.** *Arbeiterlohn in der Landwirtschaft im Jahre 1940/41*[1]). Für das Betriebsjahr 1940/41 gingen insgesamt 1704 Angaben ein. Diese zeigen eine durchschnittliche Lohnerhöhung während des letzten Jahres von 12 v.H. für Männer und 10 v.H. für Frauen gegen 7 bzw. 8 v.H.

[1]) *Sozialt Arbeid*, Nr. 6, Juni 1941, S. 184.

im Vorjahre. Eine Erhöhung ist im ganzen Lande zu verzeichnen, nur nicht überall im gleichen Umfange. In Bezirken, in denen im letzten Jahre viel außergewöhnliche Arbeit geleistet wurde, ist sie größer.

Im Verhältnis zu den Löhnen im Betriebsjahre 1915/16 waren die Löhne 1940/41 (1915/16 = 100):

| | Männer | Frauen |
|---|---|---|
| Knechte, Jahreslohn . . . . . | 176 | 217 |
| Stallknechte, Jahreslohn . . . . . | 182 | 242 |
| Tagelohn im Sommerhalbjahr bei Kost des Arbeitgebers . . . . . | 177 | 212 |
| Tagelohn im Sommerhalbjahr bei eigener Kost . . . . . | 173 | 191 |

Der Jahreslohn für Knechte betrug 1915/16 Kr. 391,— und erreichte 1920/21 mit Kr. 1355,— den Höhepunkt. 1940/41 betrug der Jahreslohn durchschnittlich Kr. 690,—, was im Vergleich zu 1939/40 eine Erhöhung von 11 v. H. bedeutet und 76 v.H. im Vergleich zu 1915/16. Die Angaben beziehen sich hauptsächlich auf jüngere und weniger eingearbeitete Leute.

Der Jahreslohn für Mägde betrug 1915/16 Kr. 202,—, erreichte 1920/21 mit Kr. 703,— den Höhepunkt und betrug 1940/41 Kr. 438,—. Das bedeutet eine Erhöhung von 7 v.H. im Vergleich zum Vorjahre und 117 v. H. im Vergleich zu 1915/16.

Der durchschnittliche Tagelohn für Waldarbeit im Winterhalbjahr 1940/41 stieg von Kr. 5,87 auf Kr. 6,70. Das bedeutet eine Erhöhung von 14 v. H. im Vergleich zum Vorjahre.

— *Lohnerhöhung für norwegische Bergarbeiter*[1]). Nach der vor kurzem durchgeführten Neubesetzung der Führerposten innerhalb der norwegischen Gewerkschaften trat der neue Vorsitzende der Landesorganisation, Odd Fossum, mit dem Sozialministerium in Fühlung zur Verbesserung der Lohnverhältnisse durch einen Lohnausgleich. Als erstes Ergebnis dieser Besprechungen wird jetzt eine Erhöhung der niedrigsten Lohnstufen der Bergarbeiter gemeldet. Hiernach wird der durchschnittliche Stundenlohn Kr. 1.65 betragen. Außerdem haben alle Bergarbeiter eine Weihnachtszulage in der Höhe von zwei Wochenlöhnen erhalten.

**Rumänien.** *Lohnstopp.* Um dem Wettlauf zwischen Preisen und Löhnen ein Ende zu bereiten und die Wirtschaft des Landes in geordnete Bahnen zu lenken, wurde in Verbindung mit der Stabilisierung der Preise ein allgemeiner Lohnstopp[2]) angeordnet, nach dem die Löhne auf dem Stand vom 1. September 1941 festgehalten und ohne Genehmigung des Wirtschaftsministeriums, die nur in Ausnahmefällen erteilt wird, nicht erhöht werden dürfen.

**Slowakei.** *Kinderzulagen für Arbeitnehmer.* Das Gesetz über „Zulagen für Arbeiterkinder" vom 24. September 1941[3]) ist von großer sozialer Bedeutung. Die Gesamtarbeitsverträge in der Slowakei sahen wohl bisher manchmal Zulagen für Verheiratete vor, die Zahl der Kinder blieb

[1]) *Ökonomisk Revue*, Nr. 42, 22. Oktober 1941, S. 996.
[2]) *Monitorul Oficial*, Nr. 235, 4. Oktober 1941.
[3]) *Slovensky zakonnik*, Nr. 57, 29. September 1941.

aber unberücksichtigt. Das Gesetz hat nun dem Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf Kinderzulagen gegeben und ist daher auch von bevölkerungspolitischer Bedeutung.

*Geltungsbereich.* Der Kreis der für Kinderzulagen anspruchsberechtigten Arbeitnehmer umfaßt alle Personen, die krankenversicherungspflichtig sind. Es wird angenommen, daß für etwa 260000 Kinder Kinderzulagen zu gewähren sind. Grundsätzlich wird die Kinderzulage für Kinder und Pflegekinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gewährt. Darüber hinaus wird sie noch in folgenden Fällen gezahlt:

1. für Kinder, die sich in der Lehrlingsausbildung befinden, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und, falls sie keinen Lohn erhalten, bis zum 17. Lebensjahr;
2. für Kinder, die eine höhere Schule besuchen, bis zum vollendeten 18. und im Falle eines Studiums bis zum vollendeten 24. Lebensjahr;
3. für Kinder mit körperlichen Gebrechen, die nicht in der Lage sind, sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

*Leistungen.* Anspruch auf Kinderzulage hat ein Arbeitnehmer, der wenigstens für den Zeitraum von 60 Tagen im Kalenderjahr Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse geleistet hat und dessen unterstützungsberechtigtes Kind 90 Tage alt ist.

Die jährliche Zulage für jedes Kind beträgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) | bei | 60— 90 | jährlichen Beitragstagen | 120,— Kr. |
| b) | „ | 91—180 | „ „ | 240,— Kr. |
| c) | „ | 181—270 | „ „ | 360,— Kr. |
| d) | „ | 271 u. mehr | „ „ | 480,— Kr. |

Die Kinderzulage ist nicht Bestandteil des Lohnes und darf nicht gepfändet werden. Die Höhe der Zulage kann die Regierung, falls sich die Notwendigkeit durch Steigerung der Lebenshaltungskosten ergeben sollte, ändern.

An kinderreiche Familien kann außer den laufenden Kinderzulagen eine einmalige Beihilfe gewährt werden, falls sie sich in großer Not befinden. Die Höhe dieser Beihilfe wird vom Innenministerium noch festgesetzt werden.

Falls einzelnen Arbeitnehmern von Betrieben bisher Kinderzulagen gezahlt wurden, so soll eine Minderung in der Höhe der bisherigen Zulagen nicht eintreten. Der Arbeitgeber soll, wenn die Zulagen höher waren, als sie in dem Gesetz vorgesehen sind, mindestens den die gesetzliche Zulage übersteigenden Teil weiter auszahlen. Die Auszahlung der durch das neue Gesetz geschaffenen Kinderzulage erfolgt durch die Kassen der Sozialversicherung. Sie wird in zwei Raten geleistet, und zwar im Frühjahr und im Herbst jedes Jahres. Die erste Auszahlung erfolgte im Jahre 1941.

*Träger der Kinderzulagen und Aufbringung der Mittel.* Es wird ein „Stock für Familienzulagen" gebildet und der Verwaltung der Sozialversicherung in Preßburg unterstellt. Der Stock wird gespeist durch Beiträge der Arbeit-

geber und Beihilfen des Staates. Schätzungsweise[1]) werden jährlich etwa 107 Millionen Kronen benötigt. Die Arbeitgeber zahlen 3 v.H. des durchschnittlichen Tagelohnes; dieser Satz kann durch Anordnung erhöht bzw. herabgesetzt werden. Der Beitrag wird seit dem 1. September 1941 erhoben. Die Beihilfe des Staates richtet sich nach dem Gesamtaufkommen der Beiträge durch die Arbeitgeber. Das Gesetz ist am 1. Oktober 1941 in Kraft getreten.

Als Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Arbeitgeber gilt diesmal das Kalenderjahr 1940.

— *Weihnachtsvergütung im Jahr 1941*[2]). Durch Bekanntmachung des Zentralarbeitsamtes vom 24. November 1941[3]) waren sämtliche Arbeitgeber in der Slowakei verpflichtet, ihren Angestellten, die der Sozial- und Pensionsversicherungspflicht unterliegen, eine Weihnachtsvergütung in bestimmter Höhe zu zahlen.

Anspruch auf den vollen Betrag der Weihnachtsvergütung hatten Arbeiter, die bei der Sozialversicherungsanstalt versichert sind und im Jahre 1941 bei demselben Arbeitgeber wenigstens 180 Tage beschäftigt waren, sowie Angestellte, die bei der Pensionsversicherungsanstalt versichert sind und eine ununterbrochene Beschäftigungsdauer von mindestens 9 Monaten bei demselben Arbeitgeber nachweisen können.

Anspruch auf einen Teil der Weihnachtsvergütung hatten sozialversicherungspflichtige Arbeiter, wenn sie wenigstens 30 Tage bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren, während pensionsversicherungspflichtige Angestellte für jeden angefangenen Monat $^1/_2$ des festgesetzten Betrages der Weihnachtsvergütung erhielten.

Arbeiter und Angestellte, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits das Arbeitsverhältnis gelöst haben, mußten, wenn sie anspruchsberechtigt sind, diesen Anspruch bis zum 31. Dezember 1941 geltend machen.

Sozialversicherungspflichtige Arbeiter erhielten:

a) Verheiratete . . . . . 324,— Kr.
b) Unverheiratete, über 20 Jahre . . . . . 234,— Kr.
c) alle übrigen Angestellten und solche, deren Frauen mitverdienen 180,— Kr.
d) Lehrlinge . . . . . 90,— Kr.

Pensionsversicherungspflichtige Angestellte erhielten:

a) Verheiratete . . . . . 480,— Kr.
b) Unverheiratete . . . . . 360,— Kr.

Auf landwirtschaftliche Saisonarbeiter, Erntehilfsarbeiter und jüdische Angestellte trifft diese Regelung nicht zu.

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Bekanntmachung üben die Arbeitsämter aus. Sie ist mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft getreten.

[1]) *Slovák*, Nr. 218, 21. September 1941.
[2]) *Slovensky robotnik*, Nr. 47, 4. Dezember 1941, S. 2.
[3]) *Uradne noviny*, Nr. 64/541, 29. November 1941, S. 1987.

## Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub

**Rumänien.** *Arbeitsregelung für die Dauer des Krieges.* Die Umstellung der rumänischen Wirtschaft auf die Erfordernisse des Krieges hat zu durchgreifenden Maßnahmen geführt. Die rumänische Regierung sah sich gezwungen, einschneidende Bestimmungen „über die Arbeitsregelung im Krieg"[1]) zu erlassen. Die Gewährung von Urlaub — bei gleichzeitiger Verpflichtung für den Arbeitgeber, den Urlaub in bar abzugelten — wird eingestellt. Die aus Urlaubsgeldern jüdischer Arbeitnehmer stammenden Beträge müssen jährlich in einer Summe an das staatliche Untersekretariat für Arbeit durch den Arbeitgeber abgeführt werden und sollen beim Bau von Wohnungen für Kriegsbeschädigte, Kriegswitwen und -waisen Verwendung finden.

Die normale Arbeitszeit beträgt 8 Stunden täglich oder 56 Stunden wöchentlich in Unternehmen, in denen in 3 Schichten gearbeitet wird, in anderen Betrieben 10 Stunden täglich oder 60 Stunden wöchentlich. In militarisierten und auch in Privatbetrieben kann in dringlichen Fällen die Arbeitszeit auf 12 Stunden täglich oder auf 72 Stunden wöchentlich festgesetzt werden, jedoch höchstens auf die Dauer von 3 Monaten. Das gleiche gilt für Sonn- und Feiertagsarbeit. Wird über die in diesem Gesetz festgesetzte Arbeitszeit hinaus gearbeitet, so ist für jede Überstunde ein Zuschlag von mindestens 25 v.H. zu zahlen.

Die unterste Altersgrenze für jugendliche männliche Arbeiter wird von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt. Frauen können nunmehr vom 18. Lebensjahr an auch zu Nachtarbeiten herangezogen werden. Von Nachtarbeit befreit sind schwangere Frauen und solche, deren Kinder das 5. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Die bisherigen Bestimmungen über berufliche Vorbildung und Ausübung eines Handwerks werden insoweit gelockert, als für die Dauer des Krieges auch solche Personen Qualitätsarbeiten ausführen dürfen, die keinen besonderen Befähigungsnachweis in dieser Hinsicht besitzen. Die Frauen der mobilisierten Handwerker, Kriegswitwen und -waisen und andere Verwandte auf- und absteigender Linie der Handwerker können das Handwerk (Werkstätte) weiterführen, auch ohne Verpflichtung zur Aufnahme eines leitenden Meisters. Juden genießen die Vorteile dieser Gesetzesbestimmungen nicht. Ein weiterer Vorteil für Kriegswitwen und -waisen ist insofern vorgesehen, als sie nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der Gewerbeaufsicht entlassen werden dürfen.

Zur Regelung von Arbeitsstreitigkeiten werden Gewerbeaufsichtsbeamte und Schlichtungsausschüsse eingesetzt, die aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch zusammengesetzt sind. Kommt es vor dem Schlichtungsausschuß zu keiner Einigung, so werden die Akten dem übergeordneten Schlichtungsausschuß vorgelegt, der dann endgültig entscheidet.

Als Sabotage-Verbrechen gelten nach diesem Gesetz Arbeitseinstellungen einzelner Personen oder der ganzen Belegschaft, Zerstörungen, absichtlich schlechte Arbeitsleistung u. dgl. mehr. Dafür sind Kerkerstrafen von 5 bis

[1]) *Monitorul Oficial*, Nr. 233, 2. Oktober 1941.

20 Jahren sowohl für Arbeiter als auch für Unternehmer vorgesehen. Aufwiegler werden mit der höchsten im vorliegenden Gesetz zulässigen Strafe belegt. Als Sabotage-Vergehen gelten leichtere Gesetzesübertretungen, z. B. Nichtablieferung der aus jüdischen Urlaubsgeldern stammenden Beträge, die zu niedrige Bezahlung der Überstunden usw.

Gesetze und Verordnungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, werden für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt. Vor allen Dingen ist davon betroffen das Gesetz über Regelung von Gesamtarbeitsstreitigkeiten vom 5. September 1920 mit nachträglichen Änderungen im Gesetz über Mindestlöhne vom 1. November 1939 und im Gesetz über Regelung der Arbeit bei außergewöhnlichen Umständen vom 24. Juni 1940.

**Spanien.** *Bezahlter Mindesturlaub*[1])[2]). In Fortsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Sozialpolitik beschloß die Regierung die Änderung des Gesetzes über den Arbeitsvertrag in bezug auf die Urlaubsregelung (Art. 56 des Gesetzes). Die neuen Bestimmungen machen den Unternehmern die Beurlaubung ihrer Arbeiter für mindestens 7 aufeinanderfolgende Tage bzw. für eine längere, von der betreffenden Wirtschaftsgruppe etwa festgesetzte Zeit unter Fortzahlung des Lohnes zur Pflicht. Dieses Recht auf Urlaub war grundsätzlich bereits festgelegt worden. Durch die neuen Bestimmungen soll nun jeglicher mißbräuchlicher Auslegung vorgebeugt werden.

Im einzelnen ist aus der Neuordnung folgendes hervorzuheben: Kommt über den Zeitpunkt des Urlaubs eine Einigung zwischen Betrieb und Gefolgschaftsmitgliedern nicht zustande, so setzt die zuständige Stelle des Arbeitsministeriums den Zeitpunkt fest. Der Lohn für die Zeit des Urlaubs ist bei dessen Beginn auszuzahlen. Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Betrieb aus, ohne den ihm zustehenden Urlaub in Anspruch genommen zu haben, so ist der Betriebsführer zu entsprechender Ablösung in Bargeld verpflichtet. Arbeitern, die auf ihren Urlaub verzichten, dürfen keine besonderen Entschädigungen, z. B. in Form eines Lohnaufschlags, gewährt werden. Übernimmt der Beurlaubte aber während dieser Zeit andere bezahlte Arbeit, durch die die angestrebte tatsächliche Ausnutzung der Erholungszeit verhindert wird, so ist die Urlaubsvergütung wieder an den Betrieb zurückzuzahlen. Der gesetzliche Urlaub soll also nicht mehr zu Extraverdiensten ausgenützt werden. Für im Laufe des Jahres bewilligte Sonderbeurlaubungen darf dem Arbeiter der ihm zustehende Mindesturlaub nicht gemindert werden. Für Verstöße der Betriebsführer gegen die neuen Bestimmungen sind Strafen vorgesehen, die im Mindestfalle das Doppelte des fälligen Urlaubsgeldes und im Höchstfalle 5000 Peseten betragen. Die Neuregelung ist mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 21. September 1941 in Kraft getreten.

---

[1]) *Boletin Oficial del Estado*, Madrid, 21. September 1941.
[2]) *A B C, Madrid*, 5. September 1941.

# Sozialversorgung und -versicherung

## Allgemeines

**Ungarn.** *Änderung der ungarischen Sozialversicherung.* Durch die Verordnung Nr. 5960 vom 28. August 1941[1]) sind die Sozialversicherungsgesetze von 1927 (Krankheit — Mutterschaft — Unfall) und 1928 (Alter — Invalidität — Tod) umgestaltet worden. Die Änderungen, die zum Teil rein technischen Charakter tragen, bringen hinsichtlich einiger Punkte gewisse sachliche Neuerungen, deren wichtigste wir hier kurz kennzeichnen.

*Barleistungen der Kranken- und Mutterschaftsversicherung.* Nach dem Gesetz von 1927 war das Krankengeld für ledige und verheiratete Versicherte gleich bemessen und betrug 50 v. H. des versicherten Lohnes. Durch die Verordnung wird es auf 55 v. H. dieses Lohnes erhöht, und zwar mit der Maßgabe, daß den verheirateten Versicherten für ihre Angehörigen ein Zuschlag gewährleistet wird. Danach erhöht sich bei Versicherten dieser Art das Krankengeld um 5 v. H. seines Betrages für die Ehefrau und um 2 v. H. seines Betrages für jedes Kind. Die Erhöhung darf 15 v. H. des Krankengeldes oder 8,25 v. H. des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Ein Versicherter mit Frau und 5 oder mehr Kindern hat demnach an Krankengeld 63,25 v. H. seines versicherten Arbeitsverdienstes zu beanspruchen, erhält also einen Betrag, der um 26,5 v. H. höher liegt als bisher.

Die Bestimmungen über das an persönlich versicherte Frauen für 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft zu zahlende Schwangeren- bzw. Wochengeld (100 v. H. des versicherten Lohnes) sind unverändert geblieben, jedoch ist das Stillgeld, das den Berechtigten nach Beendigung des Wochengeldbezuges für weitere 12 Wochen gebührt, von 60 auf 80 Filler täglich erhöht worden.

Das der nichtversicherten Ehefrau des Versicherten für die gleiche Zeitdauer zu gewährende Schwangeren- und Wochengeld (bisher 40 Filler täglich) beträgt jetzt 50 Filler, während das Stillgeld, das sich bisher auf 30 Filler täglich belief, durch die Verordnungen auf 40 Filler angesetzt wird.

*Unfallrenten.* Weiter ändert die Verordnung auch die Vorschriften über die Berechnung der Unfallrenten insofern ab, als sie den Mindestbetrag des versicherten Jahresarbeitsverdienstes (bisher 300 Pengö) auf 360 Pengö bemißt, den bisherigen Höchstbetrag (3600 Pengö) auf 4200 Pengö jährlich erhöht und überdies eine weitere Erhöhung dieser Beträge, die bisher nur durch Gesetz erfolgen konnte, dem Ermessen des Innenministers anheimstellt.

Wichtig für die Leistungsberechtigten ist ferner eine Bestimmung, nach der ihre Renten eine gewisse Aufbesserung erfahren. Diese Maßnahme ist notwendig geworden, weil sich der Stand der Löhne seit dem 1. November 1940 beträchtlich erhöht hat. Es ist das ein Vorgang, der in einzelnen Berufen von selbst eingetreten ist, in anderen Berufen wiederum durch behördliche Verfügungen herbeigeführt wurde. Da nun die Unfallrenten als Hun-

[1]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 188, 28. August 1941. S. 2 bis 7.

dertsatz des letzten Jahresarbeitsverdienstes angesetzt werden und bei der Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes nicht von den tariflichen Lohnsätzen, sondern von dem wirklich erzielten Jahresentgelt des Verletzten auszugehen ist, so sind die Renten der vor dem 1. November 1940 verletzten Versicherten aus Jahresarbeitsverdiensten berechnet worden, die den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Aber auch die erst später verletzten Versicherten sind benachteiligt, weil sie ja nur während eines gewissen Zeitraumes des dem Unfalltag vorausgehenden Jahres den erhöhten Verdienst tatsächlich bezogen haben.

Für die Angehörigen jener Berufe, deren Lohnsätze durch behördliche Verfügung erhöht worden sind, schaltet die Verordnung diese Benachteiligung aus, indem sie bestimmt, daß der Jahresarbeitsverdienst bei allen nach dem genannten Stichtag eingetretenen Unfällen so angesetzt werden soll, als ob der Verletzte während des ganzen Jahres vor dem Unfalltag den erhöhten Verdienst tatsächlich bezogen hätte, während bei denjenigen Rentenberechtigten, die vor dem Stichtag verletzt worden sind, der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst um den der angeordneten Lohnerhöhung entsprechenden Hundertsatz zu vermehren ist.

Natürlich sollen auch die Rentner, die einem Beruf angehören, dessen Lohnsatz sich selbsttätig erhöht hat, einer entsprechenden Vergünstigung teilhaftig werden. Wie bei der Neufestsetzung ihrer Jahresarbeitsverdienste zu verfahren ist, wird der Innenminister durch eine Ausführungsverordnung bestimmen.

Es wird angenommen, daß dank der hier gekennzeichneten Vorschriften die laufenden Unfallrenten um etwa 15 v.H. ihres Betrages aufgebessert werden.

*Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente.* In der Rentenversicherung bringt die Verordnung eine wichtige Neuerung. Hier bestand nämlich bisher sowohl die Invaliden- wie auch die Altersrente aus einem für alle Berechtigten gleich hohen Grundbetrag (120 Pengö jährlich) sowie aus einem Steigerungsbetrag, der sich auf 24 (bei Angestellten 19) v.H. der tatsächlich entrichteten Beiträge belief.

Nach der neuen Verordnung tritt zu dem Grundbetrag ein für alle Berechtigten gleicher Zuschlag von 30 Pengö jährlich hinzu. Außerdem hat der Innenminister kraft einer ihm vom Gesetz erteilten Ermächtigung den Steigerungsbetrag für die vor dem 30. November 1941 liegenden Beitragswochen mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 ab um 30 v. H. erhöht.[1])

Das gegebenenfalls neben der Rente zu gewährende Kindergeld, das bisher für jedes Kind auf 5 v.H. des Betrages der Rente angesetzt war, wird durch die Verordnung auf 10 v.H. hinaufgesetzt.

Sie bringt ferner eine nicht unwesentliche Verbesserung der Bestimmungen über die Witwenrente. Bisher war der Rentenanspruch der noch nicht 65 Jahre alten Witwe des Versicherten oder des Rentners abhängig von dem Nachweis der dauernden Invalidität. Nach der Verordnung braucht die Witwe dagegen nur darzutun, daß ihre Invalidität voraussichtlichlänger als ein Jahr dauern wird.

---

[1]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 17, 22. Januar 1942, Verordnung Nr. 202 000/1942.

Die Vorschriften über die Altersgrenze für den Bezug der Waisenrente (Arbeitsversicherung: 15 Jahre, Angestelltenversicherung: 18 Jahre) bleiben grundsätzlich unverändert, doch gebührt jetzt erwerbsunfähigen oder in der Berufsausbildung stehenden Waisen von Arbeitern die Rente bis zum 21. und bei hervorragenden Leistungen bis zum 24. Lebensjahr (früher nur bis zum 17.). Die in der Versicherung der Angestellten geltenden Bestimmungen sind im gleichen Sinne ergänzt worden.

*Sonstige Bestimmungen.* Aus der Fülle der in der Verordnung vorgesehenen sonstigen Änderungen heben wir hier nur eine hervor, die insofern interessant ist, als sie dem Versicherungsträger eine indirekte Einflußnahme auf die Berufswahl jugendlicher Personen ermöglicht. Schon bisher hatten sich die noch nicht 17 Jahre alten Versicherten innerhalb des ersten Versicherungsjahres zweimal einer von ihrer Versicherungsanstalt eingerichteten Fähigkeitsprüfung zu unterziehen. Die neue Verordnung verpflichtet nicht nur sämtliche Lehrlinge und Praktikanten, sondern alle Personen, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres eine der Versicherungspflicht unterliegende Tätigkeit aufnehmen, ihre Berufseignung *vor* dem Beginn dieser Tätigkeit durch eine vom Versicherungsträger eingerichtete Stelle prüfen zu lassen. Wer dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, darf nicht eingestellt werden.

## Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung

**Deutschland.** *Verstärkte Gesundheitsfürsorge im Bergbau.* Zum Ausbau der Gesundheitsfürsorge im Bergbau hat der Reichsarbeitsminister auf Grund der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941[1]) in einem Erlaß vom 4. November 1941[2]) Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben der verstärkten Gesundheitsfürsorge und Anwendung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gegeben.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1941 wurden zur Verfügung gestellt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Erholungsfürsorge . . . . . | bis zu | 10 | Mill. RM |
| | a) für die gesundheitlich bedrohten Bergleute, vor allem solche, die schädigende Arbeiten oder Arbeiten unter besonders erschwerten Bedingungen verrichten oder im hohen Grade Umweltschäden ausgesetzt sind, | | | |
| | b) für Angehörige der Bergleute. | | | |
| 2. | Förderung der sachgemäßen Ernährung, der Haushaltführung und der Freizeitgestaltung . . . . . | „ „ | 1 | „ „ |
| 3. | Förderung von Stillkrippen, Säuglingsheimen, Kindertagesstätten und Kinderspielplätzen . . . . . | „ „ | 0,5 | „ „ |
| 4. | Regelmäßige Untersuchung der Bergleute auf berufliche Gesundheitsschäden . . . . . | „ „ | 0,3 | „ „ |
| 5. | Ausdehnung der Vitamin-Prophylaxe . . . . . | „ „ | 0,8 | „ „ |
| 6. | Ergänzung betrieblicher Fürsorgemaßnahmen, die über | | | |

[1]) *Reichsgesetzblatt* 1941, I, S. 287.
[2]) *Reichsgesetzblatt* 1941, II, S. 445 bis 447.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | die gesetzliche Verpflichtung der Betriebe hinausgehen, z. B. von Voll- oder Schwimmbädern, Höhensonnenbestrahlungsanlagen, Erholungsheimen für Bergleute, Sportanlagen . . . . . | bis zu | 1 Mill. | RM |
| 7. | Erleichterung der Beförderung der Bergleute zwischen Wohnung und Arbeitsstätte . . . . . | „ „ | 0,5 „ | „ |
| 8. | Zahnsanierung bei Bergleuten und ihren Angehörigen . | „ „ | 1 „ | „ |
| 9. | Förderung der Fortbildung von Ärzten . . . . . | „ „ | 0,2 „ | „ |
| 10. | Förderung von Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge, soweit sie im Benehmen mit der Reichsknappschaft eine verstärkte Gesundheitsfürsorge für die bergbauliche Bevölkerung durchführen . . . . . | „ „ | 0,5 „ | „ |
| 11. | Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der beruflichen Erkrankungen im Bergbau und ihrer Verhütung | „ „ | 0,2 „ | „ |
| | | Zusammen bis zu | 16.0 Mill. | RM |

Im Haushaltjahre nicht voll ausgeschöpfte Mittel können innerhalb des Haushaltjahres für andere Zwecke — innerhalb der angeführten Aufgaben — verwendet werden; das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichsgesundheitsführers.

— *Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.* In Ergänzung der Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über die Verbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 20. Mai 1941[1]) hat der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 5. November 1941[2]) den Krankenkassen freigestellt, durch ihre Satzungen zu bestimmen, daß die Kasse zu den Kosten für Zahnersatz, Zahnkronen und Stiftzähne Zuschüsse gewähren oder die gesamten Kosten übernehmen kann. Diese Verbesserungsbestimmung gilt auch für die Familienkrankenpflege. Nach bisherigem Recht war immer nur auf Grund des Einzelfalles zu entscheiden, ob Zahnersatz im Rahmen der ärztlichen Behandlung zu leisten war oder ob die Kasse nur wie bei Heilmitteln Zuschüsse gewähren durfte. Jetzt kann die einzelne Kassensatzung bestimmen, welche Zuschüsse für Zahnersatz gewährt werden oder ob sogar die Gesamtkosten übernommen werden können. Durch die Ausdehnung der Verbesserungsbestimmungen auf die Familienkrankenpflege ist den Krankenkassen eine einwandfreie Grundlage für den weiteren Ausbau der Familienkrankenversicherung gegeben worden.

**Norwegen.** *Vollzugsergebnisse der Krankenversicherung im Jahre 1939*[3]). Die norwegische Krankenpflichtversicherung, die den Versicherten Krankenpflege und Krankengeld gewährleistet, hat im Jahre 1939 einen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen gehabt. Sie erfaßt jetzt etwas mehr als 1 Million Versicherte (Gesamtbevölkerung 2,9 Millionen), wovon nicht ganz 200000 freiwillig versichert sind.

Die als Versicherungsträger erscheinenden Krankenkassen, die teils nach dem bezirklichen, teils nach dem beruflichen Prinzip aufgebaut sind, haben 1939 insgesamt 67 Millionen Kronen verausgabt, so daß für jedes Mitglied

[1]) *Reichsarbeitsblatt*, 1941, II, S. 197.
[2]) *Reichsarbeitsblatt*, 1941, II, S. 466.
[3]) *Sozialt Arbeid*, Nr. 4, 1941, S. 118/119.

im Mittel 65,32 Kronen aufzuwenden waren, wovon 60,47 Kronen auf die Leistungen entfielen.

**Spanien.** *Vorarbeiten zur Einführung einer Pflichtkrankenkasse.* Die Krankenversicherung beschränkte sich in Spanien bisher auf einige private Gesellschaften oder Organisationen auf Gegenseitigkeit und erfaßte nur einen kleinen Teil der Bevölkerung, darunter besonders Angestellte.

Eine im Staatsanzeiger[1]) veröffentlichte Verordnung vom 11. Juli 1941 bestimmt nun die Einsetzung eines Ausschusses, der den Entwurf über die Schaffung einer umfassenden Krankenpflichtversicherung auszuarbeiten und der Regierung bis zum 1. Oktober 1941 vorzulegen hat. Der Entwurf soll so gestaltet und vorbereitet sein, daß im Falle seiner Annahme sofort an die praktische Durchführung herangegangen werden kann.

**Türkei.** *Gesetzentwurf über die Ausdehnung der öffentlichen Gesundheitspflege*[2]). Das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege und Volkswohlfahrt begann bereits im Jahre 1938 mit der Ausarbeitung eines großzügigen Planes zum Bau von Krankenhäusern, Entbindungsanstalten, Heilanstalten und Altersheimen. Diese Arbeit ist nunmehr abgeschlossen und liegt in Form eines Gesetzesentwurfes vor, der einen Aufwand von 73312500 Tpf. vorsieht.

Von diesem Betrage sollen 67350000 Tpf. den obengenannten Zwecken unmittelbar dienen, während die restlichen 5962500 Tpf. zur Errichtung medizinischer Institute, Forschungsanstalten und Hebammenschulen sowie zur Errichtung ambulanter Dienste bereitgestellt werden sollen.

Die Ausführung des Planes soll sich nach der zu erwartenden Annahme durch die gesetzgebende Körperschaft auf einen Zeitraum von 10 Jahren erstrecken und würde wesentlich zur Hebung des allgemeinen Gesundheitsstandes beitragen.

Der Plan sieht im einzelnen vor: Die Gründung einer medizinischen Fakultät in Ankara, eines Trachom(Augenkrankheit)-Forschungsinstituts in Adana, die Errichtung von Hebammenschulen in verschiedenen Bezirken sowie ambulanter Sanitätsdienste zur schnellen Bekämpfung ansteckender Krankheiten und zur zusätzlichen gesundheitlichen Betreuung von Kindern. An Krankenhäusern sollen errichtet werden: verschiedene Universitätskliniken in Ankara mit insgesamt 1200 Betten, je ein allgemeines Krankenhaus mit 500 Betten in Istanbul und Izmir, außerdem in Istanbul ein Kinderkrankenhaus mit 250 Betten und in Izmir Krankenhäuser und Institute für Taubstumme, Blinde und zurückgebliebene Kinder, ein Krankenhaus mit 300 Betten in Bursa, je ein Krankenhaus mit 200 Betten in Adana, Erzerum und Sivas, je ein Krankenhaus mit 150 Betten in Diyarbakir, Gaziantep und Kayseri, je ein Krankenhaus mit 100 Betten in vier Regierungsbezirken, je ein Krankenhaus mit 50 Betten in 27 Regierungsbezirken. Daneben sollen in 25 Regierungsbezirken öffentliche Beratungs- und Pflegestellen eingerichtet werden.

---

[1]) *Boletin Oficial del Estado*, Madrid, 25. Juli 1941.
[2]) *Türkische Post*, Nr. 269, 30. September 1941.

Außer den bereits aufgeführten Krankenhäusern für Sonderaufgaben in Istanbul und Izmir sind weiterhin vorgesehen: 2 Institute für Lungenchirurgie, 3 Tuberkulosebekämpfungsstellen, 2 große Lungenheilanstalten, 2 Erholungsheime für Lungenkranke, ferner 1 Krankenhaus für Nervenkranke mit 2000 Betten, 3 Krankenhäuser für Nervenkranke mit je 500 Betten, 5 Krankenhäuser für Infektionskrankheiten, 2 Heilanstalten für Aussätzige, 10 Heilanstalten für Trachomkranke, 5 Erholungsstätten für unheilbar Kranke, 6 Irrenanstalten. In 16 Bezirken sollen Entbindungsanstalten und Säuglingsheime entstehen; außerdem sind in 5 Bezirken Krankenhäuser für Kinderkrankheiten geplant, die über je 50 bis 100 Betten verfügen sollen. Für die ärztliche Betreuung mittelloser älterer Bürger sind 2 Armenhäuser vorgesehen. Weiterhin sind 3 große Sanatorien mit je 500 Betten geplant, die an noch zu bestimmenden, vorteilhaft gelegenen Orten errichtet werden sollen.

## Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung

**Deutschland.** *Mindestruhegehalt für Beamte.* Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 21. Oktober 1941[1]) wird dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937[2]) folgender Absatz 2 zum § 89 neu angefügt: „Das Ruhegehalt darf nicht hinter 60 v.H. der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung A zurückbleiben." Die Einführung eines Mindestruhegehaltes kommt allen Versorgungsberechtigten, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, an dem der Versorgungsfall eingetreten ist, zugute.

**Italien.** *Vollzugsergebnisse der Invaliden- und Altersversicherung.* Die italienische Invaliden- und Altersversicherung der Lohnbezieher, die von der Landesanstalt für soziale Vorsorge durchgeführt wird, hatte nach einem Bericht dieser Anstalt[3]) im Jahre 1940 für 690000 Invaliden- und Altersrentner zu sorgen. Ihr Jahresaufwand für diese Rentner betrug 600,6 Mill. Lire. Die daraus zu errechnende Durchschnittsrente belief sich auf 870 Lire jährlich, war also ziemlich bescheiden.

Immerhin ist festzustellen, daß nicht nur die Zahl der Rentner, sondern auch die mittlere Rentenhöhe in stetigem Ansteigen begriffen ist. So waren nach dem Bericht im Jahre 1931 erst 275505 Rentner vorhanden, die an Rente rund 212 Mill. Lire bezogen. Die Durchschnittsrente stellte sich damals nur auf 770 Lire. Demnach ist also im letzten Jahrzehnt die Zahl der Rentner um 414933 oder rund 150 v.H. angewachsen, während gleichzeitig die Durchschnittsrente um etwa 100 Lire oder 13 v.H. zugenommen hat.

Noch deutlicher tritt das Ansteigen der mittleren Rentenhöhe hervor, wenn man nicht die Gesamtheit der Renten, sondern lediglich die neu bewilligten Renten ins Auge faßt. Wie der Bericht zeigt, sind nämlich für

[1]) *Reichsgesetzblatt*, 1941, I, S. 646.
[2]) *Reichsgesetzblatt*, 1937, I, S. 39.
[3]) *Le assecurazioni sociali*, XVII, Nr. 2/3, S. 189.

das Geschäftsjahr 1941 bis zum 21. April (Tag der Arbeit) 94111 Alters- und Invalidenrenten im Gesamtbetrag von 92,5 Mill. Lire neu festgestellt worden. Die mittlere Rente betrug hiernach rund 989 Lire. Sie lag mithin um 119 Lire oder nicht ganz 14 v.H. höher als die für 1940 ermittelte Durchschnittsrente.

Der Bestand an Rentnern wird übrigens in den kommenden Jahren eine erhebliche Steigerung erfahren. Das Rentenalter, das ursprünglich für Männer auf 65 und für Frauen auf 60 Jahre bemessen war, ist nämlich auf 60 bzw. 55 Jahre herabgesetzt worden, und zwar mit der Maßgabe, daß es von 1941 bis 1945 in jedem Jahr um ein Jahr gesenkt wird.

**Kroatien.** *Die Sozialversicherung*[1]). Der unabhängige Staat Kroatien, dessen Gebiet durch die Ereignisse des Frühjahrs 1941 vom Königreich Jugoslawien abgetrennt worden ist, hat, wie nicht anders erwartet werden kann, das Bestreben, auch die Sozialversicherung so auszugestalten, wie das seinen eigenen Bedürfnissen entspricht.

Nun bestand in dem jetzt von der Karte verschwundenen Jugoslawien eine soziale Pflichtversicherung der Lohnbezieher gegen Unfall und Krankheit, die durch ein Gesetz vom 22. Mai 1922 eingeführt und vom 1. September 1937 an auch auf die Wagnisse Invalidität, Alter und Tod der Arbeiter erstreckt worden war. Sie wurde von einem zentralen Versicherungsträger, dem Hauptamt für Arbeiterversicherung, durchgeführt, das in Zagreb, also in der Hauptstadt des jetzigen unabhängigen Staates Kroatien, seinen Sitz hatte und im Lande über örtliche Unterstellen, die sogenannten Kreisämter für Arbeiterversicherung, verfügte.

Die Regierung des unabhängigen Staates Kroatien hat nun durch Verordnung vom 23. Mai 1941 bestimmt, daß die Versicherung der Arbeiter gegen Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod nach den unter der jugoslawischen Herrschaft gültigen Vorschriften weitergeführt werden soll. Sonach wird also das jugoslawische Gesetz vom 22. Mai 1922 mit sämtlichen Nachträgen und Durchführungsbestimmungen in Kroatien auch weiterhin in Kraft bleiben. Diese Anordnung trägt jedoch einen vorläufigen Charakter und gilt nur bis zum Erlaß eines eigenen kroatischen Versicherungsgesetzes.

Bleiben die Dinge so hinsichtlich des Anwendungsgebietes sowie des Beitrags- und Leistungssystems der Arbeiterversicherung vorläufig im alten Zustand, so erfährt die Organisation dieser Versicherung eine tiefgreifende Neugestaltung. Wie die Verordnung vorschreibt, hat das Hauptamt für Arbeiterversicherung in Zagreb seine Tätigkeit einzustellen und seine Rechnung nach dem Stand vom 10. April 1941 abzuschließen. An seiner Stelle wird in Zagreb eine „Zentrale für Arbeiterversicherung" errichtet, der die Durchführung der Versicherung von dem genannten Stichtag an obliegt. Die Kreisämter werden ebenfalls geschlossen und durch Zweigstellen der Zentrale mit gleichem Geschäftsbezirk ersetzt.

Die Aufsicht über die Versicherung liegt beim Gesundheitsministerium.

---

[1]) *Narodne Novine*, Nr. 34, 23. Mai 1941.

## Unfallversorgung und -versicherung

**Deutschland.** *Verbesserte Unfallfürsorge für Beamte.* Wesentliche Verbesserungen in der Unfallfürsorge bringt das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 21. Oktober 1941[1]).

Durch Änderung der Fassung des § 107 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937[2]) fällt unter den Begriff „Dienst" als Voraussetzung für die Anerkennung eines Dienstunfalles auch die Ausführung einer Dienstreise oder eines Dienstganges und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort, die Teilnahme an den von der obersten Dienstbehörde angeordneten, unter Aufsicht eines Vorgesetzten oder einer von diesem bestellten Aufsichtsperson ausgeführten Leibesübungen, die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen der von der obersten Dienstbehörde angeordneten Schulungslehrgänge einschließlich der zu Lehrzwecken angeordneten Übungen und Besichtigungen. Das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges von und nach der Dienststelle gilt als Dienst.

Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach der neuen Fassung der §§ 112, 114, 115, 118, 121 für einen Verletzten, der

1. als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ein aufsteigendes Gehalt bezieht oder als Beamter auf Widerruf sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befindet: nach der Dienstalterstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hätte erreichen können,
2. als Beamter auf Widerruf Diäten bezieht: nach dem Mittel aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann.

## Kriegsfürsorge

**Deutschland.** *Berufsfürsorge für Versehrte des gegenwärtigen Krieges.* Wenn schon die Wahl des richtigen Berufes an sich für jeden Menschen eine der wichtigsten Entscheidungen im ganzen Leben ist, so gilt das im erhöhten Maße für die Kriegsbeschädigten, insbesondere für diejenigen, die infolge der Art ihrer Verletzungen ihren früheren Beruf nicht mehr ausüben können. Die Berufsfürsorgeverordnung vom 18. September 1940[3]) und die hierzu ergangenen Richtlinien erweitern die schon in Friedenszeiten für Soldaten getroffene Berufsfürsorge und setzen sich zum Ziel, die Kriegsversehrten durch erhöhte Berufsfürsorge, notfalls nach erfolgter Umschulung oder Zusatzschulung, auf Arbeitsplätze zu bringen, die ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten angepaßt sind und sie von der staatlichen Fürsorge unabhängig machen.

Wie der Reichsarbeitsminister in einem Erlaß vom 15. November 1941 an die Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und an das Hauptversorgungsamt Ostmark feststellt[4]),

---

[1]) *Reichsgesetzblatt*, 1941, I, S. 646.
[2]) *Reichsgesetzblatt*, 1937, I, S. 39.
[3]) *Reichsarbeitsblatt*, 1940, I, S. 482.
[4]) *Reichsarbeitsblatt*, 1941, I, S. 512.

ist die berufliche Förderung ohne Rücksicht auf entstehende Kosten durchzuführen. Wenn eine Umschulung notwendig ist, soll möglichst ein verwandter Beruf gewählt werden. Die Versehrten sollen durch die erhöhte Berufsfürsorge nach Möglichkeit in Arbeitsplätze eingewiesen werden, in denen sie mindestens ihr früheres Arbeitseinkommen erreichen. Der Versehrte muß gegebenenfalls durch eine Zusatzschulung oder eine Ein- oder Umschulung so gefördert werden, daß er den Anforderungen eines Arbeitsplatzes mit dem erstrebten Einkommen gewachsen ist. Für das Arbeitseinkommen, das als früheres Arbeitseinkommen im Sinne der Berufsfürsorgeverordnung vom 18. September 1940 zu verstehen ist, werden Richtlinien als Anlage zu dem Erlaß gegeben. Eine Einwirkung auf die Betriebsführer, zum Ausgleich eines Unterschiedsbetrages zwischen dem früheren und neuen Arbeitseinkommen den alten Arbeitslohn bei Verrichtung einer infolge der Versehrtheit geringer entlohnten Arbeit weiter zu zahlen, soll unterbleiben. Der Ausgleich erfolgt, soweit dies erforderlich ist, durch Übergangs- und sonstige Unterstützungen der Wehrmacht und durch Übergangsbeihilfen der Fürsorgestellen.

Eine erhöhte Berufsfürsorge im Sinne vorstehender Grundsätze erhalten außer den Wehrdienst- und Einsatzbeschäftigten die Versehrten aller Personenkreise, die nach dem Runderlaß vom 26. Mai 1941 eine Übergangsbeihilfe erhalten. Damit werden grundsätzlich alle Versehrten erfaßt, deren Beschädigung auf eine kriegerische Einwirkung zurückzuführen ist.

Die Hauptfürsorgestellen werden angewiesen, die Maßnahmen der erhöhten Berufsfürsorge in enger Fühlung mit den Arbeitsämtern durchzuführen und je nach Lage der einzelnen Fälle die NS.-Kriegsopferversorgung und die Deutsche Arbeitsfront zu beteiligen. Gegebenenfalls sind die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Organe der gewerblichen Wirtschaft und des Reichsnährstandes, die Berufs- und Fachschulen und sonstige geeignete Stellen heranzuziehen.

# Arbeitsrecht

## Allgemeines

**Finnland.** *Sicherung des Arbeitsfriedens*[1]). Der Finnische Staatsrat hat einen Ausschuß eingesetzt, der untersuchen soll, was zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, zur Stärkung des Einvernehmens und der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie zur Schaffung einer gesunden Lohnpolitik getan werden könne.

Anläßlich der Errichtung dieses Ausschusses hob der finnische Sozialminister hervor, daß diese Maßnahme nicht so zu deuten sei, als ob der Arbeitsfriede irgendwie bedroht wäre. Es gehöre zu den Ausnahmen, wenn die Regierung gezwungen gewesen sei, von den ihr durch die Kriegsgesetze zustehenden Vollmachten Gebrauch zu machen. Es sei aber angebracht, von Regierungseingriffen ganz abzusehen und eine Regelung zu schaffen, die sich auch unter normalen Verhältnissen bewähre.

---

[1]) *Industria*, Nr. 22, 25. Oktober 1941, S. 704.

**Vereinigte Staaten von Amerika.** *Verweigerung der Einstellung von Gewerkschaftsmitgliedern*[2]). Das Oberste Bundesgericht fällte zum ersten Male auf Grund des Gesetzes für nationale Arbeitsbeziehungen (National Labor Relations Act, 1935) eine Entscheidung. In dem Rechtsstreit Phelps-Dodge Corp. gegen National Labor Relations Board (61 Sup. Ct. 845) wurde entschieden, daß kein Unternehmer die Einstellung eines Arbeiters wegen seiner Gewerkschaftszugehörigkeit verweigern darf; tut er dies dennoch, so ist der Unternehmer dem Arbeiter gegenüber für jeden Lohnausfall schadenersatzpflichtig und muß ihn trotz seiner Gewerkschaftszugehörigkeit einstellen.

Der Streitfall ergab sich anläßlich eines Streiks in den Kupferminen der Firma Phelps-Dodge im Jahre 1935, als verschiedenen Arbeitern die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Streiks wegen ihrer Gewerkschaftszugehörigkeit verweigert wurde. Weiter war die Einstellung von zwei weiteren Arbeitern abgelehnt worden, die bereits vor Streikausbruch aus dem Betriebe ausgeschieden waren, nach Beendigung des Streiks aber wieder eingestellt werden wollten. Der National Labor Relations Board verfügte damals, daß die streikenden Arbeiter wieder einzustellen und ihr Lohnausfall nachzuzahlen sei, und daß den beiden anderen Arbeitern ein Arbeitsplatz angeboten und ihnen der durch die Einstellungsverweigerung verursachte Lohnausfall ersetzt werden müsse.

Die angeführte Entscheidung des Obersten Bundesgerichts bestätigt nunmehr die Verfügung des National Labor Relations Board in ihren wesentlichen Punkten. Der Fall wurde aber nochmals an den Ausschuß zurückverwiesen zur Überprüfung der nachzuzahlenden Lohnsumme und zur Erwägung, ob die Einstellung der Arbeiter tatsächlich die Absicht des Gesetzgebers verwirklichen würde.

## Sozialverfassung, Arbeitsbehörden

**Rumänien.** *Neuordnung der Arbeitsinspektion.* Durch Verordnung des Arbeitsministeriums wurde in Anlehnung an die Art. 13 und 16 des Gesetzes über die Organisation der Arbeitsinspektion vom 11. April 1927[2]) eine Neuabgrenzung der Zuständigkeitsbereiche vorgenommen.

Das Gesetz sah ursprünglich nur einen Zentraldienst beim Arbeitsministerium und eine Einteilung in 13 Gebietsinspektorate vor. Durch spätere Änderungen sind die einzelnen Gebietsinspektorate in Unterinspektorate geteilt worden, die einen oder mehrere Regierungsbezirke umfassen.

Die Verordnung des Arbeitsministers[3]) bringt im Aufbau der Arbeitsinspektion eine grundsätzliche Änderung insofern, als der bis dahin bestehende Zentraldienst (serviciu central) beim Arbeitsministerium zu einem Zentralen Generalinspektorat erweitert wurde und eine Dienststelle, die Gebietsgeneralinspektorate, dazwischengeschaltet wurde, so daß der jetzige Aufbau folgende Behörden vorsieht:

---

[1]) *Monthly Labor Review*, Washington, D.C., Bd. 52, Nr. 6, Juni 1941, S. 1448ff.
[2]) *Monitorul Oficial*, Nr. 82, 13. April 1927.
[3]) *Monitorul Oficial*, Nr. 261, 2. November 1941.

a) Das Zentrale Generalinspektorat beim Arbeitsministerium in Bukarest,
b) Gebietsgeneralinspektorate,
c) Gebietsinspektorate,
d) Unterinspektorate.

Das Zentrale Generalinspektorat führt die Aufsicht über die 6 Gebietsgeneralinspektorate. Diese werden in Temeschburg, Hermannstadt, Bukarest, Jasi, Czernowitz und Chisinau (Kischinew) errichtet und üben die Kontrolle über die 14 Gebietsinspektorate aus, die jeweils mehrere Regierungsbezirke (judet) umfassen und die Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften Unterinspektoraten übertragen, deren Arbeitsbereiche einen oder auch mehrere Regierungsbezirke umfassen. Die Neugliederung, die schon rein gebietlich gesehen durch die Rückgliederung Bessarabiens und der Nordbukowina notwendig wurde, dürfte die Durchführung der der Arbeitsinspektion übertragenen Aufgaben erleichtern.

**Spanien.** *Pflichtbeiträge der Unternehmer zur Syndikatsorganisation.* Die Durchführung der durch das Syndikatsgesetz vom 6. Dezember 1940 der Landesleitung der Syndikate in der Falange zugewiesenen Aufgaben und das Bedürfnis, syndikale Werke, wie den Heimstättenbau, die Förderung des Handwerks, die Sozialvorsorge, das soziale Hilfswerk „18. Juli" und die Freizeitgestaltung in der Organisation „Erziehung und Erholung" auszubauen, machten eine Regelung der materiellen Grundlagen notwendig, die der Landesleitung erlaubt, ihre soziale Tätigkeit auf den Bereich der ganzen Wirtschaft auszudehnen.

Viele Betriebe trugen bisher bereits freiwillig zu den Ausgaben der syndikalen Organisation bei. Da die Aufwendungen aber im Interesse aller an der Wirtschaft Beteiligten gemacht werden und die damit angestrebte soziale Besserstellung der Arbeiter sich auf deren Einsatzfreudigkeit und Arbeitsleistung günstig auswirkt, was mittelbar oder unmittelbar an erster Stelle den Unternehmern zugute kommt, werden diese nunmehr, wie schon im Syndikatsgesetz (Art. 18) vorgesehen, durch Verordnung vom 2. September 1941[1]) in ihrer Gesamtheit zur Beitragsleistung an die Syndikatsorganisation herangezogen.

Das Gesetz ist rückwirkend ab 1. Januar 1941 in Kraft getreten. Die Beiträge werden auf Vorschlag der Reichsleitung der Syndikate vom Generalsekretariat der Falange festgesetzt und dürfen nicht auf die Warenpreise abgewälzt werden.

— *Eingliederung der landwirtschaftlichen Verbände in die Falange-Syndikate*[2]). Im Gesetz über die syndikalistische Einheit vom 26. Januar 1940 war die Einordnung aller Wirtschaftskräfte in die Falange-Syndikate und damit unter die Oberaufsicht des Staates vorgesehen worden. Das Gesetz legte für die Eingliederung der bestehenden Verbände und Organisationen zwei Etappen fest: zunächst eine vorläufige Eintragung und darauf die endgültige Aufnahme nach entsprechender Anerkennung.

In Bezug auf die landwirtschaftlichen Organisationen war bisher nur der erste Schritt, die Erfassung und Beaufsichtigung der alten Verbände, ver-

[1]) *Boletin Oficial del Estado*, Madrid, 8. September 1941.
[2]) *Boletin Oficial del Estado*, Madrid, 8. September 1941.

wirklicht worden. Nachdem der II. Syndikatskongreß, der sich besonders mit den Fragen der spanischen Landwirtschaft befaßte, den Zeitpunkt für gegeben erachtet hatte, nunmehr an die Durchführung der zweiten Etappe heranzugehen, nahm die Regierung durch Verordnung vom 2. September 1941 die endgültige Eingliederung dieser Verbände in die nationalsyndikalistische Organisation vor und setzte gleichzeitig das Gesetz über landwirtschaftliche Syndikate vom 28. Januar 1906 außer Kraft.

Zu den übernommenen Verbänden zählen die alten landwirtschaftlichen Syndikate (Sindicatos Agricolas), die landwirtschaftlichen Genossenschaftskassen (Cajas Rurales) und die sonstigen gemäß den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom Jahre 1906 gegründeten Genossenschaften und Verbände, die mit dem Tage der Verkündung des neues Gesetzes samt ihren Vermögen und Rechtsansprüchen in den Falange-Syndikaten aufgehen. Dabei soll aber die juristische Persönlichkeit dieser Genossenschaftskassen, Genossenschaften usw. und ihre finanzmäßige Unabhängigkeit unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Syndikatsführung soweit wie möglich auch in Zukunft gewahrt bleiben.

Alle von den alten Landwirtschaftssyndikaten errichteten Nebenabteilungen oder sonstigen Organisationen, die nicht die Rechte einer juristischen Person haben, gehen in den örtlichen Organisationen der „Syndikalistischen Bruderschaften der Landleute" (Hermandades Sindicales de Labradores) und den „Landwirtschaftlichen Ortssyndikaten der Bewegung" (Sindicatos Locales Agrarios del Movimiento) auf; ihr Vermögen soll auch weiterhin den in den bisherigen Satzungen vorgesehenen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder der verschiedenen Verbände werden automatisch in die entsprechenden Ortssyndikate oder Bruderschaften der Syndikatsorganisation der Falange eingereiht.

## Arbeitsgericht, Schlichtungsverfahren

**Mexiko.** *Änderung des Streikrechtes*[2]). Die mexikanische Regierung plant eine Abänderung verschiedener streikrechtlicher Bestimmungen des bundesstaatlichen Arbeitsgesetzes. Verschiedene der hierzu angehörten Organisationen, u. a. der Mexikanische Gewerkschaftsbund, haben den Abänderungen zugestimmt. Durch die Gesetzesänderung erfährt das Recht auf Streik keine Einengung, es werden aber besondere Schlichtungsausschüsse errichtet. Weiter sollen die Unternehmer an der Beiseiteschaffung von Betriebsmitteln oder Waren gehindert werden, wenn Anrechte von Arbeitern erworben sind, die die Unternehmer nicht erfüllen wollen. Ferner sollen strafbare Handlungen, die von Unorganisierten begangen wurden, den Gewerkschaften nicht zur Last gelegt werden. Außerdem soll der bisweilen von Unternehmerseite geübten Methode, im Schutze der Unternehmerverbände Streiks heraufzubeschwören und so sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, ein Riegel vorgeschoben werden.

Eine Erläuterung der geplanten Neufassung der streikrechtlichen Bestimmungen besagt, daß den Parteien ein Vergleich nicht aufgezwungen werden kann, doch sind sie verpflichtet, ihre Forderungen dem zuständigen Schlichtungsausschuß zu unterbreiten. Geschieht dies nicht, so entfällt die

[1]) *Reichsarbeitsblatt*, 1941, IV, S. 1592.
[2]) *Neue Volkszeitung*, Neuyork, 5. Juli 1941.

gesetzliche Grundlage zur Verkündung eines Streiks. Bei ordnungsgemäßer Anmeldung der Forderungen steht den Arbeitern das Recht zu, innerhalb einer gewissen Frist den Streikbeginn festzusetzen. Unternehmer, die sich weigern, vor dem Schlichtungsausschuß zu erscheinen, können zwangsweise vorgeführt werden. Für Streikende, die sich nicht an die vorgeschriebenen Bedingungen halten, sind verschiedene Strafen vorgesehen. So kann der Schlichtungsausschuß einen Streik innerhalb von 48 Stunden für unzulässig erklären und die Wiederaufnahme der Arbeit innerhalb von 24 Stunden anordnen. Wer gegen den Willen der Mehrheit der Streikenden den Streik fortzusetzen sucht, wird bestraft. Ebenso wird bestraft, wer, obwohl nicht unmittelbar an dem Streik beteiligt, an diesem teilzunehmen versucht, nachdem er als ungesetzlich erklärt worden ist.

## Bevölkerungspolitik

**Spanien.** *Gesetz über Mütter- und Kindergesundheitspflege*[1]). Spanien hat, wie das Vorhandensein vieler staatlicher und privater Institutionen zeigt, der Hilfe für Mutter und Kind schon immer besondere Beachtung geschenkt.

In den letzten 40 Jahren ist durch diese Bestrebungen bereits ein wesentlicher Rückgang in der Mütter- und Kindersterblichkeit erzielt worden. In entschlossener Fortführung der bevölkerungspolitischen Maßnahmen schuf der neue Staat Ehestandsdarlehen, Familienbeihilfen, Prämien für besonders kinderreiche Familien und verschiedene Vergünstigungen für Familien mit Kindern, die sich u. a. auf die Zuweisung gesunder billiger Wohnungen, auf Erlaß von Licht- und Wassergebühren usw. beziehen.

Durch das Gesetz vom 12. Juli 1941 über Mütter- und Kindergesundheitspflege erfahren diese Bestrebungen nunmehr eine weitere Verstärkung und zugleich eine mehr einheitliche Ausrichtung. Das Gesetz sieht eine umfassende Fürsorge für Mutter und Kind vor und will durch eine einheitliche Organisation im Rahmen des Landesgesundheitsdienstes (Servicios de Sanidad Nacional) vermeiden, daß durch die bereits bestehenden oder noch zu gründenden Hilfswerke dieser Art ein systemloses Vielerlei und Nebeneinander in der Tätigkeit solcher Institutionen Platz greift, das deren Einsatz beeinträchtigt und sich daneben unwirtschaftlich auswirkt. Durch die Heranziehung der in den Falangedelegationen bestehenden Organisationen für Gesundheits-, Kinder- und Jugendpflege zur Mitarbeit sollen diese Bestrebungen wirksam unterstützt werden.

Das Arbeitsgebiet der „Mütter- und Kindergesundheitspflege" (Sanidad Infantil y Maternal) umfaßt nach Art. 1 des Gesetzes:

1. Studium der Bevölkerungsprobleme,
2. Mutterschaftskunde und Hygiene der werdenden Mutter,
3. Kindererziehung bis zum schulpflichtigen Alter,
4. Gesundheitsüberwachung im schulpflichtigen Alter,
5. Ärztlicher Beistand für das kranke Kind,
6. Forschungen, Unterricht, Propaganda und sonstige Werbung auf dem Gebiete der Kindererziehung.

[1]) *Boletin Oficial del Estado*, Nr. 209, 28. Juli 1941.

7. Überwachung und Förderung der Herstellung und Verteilung von Kindernährmitteln und -medikamenten,
8. Aufnahme internationaler Beziehungen zur Behandlung dieser Probleme.

Der Schutz des Gesetzes erstreckt sich auf schwangere Frauen, nährende Mütter, Frauen, die eigene oder fremde Kinder aufziehen und auf das Kind von der Geburt bis zur Erreichung des 15. Lebensjahres.

Dem Staate obliegt die organisatorische Regelung der angeführten Tätigkeiten; er sorgt für die Schaffung, Unterhaltung und Verwaltung der erforderlichen Dienststellen und Einrichtungen, übernimmt das Protektorat und die Oberaufsicht über bestehende Anstalten und Einrichtungen ähnlichen Charakters, die nichtstaatlicher Art sind, und verfügt deren geeignete Einschaltung in den Gesamtorganismus.

Die staatlichen Aufgaben und Anordnungen werden über folgende Organe durchgeführt: das Innenministerium, die Generaldirektion für das Gesundheitswesen, das zu dieser Stelle gehörige Landesamt für Mütter- und Kindergesundheitspflege und die diesem angeschlossene Landesschule für Kinderschutz und -heilkunde (Escuela Nacional de Puericultura), die einschlägigen Stellen der Bezirksregierungen und der Falangedelegationen, weiter über die Organisationen der Kinder- und Frauenärzte, Hebammen, Heilgehilfen, Lehrerinnen der Gesundheitspflege und Krankenschwestern, die der genannten Generaldirektion für das Gesundheitswesen (Dirección General de Sanidad) unterstellt sind. Beratende und mitwirkende Organe sind: der Nationalrat für das Gesundheitswesen (Consejo Nacional de Sanidad), weiter die Provinzialausschüsse für das Sanitätswesen (Juntas Provinciales de Sanidad) mit ihren Unterorganisationen und den Ausschüssen für die Gesundheitspflege von Mutter und Kind. Außer den oben bezeichneten zentralen und abhängigen Organen und unter Anpassung an diese und deren Aktion haben auch die Gesundheitsausschüsse der Frauenabteilung der Falange, des Volkshilfswerkes (Auxilio Social), der Falange-Jugendfront (Frente de Juventudes) und der Falangesyndikate, soweit es in ihrem Rahmen liegt, mitzuarbeiten; ferner das Justizministerium, soweit es sich um Vormundschaftssachen, Minderjährigenschutz usw. handelt, das Unterrichtsministerium in bezug auf Schutz, Hygiene und Aufklärung der Schuljugend, das Arbeitsministerium, soweit es die Kranken- und Mutterschaftsversicherung und -fürsorge betrifft, die Generaldirektion für Wohltätigkeit und soziale Werke (Dirección General de Beneficencia y Obras Sociales), soweit es sich um ärztliche Dienste und ähnliche Hilfseinrichtungen handelt; schließlich werden noch andere, örtliche Verwaltungen zur Mitarbeit herangezogen.

Die angestrebte Vereinheitlichung ist grundsätzlich dergestalt in die Wege zu leiten, daß ein allgemeiner Plan für die Mütter- und Kindergesundheitspflege ausgearbeitet und dem Innenministerium zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Plan hat eine Aufzählung aller bestehenden zweckentsprechenden oder ausbaufähigen und darüber hinaus für sämtliche Bezirke des Landes noch notwendigen Anstalten oder Einrichtungen zu enthalten. In jedem Ort von 2000 Einwohnern ist eine Gesundheitsüberwachungsstelle für Mutter und Kind einzurichten.

Der vorwiegend ländliche Charakter Spaniens macht ferner die Schaffung von kleinen Hilfsstellen für dringende Behandlung von Kinderkrank-

heiten und für Geburtshilfe notwendig. Solche Hilfsstellen sollen an allen Orten, die Sitz von Bezirksdienststellen der Falange sind, und generell in allen Städten mit mehr als 5000 Einwohnern unter Berücksichtigung einer entsprechenden Anzahl von Betten errichtet werden.

Dem Staat, den örtlichen Verwaltungen, den öffentlichen Versicherungsträgern, den Falange-Delegationen und den Vormundschaftsämtern fällt die Verpflichtung zu, die im Generalplan vorgesehenen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, abgesehen von denjenigen im Plan berücksichtigten Hilfsstellen und Einrichtungen, die bereits von anderer, privater Seite unterhalten werden.

Mit der Schirmherrschaft und sanitären Oberaufsicht strebt der Staat eine weitere Senkung der Säuglings- und Kindersterblichkeit, eine Hebung der Geburtenziffer und zugleich eine allgemeine Besserung der Gesundheitslage an. Die Bestrebungen schließen nicht nur die Einrichtungen zum Schutze von Mutter und Kind ein, sondern erstrecken sich auch auf alle Institutionen, die das Kind bis zu seinem 15. Lebensjahre betreuen: Schulen, sonstige Erziehungsanstalten, Waisenhäuser, Asyle usw.

In der oben bereits genannten Landesschule für Kinderschutz und -heilkunde werden ärztliches und Hilfspersonal, Schwestern, Helferinnen, Wärterinnen usw. für diesen besonderen Zweig ausgebildet. Außerdem befaßt sich die Schule mit Forschungen, u. a. auf dem Gebiet der Kinderernährung.

Unabhängig von dem Netz von Gesundheitsüberwachungsstellen und übrigen festen örtlichen Institutionen sind für die Vorbeugung und Bekämpfung von Epidemien (Sumpffieber, Augenliderflechte, Lepra usw.) besondere Ambulatorien in genügender Anzahl zu schaffen, die nach Weisungen der Generaldirektion für das Gesundheitswesen arbeiten und unmittelbar der Provinzialleitung für das Gesundheitswesen unterstehen.

Die Errichtung von Heimen für werdende Mütter soll auch auf die ländlichen Gemeinden ausgedehnt werden, zunächst an solchen Stellen, wo bereits Fachärzte für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe zur Verfügung stehen.

Für das kranke Kind im allgemeinen und für Säuglinge im besonderen sind Kinderkliniken einzurichten, die in den Großstädten mit den medizinischen Fakultäten zusammen zu arbeiten haben. Auf dem Lande sind den bezirklichen öffentlichen Stellen für das Gesundheitswesen entsprechende Einrichtungen für die erste Hilfe anzugliedern.

Die Betreuung gelähmter, verunstalteter oder geistig unvermögender Kinder hat auf dem Wege über die über das Land in genügendem Umfange zu verteilenden Gesundheitsüberwachungsstellen (Dispensarios) und besondere Behandlungsstellen (Centros de tratamiento especializado) zu erfolgen.

Alle spanischen Kinder im Alter bis zu 15 Jahren müssen im Besitze eines Gesundheitsausweises sein. In diesen Ausweis sind jährlich alle wesentlichen Vorfälle, Krankheiten, Impfungen, Bescheinigungen der Schulzahnpflege usw. einzutragen.

Allen Organisationen, Körperschaften, Gesellschaften und Einrichtungen jeglicher Art — ausgenommen Anstalten auf rein religiöser Grundlage —, in denen sich Kinder unter 15 Jahren betätigen, muß mit Kenntnis und Billigung der leitenden Provinzialstelle für die Kindergesundheitspflege geeigneter fachärztlicher Beistand für die Gesundheitsüberwachung der Kinder zur Seite stehen. In diese Maßnahme sind Schulen, Internate, Sportgemeinschaften usw., ferner Handels- und Industrieunternehmen einbegriffen. Der schulärztliche Dienst ist im übrigen im Einvernehmen mit dem Innen- und dem Erziehungsministerium unter Mitarbeit der Falange-Jugendfront einzurichten.

Die Herstellung und Verteilung der Kindernahrung in den Institutionen und sonstigen Einrichtungen der Kindergesundheitspflege ist zu überwachen. In den größeren Städten sind Laboratorien für die Zubereitung medizinischer Nährmittel zu errichten.

Weitere Vorschriften des Gesetzes beziehen sich auf laufende umfangreiche Aufklärungstätigkeit in Stadt und Land, im Betriebe, in Schulen usw., wozu die verschiedensten Organisationen, besonders die weibliche Falange, herangezogen werden. Zugleich wird Kinderhygiene in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten (Escuelas normales) als Pflichtfach erklärt. An den Elementarschulen ist die Behandlung dieses Stoffes in gewissem Umfange ebenfalls in Aussicht genommen.

Die übrigen Artikel des Gesetzes enthalten organisatorische Maßnahmen. Nähere Durchführungsbestimmungen hat das Innenministerium zu erlassen. Zusätzliche Bestimmungen regeln die Zuständigkeiten für das Übergangsstadium.

## Bau- und Siedlungswesen

**Bulgarien.** *Verbesserung der Wohnstätten auf dem Lande.*[1]) Die Wohnverhältnisse der bulgarischen Dorfbewohner sind noch vielfach sehr dürftig. Die maßgebenden Stellen sind deshalb bemüht, hierin eine Änderung zu schaffen. So gewährt die Bulgarische Landwirtschafts- und Genossenschaftsbank Landwirten, die sich Wohnstätten nach bestimmten Plänen bauen lassen, die auf Anregung des Landwirtschaftsministeriums im Wege eines besonderen Wettbewerbes aufgestellt wurden, zinslose Darlehen. Des weiteren finden Lehrgänge und Vorführungen statt, um die Hausfrauen des Dorfes aufzuklären, wie die bäuerliche Wohnung beschaffen sein muß. Im vergangenen Jahre haben 97 derartige Kurse stattgefunden, die eine Teilnehmerinnenzahl von 3362 aufwiesen. Vor allem wird dabei die Verbesserung der Küchen und die Einführung von Betten und anderem notwendigen Hausgerät angestrebt. Schließlich werden den ländlichen Wirtschaften, um sie zur Verbesserung ihrer Wohnstätten anzuspornen, vom Landwirtschaftsministerium Beihilfen gewährt. Das vorjährige Ergebnis war u. a. folgendes: verbesserte und verschönerte alte Höfe und verbesserte Wohnungen 7164, verbesserte Küchen 3894 und verbesserte Schlafstätten 3321.

---

[1]) *Utro*, Nr. 9648, 28. September 1941.

**Spanien.** *Förderung des Baues von Siedlungswohnungen*[2]). In einem früheren Aufsatz[3]) wurde auf Maßnahmen hingewiesen, die der Staat zur Minderung der Wohnungsnot eingeleitet hat. Im Zuge dieser Bestrebungen, zu deren Hauptträgern das Nationale Institut für Wohnungsbau und die Syndikalistische Heimstättenorganisation gehören, wurde nunmehr ein weiterer Schritt getan. Durch eine Verordnung der Regierung vom 2. September 1941 wurde in Verbindung mit der sehr verbreiteten Einrichtung der Postsparkasse ein neues Sparsystem durch die Einführung eines Postsparbuches für die einstmalige Gründung eines Eigenheimes (Cartilla de Ahorro para el Hogar) geschaffen. Die Guthaben auf diesen Bausparkonten sind ausschließlich zur Schaffung solcher Heime und ihrer Einrichtung bestimmt; sie können von dem Sparer nur zu diesem Zwecke nach Erreichung einer bestimmten Summe abgehoben werden. Die Sparguthaben sind unpfändbar und genießen den von der Regierung zugelassenen Höchstsatz an Zinsen. Den Postsparkassen wird gleichzeitig die Befugnis erteilt, für Bauvorhaben der Syndikate Kredite bereitzustellen, die bis zu 75 v.H. der auf den Bausparbüchern angesammelten Summen betragen dürfen und die durch Hypotheken auf die Syndikatsgebäude oder auf die zu errichtenden Siedlungsbauten gesichert werden können.

Bei der Durchführung von Siedlungsprojekten ergaben sich verschiedentlich dadurch Schwierigkeiten, daß die Eigentümer des in Frage kommenden Geländes abwesend oder mit der Veräußerung aus irgendwelchem Grunde nicht einverstanden waren. Das Arbeitsministerium erklärte demzufolge unlängst eine Anzahl beabsichtigter Siedlungsbauten in einer Reihe von Städten als vordringlich. Es war damit die Möglichkeit gegeben, zur zwangsweisen Enteignung des benötigten Geländes zu schreiten.

# Fürsorge und soziale Hilfe

**Deutschland.** *Internationale Vereinigung gegen die Tuberkulose*[3]). Auf der Internationalen Arbeitstagung zur Bekämpfung der Tuberkulose, die zum 26. und 27. November 1941 auf Veranlassung des Reichsgesundheitsführers vom Präsidenten des Reichstuberkulosenausschusses nach Berlin einberufen worden war, konnte eine „Internationale Vereinigung gegen die Tuberkulose" gegründet werden. Die Vereinigung hat ihren ständigen Sitz in Berlin und übernimmt die Vorbereitung und Durchführung internationaler Tuberkulose-Kongresse. Als Tagungsort für den ersten Weltkongreß wurde Rom vorgeschlagen. Von den anwesenden 22 Staaten trat der größte Teil sofort der neuen Vereinigung bei, darunter Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen, Rumänien, Spanien und Ungarn. Die übrigen Staaten erklärten ihre Bereitschaft zur Mitarbeit und zum Eintritt, nachdem sie die Legitimation ihrer Heimatorganisation eingeholt haben. Zum Präsidenten wurde der Präsident der faschistischen italienischen Vereinigung gegen die Tuberkulose, Prof. Pao-

[2]) *Boletin Oficial del Estado*, Madrid, 10. September 1941.
[3]) *NIRA*, 1941, Heft 3, S. 342/43.
[3]) *Deutsches Ärzteblatt*, Heft 1, 1. Januar 1942; *V.B.*, Nr. 318, 14. November 1941.

lucci, gewählt, zum Präsidenten der die laufenden Geschäfte führenden Verwaltungskommission der Präsident des Reichstuberkuloseausschusses, Dr. Walter.

Wie Dr. Walter mitteilte, soll die Arbeitsgruppe für wichtige Sondergebiete sobald wie möglich gebildet werden, und zwar u. a. für die Frage der gegenseitigen Benachrichtigung über Tuberkuloseerkrankungen, Ausbau der Arbeitstherapie und für die Tuberkulosefürsorge in dünn besiedelten Gebieten.

# Organisationen, Tagungen

**Belgien.** *Die Union der Hand- und Geistesarbeiter.* Am 22. November 1940 faßten die verantwortlichen Leiter der vier maßgebenden Gewerkschaftsvereinigungen Belgiens: der Belgische Gewerkschaftsbund, der Allgemeine Christliche Gewerkschaftsbund, das Liberale Syndikat und die „Arbeitsordnung" den Beschluß zur Errichtung einer von jeder Parteipolitik unabhängigen Einheitsorganisation, der „Union des Travailleurs manuels et intellectuels" (U.T.M.I.).

Die Aufgaben der neuen Organisation wurden wie folgt festgelegt:

1. Mitwirkung bei staatlichen Maßnahmen auf sozialpolitischem Gebiet;
2. Vertretung in Organen der sozialen Selbstverwaltung, z. B. Sozialversicherung;
3. Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen;
4. Beratung der Mitglieder in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten sowie Vertretung vor den in Frage kommenden Instanzen;
5. Förderung der beruflichen Fortbildung und Beratung bei der Berufswahl;
6. Gewährung von zusätzlichen Unterstützungen;
7. Herausgabe von Fachzeitungen in flämischer und französischer Sprache[1]).

Der organisatorische Aufbau der neuen Einheitsorganisation wurde in den folgenden Monaten durchgeführt.

Die Leitung hat ein aus 8 Mitgliedern bestehender Verwaltungsausschuß mit einem Präsidenten an der Spitze. Diesem Ausschuß unterstehen 2 Sekretäre, von denen der eine Wallone, der andere Flame ist.

Siebzehn Fachzentralen sind vorgesehen, die jede von einem wallonischen und einem flämischen Vorsitzenden geleitet werden. Als Bindeglieder zwischen der obersten Leitung und den Fachzentralen werden überberufliche Büros errichtet. Diese sollen die Fachzentralen von aller Arbeit entlasten, die nicht zu ihrer Hauptaufgabe, der beruflichen Betreuung ihrer Mitglieder, gehört. Sie übernehmen deshalb die Werbung, das Beitragswesen, die Rechtsberatung sowie die Verwaltung. Jedes überberufliche Büro wird durch einen Sekretär geleitet. Dem Sekretär steht ein Beirat zur Seite, der aus Vertretern der Fachzentralen gebildet wird[2]).

**Kroatien.** *Gründung von Organisationen im Rahmen der kroatischen Ustaša — Freiheitsbewegung*[3]). Im Sinne der Ustaša-Verfassung und der bestehenden Vorschriften wurde vom Staatsführer Dr. Pavelič für ganz Kroatien die Bildung von Verbänden und Vereinen im Rah-

[1]) *De Tijd*, Amsterdam, Nr. 31572, 27. November 1940.
[2]) *Le Soir*, Nr. 223, 22. September 1941 und Nr. 241, 13. Oktober 1941.
[3]) *Narodne Novine*, Nr. 187, 25. November 1941, S. 1.

men der Ustašabewegung angeordnet. An die Spitze aller Verbände wurde vom Staatsführer ein Vertrauensmann des Ustaša-Hauptquartiers als Hauptverbandsleiter berufen. Ihm obliegt die Durchführung dieser Verordnung, die Organisation und die Leitung im Hauptverband.

Der Hauptverband umfaßt folgende Verbände:

1. Kroat. Verband der Bauern,
2. „ „ „ Arbeiter,
3. „ „ „ Kriegsinvaliden,
4. „ „ „ Staatsbediensteten,
5. „ „ „ Selbstverwaltungsbediensteten,
6. „ „ „ Angestellten,
7. „ „ „ freien Berufe (Ärzte usw.),
8. „ „ „ Industriellen,
9. „ „ „ Gewerbetreibenden,
10. „ „ „ Kaufleute,
11. „ „ „ Ruhegehaltsempfänger,
12. „ „ „ Hausbesitzer,
13. „ „ „ Feuerwehr,
14. „ „ „ humanistischen und kulturellen Vereine,
15. „ „ „ Wohltätigkeitsvereine,
16. „ „ „ Leibesübungen, Sport und Wandern.

Alle diese im Hauptverband zusammengefaßten Verbände stehen unter der politischen Aufsicht der Ustašabewegung und werden von den Verbandsleitern geführt.

Die Leiter der Verbände werden auf Vorschlag des Landesverbandsleiters vom Staatsführer ernannt. Die Verbände können im Bedarfsfalle auch Unterverbände errichten; diese werden von Vertrauensmännern geleitet, die der Leiter des Hauptverbandes auf Vorschlag des Leiters der betreffenden Verbände ernennt.

Jeder Bürger ist verpflichtet, Mitglied eines Verbandes zu sein, und hat mit vollem Einsatz seiner geistigen und wirtschaftlichen Möglichkeiten an der Arbeit der Organisation teilzunehmen. Die Aufnahme in einem der Verbände kann einem Kroaten nur verweigert werden, wenn er sich gegen die Ehre seines Volkes vergangen hat.

Alle staatlichen und Selbstversorgungsorgane sind verpflichtet, dem Hauptverbandsleiter sowie den übrigen Verbandsleitern jede erforderliche Hilfe zu leisten.

Nach der Errichtung der einzelnen Verbände sollen durch besondere Verordnung alle bisherigen Verbände und Vereine mit ähnlichen Zwecken aufgelöst werden.

## *III. Teil: Statistik*

# Bevölkerungsdichte und Industrialisierung in Europa

Mit den beiden vorliegenden Karten[1]) über Bevölkerungsdichte und Industriebeschäftigte wird eine Kartenreihe eröffnet, die durch graphische Darstellungen einen Einblick in die soziale und wirtschaftliche Struktur Europas gestattet. Dabei muß bereits an dieser Stelle auf die Schwierigkeiten einer vergleichbaren internationalen Statistik hingewiesen werden, denn sowohl Systematik wie auch Methodologie der statistischen Erhebungen weichen in den einzelnen Ländern erheblich voneinander ab und machen zumeist erst eine Umrechnung der Ergebnisse — hier auf die deutsche Systematik — notwendig, sofern dies überhaupt möglich ist.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus den wiederholten Veränderungen der staatlichen Grenzen, die ebenfalls durch entsprechende Umrechnungen berücksichtigt werden müssen. Soweit angängig, wurden, wenigstens für das Deutsche Reich, nicht Gesamtdurchschnitte gegeben, sondern es wurde eine Aufteilung nach Landesteilen vorgenommen, da damit eine erhöhte Einsicht in die dargestellte Struktur der Länder gegeben wird.

Die Karte über die in Industrie und Bergbau Beschäftigten gibt einen Maßstab für den Industrialisierungsgrad der betreffenden Länder. Allerdings handelt es sich dabei nur um einen Faktor von den vielen, die für den Industrialisierungsgrad ausschlaggebend sind. Hier wird nur die arbeitsintensive Seite des Problems dargestellt und hiervon auch nur der Faktor „menschliche Arbeit". Die Einflüsse von Rohstoffvorkommen, Maschinenarbeit, Kapitalinvestierungen usw. bleiben einer späteren kartographischen Darstellung vorbehalten.

Den höchsten Anteil von Beschäftigten in Industrie und Bergbau haben England, Schottland und Belgien aufzuweisen. Danach folgen Deutschland (Altreich), Böhmen und Mähren, die Niederlande, die Schweiz und Nordirland. In Frankreich, Schweden, der Ostmark und in den neuen Ostgebieten des Reiches halten sich die industriell Beschäftigten mit den landwirtschaftlich Beschäftigten etwa das Gleichgewicht. Es kann gesagt werden, daß bei allen diesen Ländern der Industrialisierungsgrad wesentlich abhängig ist von der Häufigkeit des Vorkommens der Rohstoffe Kohle und Eisen. Eine besondere Stellung nehmen Italien und vor allem Norwegen ein, da hier der Anteil der Wirtschaftsabteilung „Handel und Verkehr" einen erheblichen Einfluß auf die Verteilung der Erwerbspersonen ausübt. In allen übrigen europäischen Ländern überwiegt der Anteil der in Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Fischerei) Beschäftigten.

Von einer Linie Ärmelkanal-Ostgrenze Frankreichs ausgehend ergibt sich ein ziemlich gleichmäßiges Gefälle nach Ost bzw. Südost und ebenso nach Westen, so daß also die Mitte Europas, das Deutsche Reich

[1]) Nach S. 216.

## Fläche, Bevölkerung und Erwerbstätige der Länder des europäischen Raumes

| Länder (Gebietsstand Anfang 1941) | Fläche | Bevölkerung | | Erwerbstätige[1]) | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | in Industrie u. Bergbau | |
| | 1000 qkm | in 1000 (Fortgeschriebene Zahlen um 1939/40) | Einwohner je qkm | insgesamt in 1000 | in 1000 | in v. H. aller Erwerbstätigen |
| Deutsches Reich[2]) | 840,7 | 111 730 | 132,9 | 50 378[3]) | 18 969[3]) | 37,6[3]) |
| dav. *Altreich*[4]) | *470,7* | *66 029* | *140,3* | *32 622* | *13 235* | *40,6* |
| *Ostmark* | *83,2* | *6 972* | *79,0* | *3 390* | *1 168* | *34,5* |
| *Sudetenland* | *22,6* | *2 943* | *130,3* | *1 826* | *922* | *50,5* |
| *Neue Ostgebiete* | *96,8* | *10 736* | *110,9* | *4 171* | *1 336* | *32,0* |
| *Protektorat* | *48,9* | *7 380* | *150,8* | *3 364* | *1 336* | *39,7* |
| *Elsaß* | *8,3* | *1 219* | *147,0* | [5]) | [5]) | [5]) |
| *Lothringen* | *6,2* | *696* | *111,8* | [5]) | [5]) | [5]) |
| *Luxemburg* | *2,6* | *301* | *116,5* | *135* | *52* | *38,4* |
| *Generalgouvernement* | *93,9* | *12 107* | *129,0* | *4 870* | *920* | *18,9* |
| Belgien | 30,4 | 8 329 | 275,2 | 3 751 | 1 834 | 48,9 |
| Bulgarien | 110,8 | 6 700 | 60,4 | 3 045 | 303 | 10,1 |
| Dänemark | 42,9 | 3 825 | 89,1 | 1 606 | 451 | 28,1 |
| Finnland | 346,4 | 3 864 | 11,2 | 1 715 | 378 | 22,0 |
| Frankreich | 536,5 | 40 164 | 74,8 | 21 612[6]) | 7 589[6]) | 35,1[6]) |
| Griechenland | 129,9 | 7 201 | 55,4 | 2 746 | 773 | 28,1 |
| Großbritannien | 244,0 | 47 485 | 194,6 | 21 645 | 10 394 | 48,0 |
| dav. *England u. Wales* | *151,1* | *41 215* | *272,8* | *18 853* | *9 089* | *48,2* |
| *Schottland* | *78,8* | *5 011* | *63,6* | *2 221* | *1 056* | *47,5* |
| *Nordirland* | *14,1* | *1 295* | *91,8* | *570* | *249* | *43,7* |
| Irland | 70,3 | 2 934 | 41,7 | 1 308 | 230 | 17,6 |
| Island | 102,8 | 119 | 1,2 | 48 | 9 | 18,7 |
| Italien | 310,2 | 44 413 | 143,2 | 21 850 | 5 237 | 28,5 |
| *Albanien* | *27,5* | *1 063* | *38,6* | . | . | . |
| Jugoslawien | 247,5 | 15 703 | 63,4 | 6 469 | 684 | 10,6 |
| Niederlande | 34,8 | 8 829 | 253,8 | 3 186 | 1 251 | 39,3 |
| Norwegen | 322,6 | 2 921 | 9,1 | 1 167 | 309 | 26,5 |
| Portugal | 91,8 | 7 460 | 81,3 | 2 992 | 550 | 18,4 |
| Rumänien | 193,0 | 13 232 | 68,6 | 10 543 | 759 | 7,2 |
| Schweden | 449,0 | 6 341 | 14,1 | 2 892 | 934 | 32,3 |
| Schweiz | 41,3 | 4 187 | 101,4 | 1 933 | 868 | 44,9 |
| Slowakei | 38,1 | 2 691 | 70,6 | 1 049 | 205 | 19,6 |
| Spanien | 504,9 | 25 000 | 49,5 | 7 962 | 1 961 | 24,6 |
| Ungarn | 160,7 | 13 600 | 84,6 | 3 828 | 912 | 23,8 |
| Türkei (europ. Teil) | 24,0 | 1 320 | 55,1 | 7 940 | 699 | 8,8 |
| (asiat. Teil) | 738,8 | 15 480 | 20,9 | | | |
| UdSSR. (europ. Teil) | 6446,1 | 152 000 | 23,5 | 84 358[7]) | 7 512[7]) | 8,9[7]) |
| dav. *RSFSR.* | *5455,8* | *92 702* | *17,0* | *58 581* | *5 274* | *9,0* |
| *Ukraine* | *544,0* | *40 000* | *73,5* | *17 617*[7]) | *1 559*[7]) | *8,8*[7]) |
| *Weißruthenien* | *228,6* | *10 600* | *46,4* | *5 826*[8]) | *542*[8]) | *9,3*[8]) |
| *Estland* | *47,5* | *1 122* | *23,6* | *666* | *106* | *15,8* |
| *Lettland* | *65,8* | *1 995* | *30,3* | *1 193* | *186* | *15,6* |
| *Litauen* | *59,7* | *2 925* | *49,0* | *1 372* | *119* | *8,7* |
| *Bessarabien* | *44,4* | *3 191* | *71,8* | . | . | . |
| Armenien | 30,0 | 1 282 | 42,7 | . | . | . |
| Aserbeidschan | 86,0 | 3 210 | 37,3 | . | . | . |
| Georgien | 69,6 | 3 542 | 50,9 | . | . | . |
| Iran | 1645,0 | 15 055 | 9,2 | . | . | . |
| Irak | 302,0 | 3 670 | 12,2 | . | . | . |
| Syrien | 188,0 | 2 956 | 15,7 | . | . | . |
| Cypern | 9,3 | 375 | 40,4 | . | . | . |
| Algerien | 2204,9 | 7 400 | 3,4 | . | . | . |
| Marokko | 398,6 | 6 430 | 16,1 | . | . | . |
| Tunesien | 155,8 | 2 670 | 17,1 | . | . | . |

[1]) Die Zählungen in den einzelnen Ländern wurden zumeist in den Jahren 1926 bis 1936 durchgeführt.
[2]) Einschließlich Generalgouvernement.
[3]) Ohne Lothringen und Elsaß.
[4]) 1933, einschließlich Saarland.
[5]) In Frankreich mit enthalten.
[6]) Einschließlich Lothringen und Elsaß.
[7]) Ohne die 1939/40 besetzten Gebiete.
[8]) Nur die ehemaligen polnischen Ostgebiete gesamt.

mit den angrenzenden nordwestlichen Nachbargebieten, und England als besonders stark industrialisiert sich herausstellt.

Dieses hochindustrialisierte Gebiet deckt sich zugleich mit dem Gebiet der größten Bevölkerungsdichte. Im einzelnen aber weicht die Karte der Bevölkerungsdichte von der vorgehenden merklich ab. So weist z. B. Italien bei dichterer Bevölkerung einen geringeren Anteil von in Industrie und Bergbau Beschäftigten auf als Frankreich, und gleiche Beziehungen bestehen zwischen Spanien und Portugal. Bemerkenswert ist auch der höhere Industrialisierungsgrad der nordischen Länder einschließlich Schottlands im Vergleich zu ihrer Volksdichte. Ähnliche Verhältnisse zeigen die Schweiz und die Ostmark.

Im einzelnen stellt sich das Gebiet der größten Bevölkerungsdichte als ein mehrfach geteiltes Band heraus, das auf der englischen Insel beginnt, sich über Nordfrankreich — Belgien — Niederlande das Rheintal hinaufzieht und nach Unterbrechung durch die Alpen in Italien seine Fortsetzung findet. Ein Zweig gabelt im Ruhrgebiet ab und läuft am Rande der deutschen Mittelgebirge entlang durch Sachsen und das Protektorat. Daß er weiter am Rande der Karpaten sich entlang zieht, wo er sich erneut gabelt, um einmal bis in die rumänische Donauebene sich zu erstrecken, zum anderen durch die Ukraine zu laufen, bis er sich im russischen Raum verliert, kommt auf der vorliegenden Karte nicht so deutlich zum Ausdruck wie auf Spezialkarten.

# *IV. Teil: Literaturrundschau*

(Selbständig erschienene Schriften sind mit * versehen)

## 1. Die soziale Ordnung

*Cerovac*, D.: Soziale Tätigkeit im unabhängigen Staate Kroatien. In: Donaueuropa. Jg. 1, 5, 341—350.

*Fluck*, A.: Ungarische Sozialpolitik in Handel und Industrie. In: Donaueuropa. Jg. 1, 5, 351—361.

*Grahovac*, Adlbert: Demografska i društvovna politika. (Demographische und Soziale Politik.) In: Rad i Društvo.Jg. 2, 9, 339—342.

*Hotzel*, Curt: Rad kao državna ideja. (Die Arbeit als Staatsidee). In: Rad i Društvo. Jg. 2, 9, 326—328.

*Jenseits* von Arbeit und Lohn. In: Le Assicurazioni Sociali. Jg. 17, Ergänzungsheft 2/3, 125—175.

**Ionescu*, Octavian: Codul civil şi noile ideologii sociale. Cluj 1940. 36 S. (Das Zivil-Gesetzbuch u. d. neue Sozial-Ideologie.)

**Pétain*, Philippe: La Politique sociale de la France. Avec une introduction sur le plan social de l'ordre nouveau par Jacques Bardoux. Paris 1940. 23 S.

*Sehnert:* Ursprung und Aufgaben der Sozialgewerke. In: Reichsarbeitsblatt. T. V. Jg. 21, N. F., 31, 549—551.

*Zeegers*, G. H. L.: Het Instituut voor sociaal onderzoek van het Nederlandsche Volk. In: Economisch-Statistische Berichten. Jg. 26, 1353, 733—734.

## 2. Wirtschaft

**Broekelschen*, Kurt: Die staatliche Preisordnung in Italien unter besonderer Berücksichtigung ihrer Durchführungstechnik. Diss. Köln 1941. 112 S.

*Demaria*, Giovanni: Il problema industriale italiano. In: Giornale degli Economisti e Annali di Economia. Jg. 3, 9/10, 516—552.

**Ioaniţescu*, D. R.: Protectia muncii naţionale. Istoric legiurile regimului legionar. Bucureşti 1941. 61 S.

*Marrama*, Vittorio: Precisazioni sugli interventi stimolatori della ripresa economica. In: Rivista Internazionale di Science Sociali. Bd. XII, 5, 539—575.

*Melgaard*, Poul: Norden — En Ökonomisk Stormagt. (Der Norden — eine wirtschaftliche Grossmacht.) In: Industria. Jg. 37, 24, 747—751.

*Napolitano*, Gaetano: Il fattore etico nella realtà e nella dottrina economica. In: Rivista di politica economica. Jg. 31, 11, 805—818.

**Otto*, Horst-Eberhard: Die Industrialisierung Ungarns. Berlin 1941. 187 S.

**Quecke*, Hans: Das Reichswirtschaftsministerium. Werdegang und Stand der Wirtschaftsverwaltung. Berlin 1941. 83 S.

*Rizov*, D.: Sowjetskijat Rai bes maska. (Das Sowjetparadies ohne Maske.) In: Trud i Radost. Jg. 2, 3/4, 75—77.

**Winschuh*, Josef: Das neue wirtschaftliche Weltbild. Berlin—Wien 1941. 47 S.

### 3. Arbeitseinsatz

**Becker*, Frido: Das Problem der Landflucht und ihre erziehungspolitische Bekämpfung, unt. bes. Berücks. d. Landkreises Hadeln u. seiner Randgebiete. Hamburg 1941. 93 S.

**Decker*, Will: Der deutsche Arbeitsdienst. Ziele, Leistungen und Organisation des Reichsarbeitsdienstes. 3. Aufl. Berlin 1941. 56 S.

Der ärztliche *Dienst* der Arbeitseinsatzverwaltung. Beiträge von Martineck, Paetzold [u. a.]. In: Arbeitseinsatz u. Arbeitslosenhilfe. Jg. 8, 21/24, 225—253.

*Eisendraht*, E.: Planmäßige Steuerung des Akademikernachwuchses. Ein Gebot der Stunde. In: Soziale Praxis. N. F. Jg. 50, 23/24, 899—904.

*Huth*, Albert: Einige psychologische Voraussetzungen aller Berufseignungsanforderungen. In: Berufsausbildung in Handel u. Gewerbe. Jg. 16, 23, 542—547.

*Janow*, Seymour J., u. William *Gilmartin:* Labor and Agricultural Migration to California, 1935—1940. In: Monthly Labor Review. Bd. 53, 1, 18—34.

*Jerneman*, Tor: Arbetsgivarna, Arbetsförmedlingen och Arbetslöshetsförsäkringen. (Arbeitgeber, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.) In: Industria. Jg. 37, 23, 709—712.

*Klecker*, E.: Frauenvorbildung und Frauenstudium an den deutschen Universitäten. In: Die Ärztin. Jg. 17, 11, 499—505.

*Krausmüller*, Rud.: Zur Berufseinsatzplanung 1942. In: Mhe f. NS-Sozialpolitik. Jg. 8, 19/20, 230—234.

*Krausmüller*, Rud.: Das Nachwuchsproblem in der deutschen Wirtschaft. In: Nationale Wirtschaft. Jg. 9, 12, 319—326.

*Mielsch*, H. O.: Grenzen und Möglichkeiten der Charakter- und Willensbildung durch Berufserziehung. In: Berufsausbildung in Handel und Gewerbe. Jg. 16, 21, 481—486.

*Molle:* Die Lehrlinge im Deutschen Reich 1938—1941. Eine statistische Betrachtung. In: Reichsarbeitsblatt. T. V. Jg. 21, N. F., 32, 576—581.

*Siebelist*, H.: Die Auswertung der Probezeit für Berufslenkung und Berufserziehung. In: Berufsausbildung in Handel und Gewerbe. Jg. 16, 21, 486—493.

*Syrup:* Intereuropäischer Arbeiteraustausch. In: Ztschr. f. Politik. Bd. 31, 12, 713—733.

*Terruzzi*, Paolo: La crisi del lavoro rurale e i soui possibili rimedi. In: Civiltà Fascista. Jg. 8, 10, 766—778.

*Timm:* Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland. In: Reichsarbeitsblatt. T. V, Jg. 21, N. F., 34, 609—617; 35/36, 636—642; Jg. 22, 1, 5—15; 2, 23—33.

*Vogelsberger:* Nachwuchsmangel und Berufsausbildung. In: Berufsausbildung in Handel und Gewerbe. Jg. 16, 21, 493—496.

## 4. Arbeitsverhältnisse

**Brameseld*, E., u. O. *Graf:* Leitfaden für das Arbeitsstudium. Seelische u. körperl. Voraussetzungen d. menschl. Betriebsarbeit. Hrsg. vom Reichsausschuß für Arbeitsstudien ⟨Refa⟩. 3. Aufl. Mit 6 Abb. u. Sachwortverz. Berlin 1941. IV, 72 S.

*Dysselbloem*, W. J. J.: De belooning van den arbeid. In: Maandschrift Economie. Jg. 7, 1, 1—16.

*Einkommensverteilung* und Lebenshaltung in den Vereinigten Staaten von Amerika. In: Wochenbericht (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.) Jg. 14, 15, 113—119.

*Die *Frauenarbeit* im Blickfeld der Krankenstatistik. Hrsg. v. Arbeitswissenschaftl. Institut der DAF. Berlin 1941. 83 S.

**Hennes*, Cäcilie: Arbeitsschäden der Frau durch Fabrikarbeit. ⟨Untersuchungen in Tabakfabriken⟩. Diss. Freiburg 1941. 18 S.

*Herbach*, K.: Vereinheitlichung des Arbeitslohnbegriffes. In Mhe. f. NS.-Sozialpolitik. Jg. 8, 19/20, 238—240.

*Koelsch:* Schädigungen der Luftwege durch Aluminium-Staub. In: Reichsarbeitsblatt. T. III, Jg. 21, N. F., 35/36, 462—465.

*Kossoris*, Max D., u. Swen *Kjaer:* Industrial Injuries in the United States during 1940. In Monthly Labor Review. Bd. 53, 2, 327—354.

*Meierhans*, P.: Nominallohn und Reallohn des Arbeiters (Schweiz). In: Ztschr. f. schweiz. Stat. u. Volkswirtsch. Jg. 1941, II, 211—214.

*Øksnes*, K. J.: Lönns- og arbeidsvilkaar under offentlig kontroll og regulering. (Lohn- und Arbeidsbedingungen unter öffentlicher Kontrolle und Regelung). In Sosialt Arbeid. Jg. 15, 8, 241—248.

**Pflaume*, Eberhard: Frauen im Industriebetrieb. Einsatz, Schulung, Leistung. Unter Verwendg. v. Angaben v. E. Sonnemann [u. a.] Hrsg. v. Arbeitskreis Berlin der Wehrtechn. Arbeitsgemeinsch. d. Vereins Dt. Ingenieure im NSBDT. Mit Abb. Berlin [usw.] 1941. VIII, 88 S.

**Schutz* der werktätigen Frau. (Sonderveröff. d. Reichsarbeitsblattes.) Berlin 1941. 102 S.

*Szagunn*, Ilse: Zur Frage des Stillens erwerbstätiger Mütter. In: Reichsarbeitsblatt. Jg. 21, N. F., Teil III, 35/36, 456—461.

**Weber*, Theodor: Der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers nach schweizerischem Arbeitsrecht. Diss. Freiburg (Schweiz) 1940. XX, 133 S.

*Weiss:* Betriebliche Sozialpolitik. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 21, N. F., 33, 589—592.

## 5. Sozialversorgung und -versicherung

**Auger*, E.: L'Administration du service de santé en campagne. Préf. de G. Worms. Paris 1940. IX, 221 S.

**Bikkal*, Dénes: Iparosok és kereskedök öregségi biztositása. Laky Dezsö Elöszavával. (Altersversicherung für Handwerker und Kaufleute.) Budapest 1941. 72 S.

*Braye*, P.: Allocations familiales et accidents du travail. In: L'Actualité Sociale. Jg. 14, 167, 276—279.

*Castellani*, M.: Die Familienbeihilfen nach versicherungstechnischen und

sozialen Gesichtspunkten. Ergebnisse der italienischen Nationalkasse. In: Zeitschr. f. d. gesamte Versicherungswiss. Bd. 41, 3, 294—304.

*Folkpensionanstaltens* verksamhet aar 1940. (Die Tätigkeit der Volkspensionsanstalt.) In: Social Tidskrift (Helsinki). Jg. 35, 9/10, 556—561.

*Gerl:* „Soziale Fürsorge" — ein Gegenstand der Sowjet-Propaganda. In: Dtsche. Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege. Jg. 17, 7/8, 196—198.

*Jakob:* Weiterer Ausbau der knappschaftlichen Versicherung. In: Reichsarbeitsblatt. T. II. Jg. 21, N. F., 31, 428—434.

*Jonescu*, Voicu D.: Intâmpinarea în Asigurarile Sociale. (Bestreitung der Kosten in der Sozialversicherung.) In: Buletinul Oficial al Asigurarilor Sociale. Jg. 6, 4/5, 428—435.

**Lemonnier*, Albert: L'Organisation corporative de la prévoyance pour une conception actuelle de l'assurance. Paris 1941. 63 S.

*Mihoc, G., V. Cazacincu* und *H. Jonescu:* Unificarea pensiilor din Asigurarile Sociale. (Vereinheitlichung der Renten in der Sozialversicherung.) In: Buletinul Oficial al Asigurarilor Sociale. Jg. 4, 4/5, 384 bis 411.

*Misslbeck*, H.: Die Entwicklung der deutschen Fürsorge in der Slowakei. In: Die Ärztin. Jg. 17, 11, 497—499.

*Münz*, Ludw.: Ausbau der Sozialversicherung im Kriege. In: Vierjahresplan. Jg. 5, 17, 927—929.

*Rapport* annuel du Service médical du Travail (21e Année — 1940). In: Revue du Travail. Jg. 42, 10/11, 753—826.

*Reiners*, Heinr.: Die Altersversorgung der selbständigen Handwerker. In: Jahrbücher f. Nationalök. u. Stat. Bd. 154, 6, 657—686.

**Schalkhaeuser*, August, u. Erich *Siewert:* Gefolgschaftsfürsorge im Heere. Mit Genehmigg. d. Oberkommandos d. Heeres nach d. Stande d. Bestimmgn. am 1. 7. 41. Berlin 1941. 531 S.

**Schömer*, Wolfram: Die Entwicklung der Sozial-Versicherung im Saargebiet 1920—1935. Unter d. Einfluß d. dt. elsaß-lothring. u. französ. Sozial-Versichergs.-Gesetzgebg. Diss. Freiburg i. Br. 1941. X, 228 S.

**Smidt*, Margrethe: Aldersforsorgen. Kopenhagen 1941. 21 S.

*Verwaltungsbericht* 1940 der italienischen Sozialversicherung. In: Le Assicurazioni sociali. Jg. 17, Ergänzungsheft 4, 265—316.

## 6. Arbeitsrecht

*Bach*, O.: Die französische Arbeitsverfassung. Mhe f. NS.-Sozialpolitik. Jg. 8, 21/24, 266—268.

*G. L.:* La Charte du Travail. In: L'Actualité Sociale. Jg. 14, 167, 281 bis 288.

Das neue französische *Gesetz* der Arbeit (deutscher Wortlaut). In: Reichsarbeitsblatt. Teil V, Jg. 21, N. F., 33, 597—601; 35/36, 650—653.

*Kalckbrenner:* Die neue Reichstarifordnung für das Baugewerbe. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 21, N. F., 34, 617—624.

**Loula*, Karel: Zákon o pracovních soudech ve zněni všech novel. Upravil, vysvětlivkami, výnoşy, důvodovými zprávami a judikaturou opatřil. (Gesetz über die Arbeitsgerichte im Wortlaut aller Novellen.) Praha 1940. 75 S.

*Putzolu*, Antonio: Il libro del lavoro nel nuovo codice civile. In: Il Diritto del Lavoro. Jg. 15. 8/9, 269—280.

*Ragazzi*, Bruno Rossi: Il valore delle controversie individuali di lavoro. (Somme richieste e somme recuperate dai lavoratori.) In: Rivista Italiana di Science Economiche. Jg. 13, 9, 934—942.

*Le nouveau *Régime* du travail. Par Georges Scelle [u. a.] Paris 1941. 63, 5 S.

**Reuss*, Wolfgang u. Wolfgang *Siebert:* Die konkrete Ordnung des Betriebes. Berlin—Leipzig—Wien 1941. 127 S.

**Romano*, Edmondo: Il contratto d'impiego privato. Firenze 1941. VII, 326 S.

*Siebert*, W.: Zum Aufbau der deutschen Arbeitsverfassung. In: Deutsches Arbeitsrecht. Jg. 9, 12, 181—186.

*Speetjens*, Th. W. F.: De ondernemer en zijn medewerkers. In: Maandschrift Economie. Jg. 7, 1, 31—39.

## 7. Bevölkerungspolitik

*Befolkningens *Bevaegelser* 1940. Mouvement de la population ... Udg. af det Statistiske Departement. København 1940. 38 S.

**Brueschweiler*, Karl: Vorherrschaft der Alten? Ein Beitrag zum Überalterungsproblem. Erlenbach-Zürich 1941. 24 S.

*Burgdörfer*, F.: Die rumänische Volkszählung 1941. (Ein Reisebericht.) In: Allg. Stat. Arch. Bd. 30, 3, 302—322.

*Magnussen*, K.: Rassen- und bevölkerungspolitische Aufgaben im gegenwärtigen Kriege. In: Die Ärztin. Jg. 17, 11, 483—491.

*Weber*, E.: Die deutsche Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahrzehnten. In: Die Ärztin. Jg. 17, 11, 491—497.

## 8. Bau- und Siedlungswesen

*Doerr*, H.: Die „Vierraum-Musterwohnung" in Düsseldorf. In: Der soziale Wohnungsbau in Deutschland. Jg. 1, 20, 698—702.

*Heidenwag*, H.: Der Wohnungsmarkt in Großstädten. In: Allg. Stat. Arch. Bd. 30, 3, 269—277.

*Henriksson*, Weio: Statens bostadspolitiska program. (Das wohnungspolitische Programm des Staates.) In: Social Tidskrift (Helsinki). Jg. 35, 9/10, 509—525.

**Kuester*, Egon: Entstehungsgründe, Kapitalquellen und Unternehmungsformen des gemeinnützigen Wohnungsbaues. Diss. Göttingen 1941. VIII, 251 S.

*Lütge*, Friedr.: Grundfragen des kommenden Wohnungsbaues. In: Jahrbücher f. Nationalök. u. Stat. Bd. 154, 4, 450—478.

*Das *Reichsheimstättengesetz* in der Fassung vom 25. 11. 1937 nebst Ausführungsverordnung v. 19. 7. 1940. Kommentar von Heinz Wormit u. Werner Ehrenforth. Berlin 1941. VI, 308 S.

*Spiegel*, H.: Die Entwicklung und Gestaltung von Normen und Typen im Wohnungsbau. In: Der Soziale Wohnungsbau im Deutschland. Jg. 1, 22, 794—814.

### 9. Freizeitgestaltung, Sport

*Richard*, Riccardo: La figura giuridica dell'O(pera) N(azionale del) D(opolavoro). Pavia 1940. 291 S.

### 10. Fürsorge und soziale Hilfe

*Braeuning:* Die Wohnungsnot der Offentuberkulösen. (Auf Grund der Erfahrungen in Stettin.) [1.] In: Der öff. Gesundheitsdienst. Jg. 7, Abt. B, 16, 357—364.

*Fattigvaarden* och barnskyddet aar 1939. (Die Armenpflege und der Kinderschutz im Jahre 1939.) In: Social Tidskrift (Helsinki). Jg. 35, 9/10, 547—549.

*Johan*, B.: Die Leitgedanken des ungarischen Volksgesundheitsdienstes. In: Donaueuropa. Jg. 1, 5, 308—317.

*Moderskapsunderstöden* aar 1939. (Mutterschaftsunterstützung im Jahre 1939.) In: Social Tidskrift (Helsinki). Jg. 35, 9/10, 554—556.

### 11. Judenfrage

**Barta*, Stefan: Die Judenfrage in Ungarn. Budapest 1941. 201 S. 23 Tab.

*Kern*, Otto Franz: Das Judentum im Südosten Europas. In: Deutsche Arbeit. Jg. 41, 11, 379—405.

*Küppers*, H.: Das Beschäftigungsverhältnis der Juden. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 21, N. F., 32, 569—574.

*Maurach*, Reinhart: Die russische Judengesetzgebung und ihre Ausstrahlung auf das Judenproblem Ost- und Mitteleuropas. In: Weltkampf. Jg. 1941, 3, 145—159.

### 12. Koloniale Fragen

**Giebel*, Hans-Joachim: Fortschritte der Tropenmedizin seit dem Weltkriege, unter bes. Berücks. d. dt. Anteils. Diss. München 1941. 44 S.

**Hauer*, Aug[ust]: Ärztlicher Berater für Übersee und Tropen. Mit 76 Abb. 3. Aufl. Berlin 1941. XII, 356 S.

**Sapper*, Karl: Der Wirtschaftsgeist und die Arbeitsleistungen tropischer Kolonialvölker. Stuttgart 1941. V, 167 S.

### 13. Statistik

*Anderson*, O.: Saisonbedingte Indexziffer für die Lebenshaltungskosten? (Bulgarische Erfahrungen.) In: Allg. Stat. Arch. Bd. 30, 3, 263—269.

# Bevölkerungsdichte der europäische

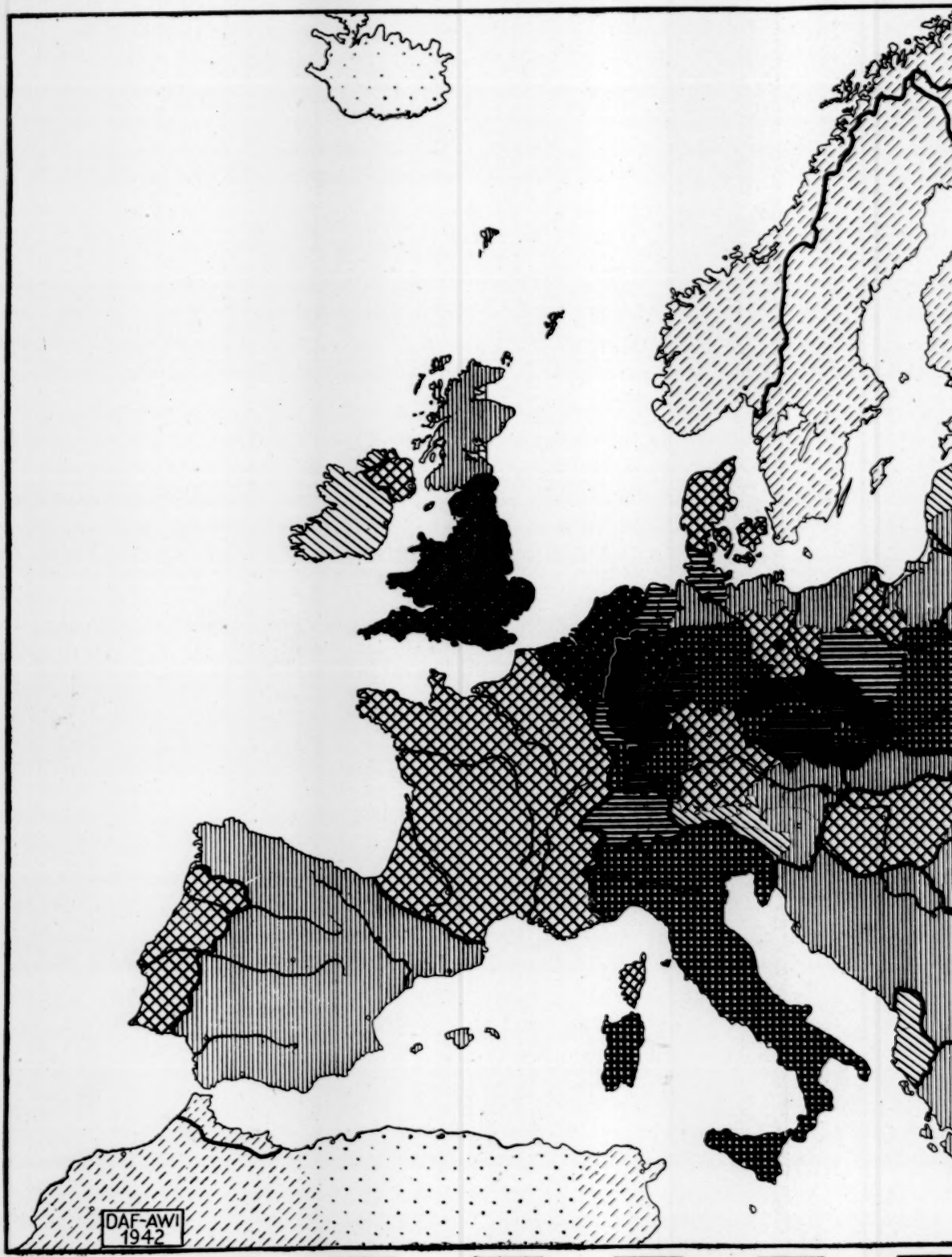

äischen Länder (Stand um 1939/40)

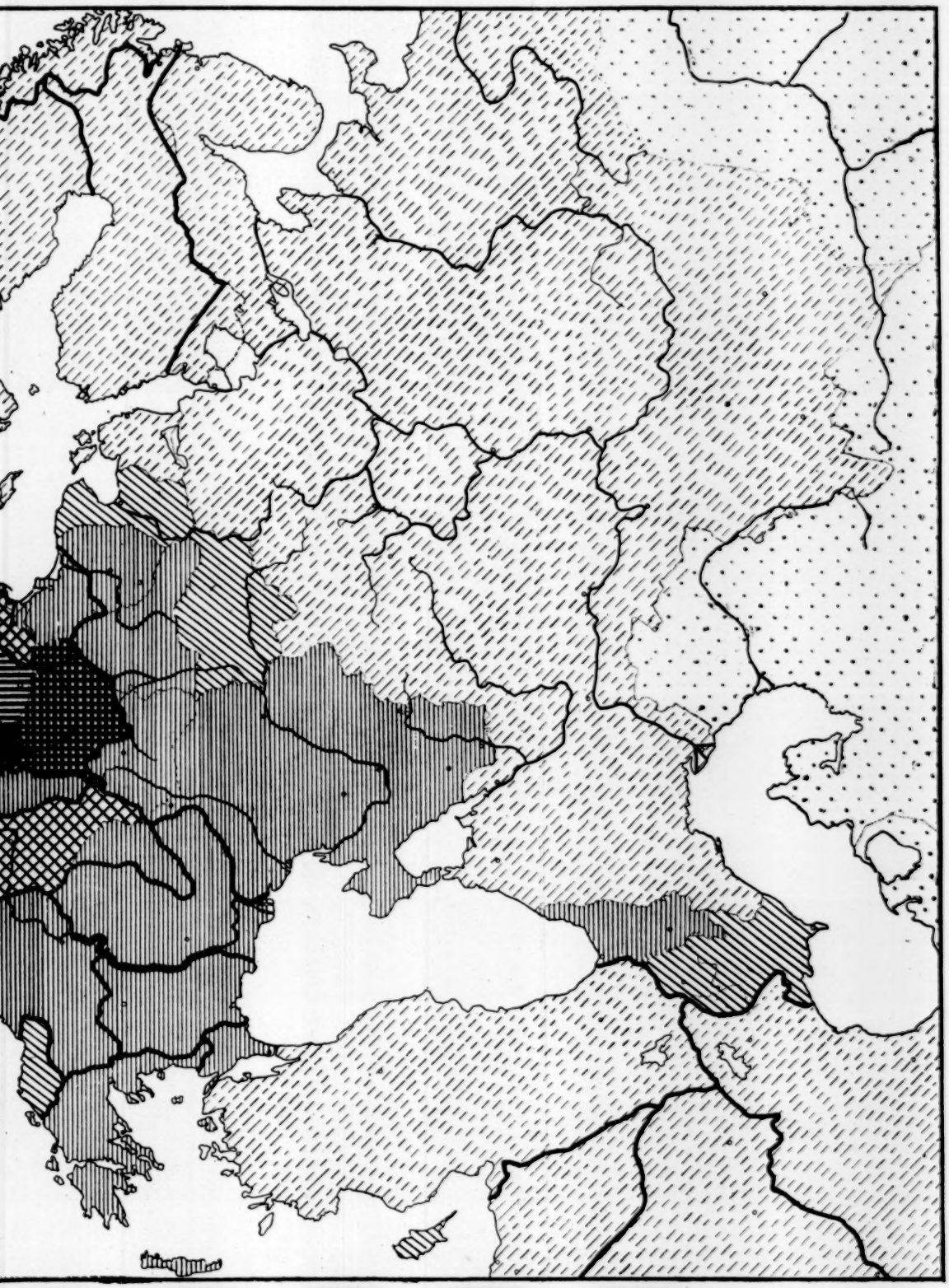

100,0–124,9 v. H.

125,0–149,9 v. H.

150,0–199,9 v. H.

200,0–299,9 v. H.

300 und mehr Einwohner je qkm.

# Erwerbstätige in Industrie und

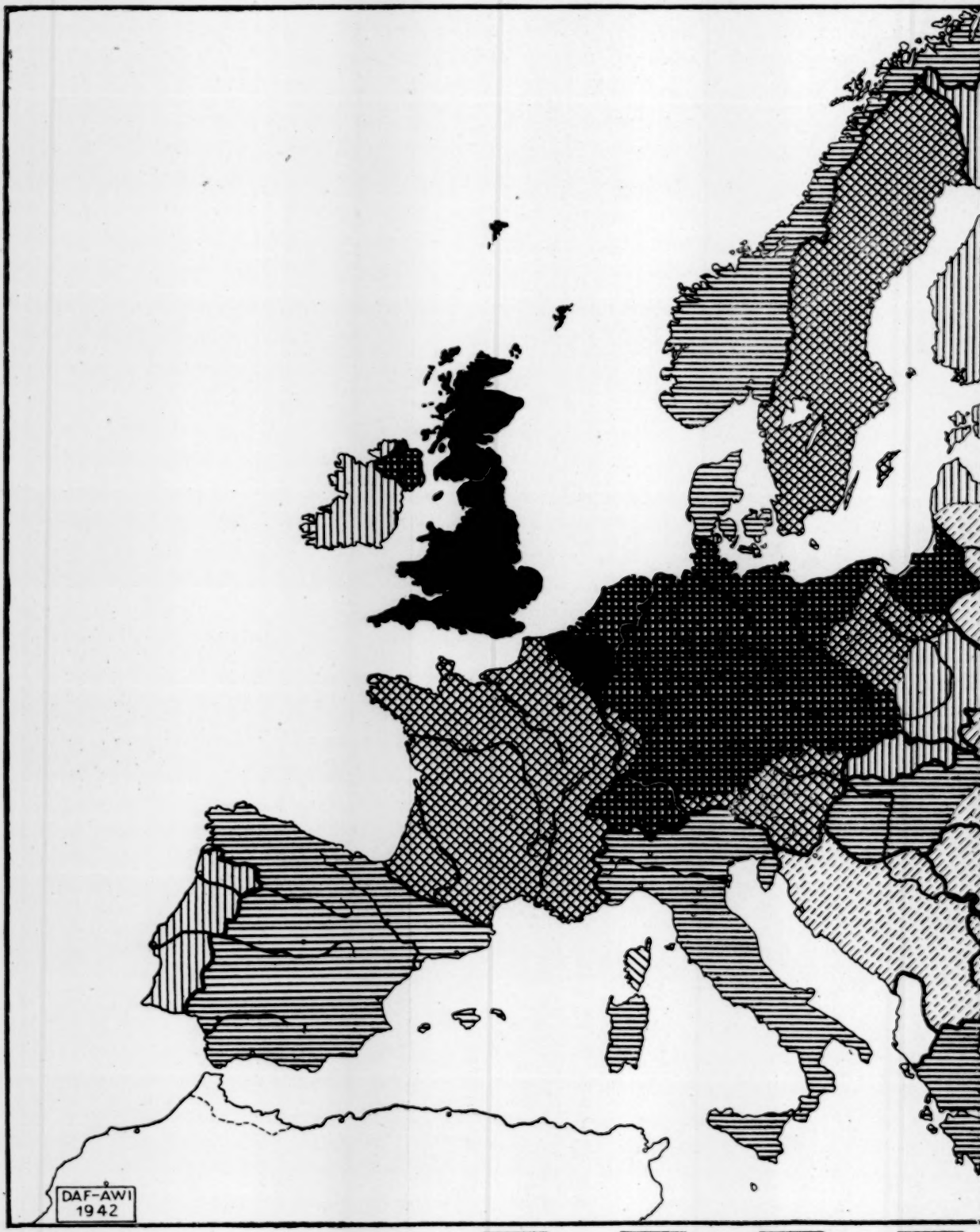


(Zähljahr zumeist um 1930)

unter 15,0 v. H.

15,0–22,4 v. H.

22,5–29,9 v. H.

30,0–37,4 v. H.

# e und Bergbau Europas

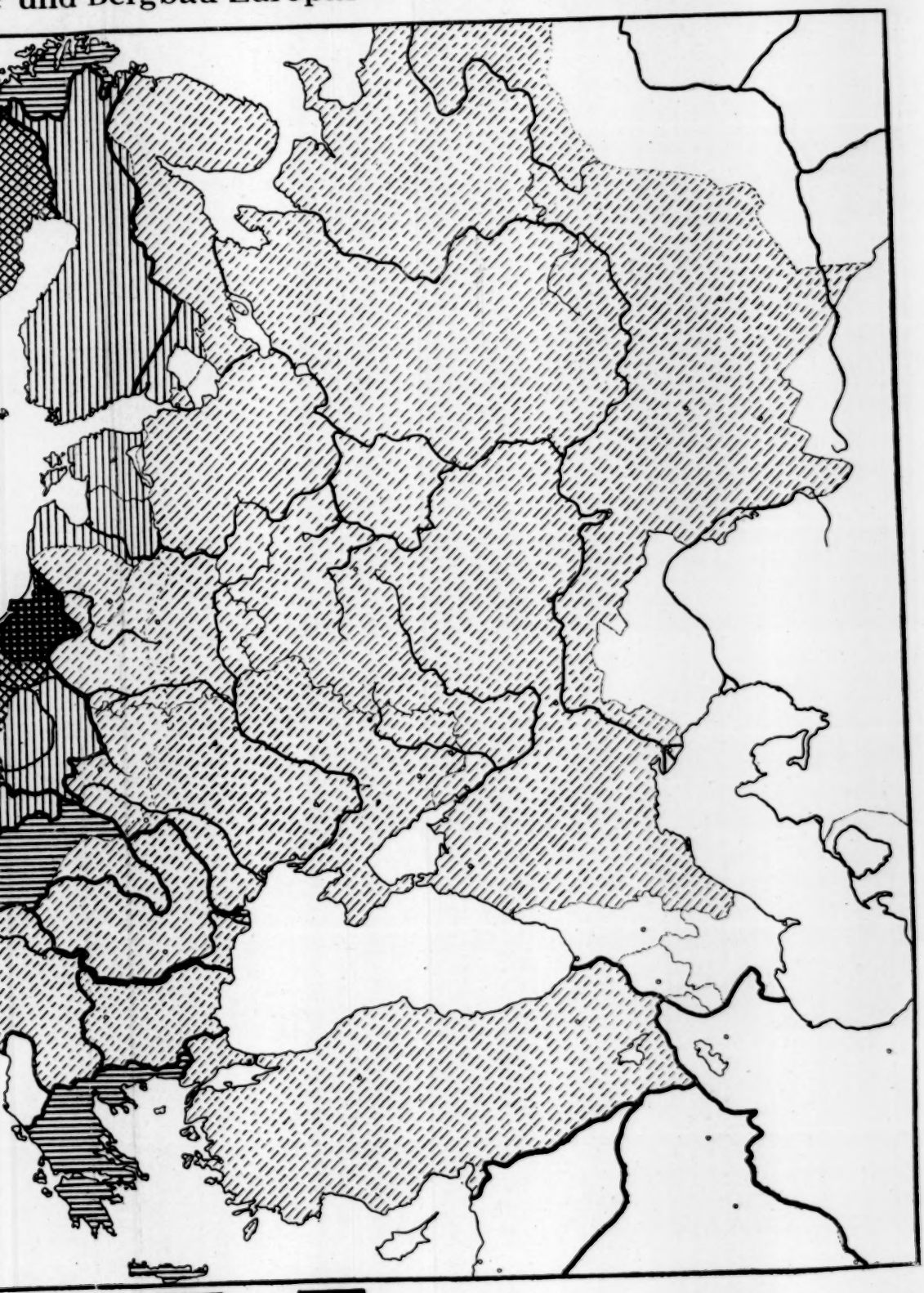

30,0–37,4 v. H.

37,5–44,9 v. H.

45,0 und mehr Erwerbstätige in Industrie und Bergbau in v. H. aller Erwerbstätigen.